

Safe Haven in Deutschland? Handlungsoptionen für Bergungsorte bedrohter Kulturgüter

Gerner, Martin

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gerner, M. (2017). *Safe Haven in Deutschland? Handlungsoptionen für Bergungsorte bedrohter Kulturgüter*. (2. überarb. Aufl.). Stuttgart: ifa (Institut für Auslandsbeziehungen); Deutsches Archäologisches Institut (DAI). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-54811-7>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

ifa-Edition Kultur und Außenpolitik

Safe Haven in Deutschland?

Handlungsoptionen für Bergungsorte bedrohter Kulturgüter

Martin Gerner

ifa-Edition Kultur und Außenpolitik

Safe Haven in Deutschland? Handlungsoptionen für Bergungsorte bedrohter Kulturgüter

Martin Gerner

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	5
Vorwort	6
Zusammenfassung	7
Executive Summary	8
Supplementary Summary	10
1. Aus aktuellem Anlass: Kulturgüter in Konflikt- und Krisenregionen	13
2. Kulturgüterschutz in Theorie und Praxis	16
2.1 Begriffliches	16
2.2 Lessons learnt: Entwicklung des Kulturgüterschutzrechts	19
2.3 Grenzen des Kulturgüterschutzes status quo	24
3. Internationale Regelungen und nationaler Handlungsbedarf	27
3.1 Haager Abkommen und Protokolle für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	27
3.2 <i>ILA-Guidelines for the Establishment and Conduct of Safe Havens for Cultural Material</i>	31
3.3 Rechtslage in Deutschland bis zur Novellierung 2016	38
3.4 Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts (KGSG)	42
4. Eidgenössische Blaupause?	48
4.1 Zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten	48
4.2 <i>In fidem recipere</i> : Sicherer Hafen für Kulturgüter in der Schweiz	53
4.3 Erfahrungen und weiterführende Herausforderungen	57
4.4 Safe-Haven-Entwicklungen im Überblick	61
5. Konklusion	63
6. Handlungsempfehlungen	71
Literaturverzeichnis	73
Interviewverzeichnis	99
Dank	101
Zum Autor	103

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Cultural Sustainability – Kulturelle Nachhaltigkeit.....	10
Abb. 2: Culture-bound SDGs – Nachhaltigkeitsziele mit Kulturbezug 9 & 11.....	11
Abb. 3: Potenzielle Gefährdungen von Kulturgut und Safe-Haven-Fälle	18
Abb. 4: Kulturgut – Kulturgüterschutz – Safe Haven.....	19
Abb. 5: Entwicklungen des deutschen und internationalen Kulturgüterschutzes bis 1945 im Überblick.....	20
Abb. 6: Kulturgüterschutz – de jure versus de facto	26
Abb. 7: Internationale Rechtsgrundlagen im Kulturgüterschutz sowie Umsetzungs-und Handlungsempfehlungen.....	27
Abb. 8: Internationale Kennzeichnung allgemein und besonders geschützter Kulturgüter.....	29
Abb. 9: Ausweisdokument zum internationalen Kulturgüterschutz.....	29
Abb. 10: Vorschlag zur internationalen Kennzeichnung von Kulturgütern unter verstärktem Schutz	30
Abb. 11: Pflichten des Verwahrstaates (safe-haven state)	33
Abb. 12: Pflichten des Herkunftsstaates (source state)	34
Abb. 13: Modellvertrag für Safe Haven.....	36
Abb. 14: Kulturgüterschutz in Deutschland	40
Abb. 15: Aufnahme und Rückgabe von gefährdetem Kulturgut in Deutschland	45
Abb. 16: Barbarastollen – Bergungsort für Mikrofilme.....	46
Abb. 17: Ambitioniert: KGSG im Gesetzgebungsprozess	50
Abb. 18: Neuerungen im KGSG im Überblick	51
Abb. 19: Ausbildung in zivilem Kulturgüterschutz.....	52
Abb. 20: Bergungsort-Artikel 12 KGSG.....	54
Abb. 21: Zentraler Bergungsort in der Schweiz.....	56
Abb. 22: Safe-Haven-Modelle	58
Abb. 23: Zusammenfassung.....	71

Vorwort

„Bewertend ist festzuhalten, dass Bergungsorte (*safe havens*) als eine Form der Fortentwicklung kulturgüterschützender Instrumente gesehen werden können. Vom theoretischen In-Aussicht-Stellen einer Zufluchts- oder Bergungsstätte zur tatsächlich-praktischen Aufbewahrung von Kulturgütern geben die *Guidelines for the Establishment and Conduct of Safe Havens* der *International Law Association* 2008 einen komplementären *Soft-Law*-Referenzrahmen für die konkrete Ausgestaltung“ konstatiert Martin Gerner in der vorliegenden Studie.

Die Gefahren bewaffneter Konflikte für Kulturgüter und Zerstörungen von Kulturerbe durch den Islamischen Staat in Syrien und im Irak prägen derzeit den medialen Diskurs. In verschiedenen europäischen Ländern werden Ansätze und Möglichkeiten zum internationalen Kulturgüterschutz ausgelotet, um gefährdete Kulturgüter vorübergehend in Sicherheit zu bringen. Kann der Erhalt von Kulturerbe in Krisenregionen durch vorübergehende Verwahrung von Kulturgut in Drittstaaten wirksam unterstützt werden? Inwiefern könnten solch mögliche Safe-Haven-Einrichtungen in Deutschland umgesetzt werden?

Diese Fragen untersucht Martin Gerner in der vorliegenden Studie, die im Rahmen des ifa-Forschungsprogramms „Kultur und Außenpolitik“ entstanden ist. Ziel des Programms ist es, über die wissenschaftliche Fundierung zentraler Themen- und Arbeitsbereiche der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik (AKBP) und deren Aufbereitung für die Praxis wichtige Beratungsleistungen anzubieten.

Dem Autor Martin Gerner danken wir auf diesem Wege herzlich für sein Engagement für dieses Projekt. Die zentralen Ergebnisse der Studie wurden bei einem Werkstattgespräch im Auswärtigen Amt präsentiert. Unser Dank gilt somit auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihre wertvollen Diskussionsbeiträge. Die Studie greift die Ergebnisse dieses Gesprächs auf und leitet Handlungsempfehlungen ab.

Die Reflexion und Diskussion über mögliche Maßnahmen und deren Umsetzbarkeit zum Erhalt und zur sicheren Verwahrung von materiellem Kulturgut muss national und international weiter geführt werden, da die Gefahren für Kulturgüter durch die steigende Anzahl bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen weltweit zunehmen.

Ronald Grätz
Generalsekretär des ifa
(Institut für Auslands-
beziehungen)

Dr. Friedrich Lüth
Direktor und Professor,
Deutsches Archäologisches
Institut

Dr. Dr. h.c. Margarete van Ess
Wissenschaftliche Direktorin
der Orient-Abteilung, Deut-
sches Archäologisches Institut

Zusammenfassung

Angesichts zunehmender Gefährdungen von Kulturgütern weltweit durch bewaffnete Konflikte und Krisen unterschiedlichen Ursprungs und Ausmaßes stellt sich die drängende Frage, wie diese kulturelle Essenz mit Bedeutung für die gesamte Menschheit wirkungsvoll geschützt werden kann. Wenn alle Schutzvorkehrungen im Herkunftsland versagen, bleibt oft nur die Evakuierung im Katastrophenfall. Um geborgenes Kulturgut vorübergehend sicher zu verwahren, können nach internationalem Recht Bergungsorte, sogenannte Safe Haven, eingerichtet und angeboten werden. Die vorliegende Studie untersucht entsprechende Ausgestaltungsmöglichkeiten.

Executive Summary

Angesichts zunehmender Gefährdungen von Kulturgütern weltweit durch bewaffnete Konflikte und Krisen unterschiedlichen Ursprungs und Ausmaßes stellt sich die drängende Frage, wie diese kulturelle Essenz von erheblicher Bedeutung für die gesamte Menschheit wirkungsvoll geschützt werden kann. Zur Bewahrung von Kulturgütern in Kriegs- wie Friedenszeiten verpflichten sich Staaten durch internationale Vereinbarungen. Doch alle völkerrechtlichen Bemühungen laufen in der Praxis ins Leere, wenn Verpflichtungen gebrochen, gebeugt oder gar nicht erst eingegangen werden (können). Kulturgüter sind gerade dann anfällig und verwundbar.

Wenn alle Schutzvorkehrungen im Herkunftsland versagen, bleibt oft als letztes Mittel zur Rettung vor Zerstörung die Evakuierung im Katastrophenfall innerhalb der oder über die Landesgrenzen hinaus. Um das geborgene Kulturgut vorübergehend sicher zu verwahren, können nach internationalem Recht Bergungsorte, sogenannte Safe Haven eingerichtet und angeboten werden. Hierzu werden basierend auf internationaler Rechtsgrundlage zunehmend geeignete Voraussetzungen geschaffen, um ein Asyl für Kulturgüter zu ermöglichen.

Vorreiterrolle für das Safe-Haven-Konzept übernimmt seit Jahresbeginn 2015 die Schweiz, welche mit ihrer Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten die rechtlichen Grundlagen für ein bislang einzigartiges Safe-Haven-Angebot für betroffene Staaten und deren durch Konfliktfälle bedrohte Kulturgüter schafft. Aber auch Frankreich, die USA und Italien haben jüngst Überlegungen hierzu angestellt:

- Schweiz: seit 2015 Regelung zum Institut des Bergungsortes (Safe Haven) in Artikel 12 Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG);
- Frankreich: seit August 2016 einschlägige Vorschriften zu *dépôts des biens culturels* im *Code du patrimoine*, im November 2015 diesbezüglich vorausgegangene *Cinquante propositions françaises pour protéger le patrimoine de l'humanité*;
- USA: seit September 2015 Angebot zur vorübergehenden Hinterlegung (*depositor*) im Verbund der Association of Art Museum Directors, niedergelegt in *AAMD Protocols for Safe Havens for Works of Cultural Significance from Countries in Crisis*;

- Italien: seit Februar 2016 *Memorandum of Understanding on the Italian National Task Force* zwischen der italienischen Regierung und der UNESCO mit dem Angebot *“(a)ssisting in transferring movable cultural heritage property at risk to safe havens”*.

Im Augenblick ist kein Bemühen bezüglich einer Bergungsortregelung (Safe Haven) für Deutschland auf gesetzlicher Grundlage erkennbar. Die aktuelle Rechtslage wird auch nach einer 2015/2016 umgesetzten, grundlegend überarbeiteten gesetzlichen Grundlage im deutschen Kulturschutz ausreichend erachtet. Die in dieser Studie vorgenommene Abwägung von politisch-kulturwissenschaftlichen Aspekten sowie rechtlichen Implikationen von Safe-Haven-Bestimmungen führt zu folgendem Fazit:

- Bergungsorte (Safe Haven) bilateral im Einzelfall verwirklicht und auf internationaler Ebene vorangebracht,
- kulturraumbasierte Secret-Safe-Haven angestrebt,
- ziviler Kulturgüterschutz gefördert, und
- militärische Zusammenarbeit im Kulturgüterschutz geprüft und ausgebaut werden.¹

¹ Vgl. ausführlich Kapitel 5. Konklusion und Abb. 23: Zusammenfassung.

Supplementary Summary

Culture is considered the underlying dimension of sustainability. Cultural property or heritage may be interpreted as its essence. Hence, the cultural dimension of sustainability is often omitted, however, it is crucial to be considered, at least since the United Nations Decade of Education for Sustainable Development from 2005 to 2014.² At least since then, culture is considered the source of sustainable behaviour, originating from different cultural behaviours and industries. Safe havens are shining examples of how to apply cultural property and heritage to the concept of sustainability.

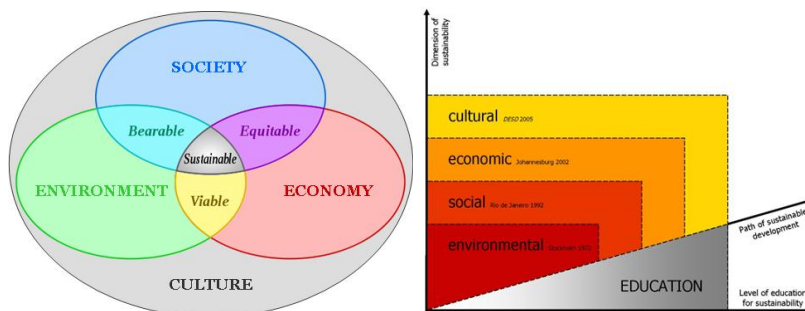


Abb. 1: Cultural Sustainability – Kulturelle Nachhaltigkeit

Considerable paperwork has already been spent on various aspects of both sustainability and the protection of cultural property. Without any doubt, there are meaningful scientific contributions made by prominent scholars highlighting the importance of international conventions and legal frameworks in order to prevent cultural heritage from being damaged, looted or destroyed. However, the gap between theory and practice is sometimes considerable. Explicitly addressing Sustainable Development Goals (SDGs) 9 and 11,³ this contribution aims at bridging this discrepancy by primarily focusing on the practical aspects of cultural sustainability, and clearly favouring a hands-on and best-practice approach.

² Cf. Abb. 1: Cultural Sustainability – Kulturelle Nachhaltigkeit.

³ Cf. Abb. 2: Culture-bound SDGs – Nachhaltigkeitsziele mit Kulturbezug 9 & 11.



Abb. 2: Culture-bound SDGs – Nachhaltigkeitsziele mit Kulturbezug 9 & 11⁴

Increasing global threats to objects of cultural value caused by armed conflicts and crises of different provenance and scale lead to the urgent question how this cultural essence of utmost importance for the entire humankind may be safeguarded effectively.

In order to preserve cultural property during times of conflict and war state parties commit themselves through international conventions. However, all efforts under international law are bound to fail if obligations are violated, bent or not assumed at all. In these cases cultural heritage is particularly fragile and vulnerable.

In the event of failed protective mechanisms within the source state, emergency evacuation often remains the solution of last resort in order to rescue cultural heritage within national borders or beyond. So called safe havens may be established or provided under provisions of international law to keep retrieved cultural goods temporarily safe. Therefore, respective preconditions based upon legal frameworks between contesting parties are gradually established in order to render possible asylum for endangered cultural heritage. In this regard, Switzerland is at the cutting-edge on global scale, not only by adapting its domestic legislation, but through already providing refuges physically. Now the question arises whether and how this concept of safe havens should or might be applied accordingly elsewhere. Having carefully examined legal considerations and taken into account respective comments shared by renowned experts

⁴ Goal 11 Target 4: *Strengthen efforts to protect and safeguard the world's cultural and natural heritage*; Goal 9 Target 1: *Develop quality, reliable, sustainable and resilient infrastructure, including regional and transborder infrastructure*.

Vgl. Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. 2016.

- Safe havens should be established individually at a bilateral basis and promoted globally,
- Culture-bound secret-safe-havens should be envisaged in order to foster cultural sustainability,
- Civil heritage protection should be enhanced, and
- Military collaboration in the field of protecting cultural property should be considered and extended if applicable.

1. Aus aktuellem Anlass: Kulturgüter in Konflikt- und Krisenregionen

Als „kulturelle Essenz“⁵ werden Kulturgüter bisweilen bezeichnet; im Wesen des Seins entfalten sie ihre überaus große Bedeutung für die gesamte Menschheit. Sie sind in höchstem Maße identitätsstiftender Kristallisationspunkt Kulturen übergreifenden, kommunikativen und kollektiven Gedächtnisses. Sie sind das überlieferte Konzentrat unseres Daseins, im Materiellen wie im Immateriellen. Aus dieser Tatsache erwächst eine Verantwortung zur Bewahrung solcher Kulturgüter für kommende Generationen, die in globalisierten Zeiten freilich auch vor Staatengrenzen nicht Halt macht.

Wie bedeutsam internationale Anstrengungen zum Kulturgüterschutz sind, machen aktuelle Beispiele in diversen Konflikt- und Krisenregionen dieser Welt schmerzlich bewusst: Der selbst ernannte und sogenannte Islamische Staat (IS/ISIL/Da'ish) brandschatzt und zerstört hemmungslos moderne Siedlungen und historische Kulturgüter im Irak und in Syrien.⁶ Boko Haram terrorisiert den Norden Nigerias; militante, terroristische Gruppierungen machten 2012 UNESCO-Welterbestätten in Mali öffentlichkeitswirksam dem Erdboden gleich.⁷ 2011 kam es während der Revolution (Arabischer Frühling) in Ägypten zu Plünderungen im weltberühmten Ägyptischen Museum in Kairo.⁸ Der Irakkrieg begünstigte 2003 einen beispiellosen Raubzug durch Nationalbibliothek und -museum in Bagdad; in schier unfassbarer Dimension und Selbstbedienungsmannier wurden große Bestände entwendet oder gebrandschatzt.⁹ Daneben bedrohen auch andere Krisen globalen Ausmaßes unwiederbringlich Kulturgüter: Naturkatastrophen, wie Dürren und Desertifikation, Unwetter und Überschwemmungen, Erdbeben und Tsunamis oder Vulkanausbrüche, hervorgerufen oder begünstigt durch den Klimawandel, sind zunehmend von kritischer Priorität für den Erhalt gefährdeten Erbes.¹⁰ Die Folgen sind gleichermaßen dramatisch, denn resultierende Schäden sind in der Regel irreversibel; nicht selten kommen sie durch Totalverluste „kulturellen Säuberungen“¹¹ gleich.

Aus den rechtlichen, menschlichen und kulturellen Brüchen des 20. Jahrhunderts Schlüsse ziehend, verpflichtet sich die Staatengemeinschaft spätestens seit 1954 per Haa-

⁵ Siehe Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) 2004b, S. 10; vgl. Hipp 2000, S. 5.

⁶ Vgl. Schuler 2015, S. 24, 26; Auswärtiges Amt 2015, S. 2; Hollande 01.11.2016; Howard et al. 2015.

⁷ Vgl. Deutsches Archäologisches Institut (DAI) 2014b, S. 11; Schuler 2015, S. 25; Spreckelsen 2015; Dutertre 2015.

⁸ Vgl. De Caro 2015; Hollande 20.09.2016.

⁹ Vgl. Hilgert und Drost 2016; Irmscher 2007.

¹⁰ Vgl. Schorlemer und Maus 2014.

¹¹ Siehe Schuler 2015, S. 24; Costa 2015.

ger Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Es ist ein Meilenstein des Kulturgüterschutzes als integraler Bestandteil des humanitären Völkerrechts, denn erstmals wurde ein rechtlich verbindliches Instrument für solche beweglichen oder unbeweglichen Güter geschaffen, die für das kulturelle Erbe der Völker von fundamentaler Bedeutung sind.¹² Ein Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1999 präzisiert und aktualisiert besondere Vorkehrungen zum verstärkten Schutz von Kulturgut bei schweren und vorsätzlichen Verstößen im bewaffneten Konfliktfall.

Darunter fallen vor allem jene Tatbestände von rechtswidriger Aneignung, militärischem Missbrauch, böswilliger Beschädigung oder willkürlicher Zerstörung, wie sie derzeit in massivem Ausmaß zu beobachten sind.¹³

„Die Zunahme von regionalen und ethnischen Konflikten mit militanten Gruppierungen und terroristischen Splittergruppen mit einhergehendem Verlust an Staatsgewalt stellt den Schutz von Kulturgut vor enorme Schwierigkeiten: zu oft wird die völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz von Kulturgut verletzt, ohne dass die Staatengemeinschaft über wirksame Sanktionsmechanismen verfügt“.¹⁴

Losgelöst von völkerstrafrechtlichen Implikationen derartiger Angriffe auf Kulturgüter – im zögerlichen Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH)¹⁵ – gegenüber Kulturgutzerstörern, die sich weder völkerrechtlich noch ethisch-moralisch gebunden fühlen,¹⁶ steht die Frage im Raum, wie umgehen mit den geschützten Kulturgütern selbst? Zuschauen oder beherzt handeln? Keine Frage, völkervertragliche Übereinkommen ohne die nötigen flankierenden Möglichkeiten der Durch- und Umsetzung kommen *de facto* einem zahnlosen Tiger gleich.

¹² Vgl. Lenzerini 2015; De Caro 2015; umfassend zu Kulturgutzerstörung Schorlemer 2017.

¹³ Vgl. Dutertre 2015; Hilgert 2015.

¹⁴ Siehe Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 2013, S. 89.

¹⁵ Prominent und einzig aktuell verhandelter Fall: *Ahmad Al Faqi Al Mahdi* (ICC-CPI-20150926-PR1154). Vgl. International Criminal Court (ICC), Judgment and Sentence vom 27.09.2016; International Criminal Court (ICC) 27.09.2016; Agence France-Presse (AFP) 2016; Hilgert und Drost 2016; Hofmann 2015; International Criminal Court (ICC) 26.09.2015a; International Criminal Court (ICC) 26.09.2015b; Open Society Justice Initiative 2016a; Open Society Justice Initiative 2016b; Paton 2016; Shaw 2016; Stapley-Brown 2015.

Diskutiert wird zudem die Erweiterung der Definition des physischen Völkermords auf immaterielle, nicht-physische, kulturelle Tatbestände.

Vgl. Lenzerini 2015.

¹⁶ Vgl. Schmidt-Radefeldt 2007, S. 407–408; Büchel und Hostettler 2002, S. 10; Schuler 2015, S. 26; Lenzerini 2015; Dutertre 2015.

In solch dramatischen Situationen vermeintlicher Ohnmacht vermag das Safe-Haven-Konzept – wortwörtlich Sicherer Hafen – praktische Abhilfe schaffen. Es handelt sich dabei um einen Bergungsort, an dem gefährdete Kulturgüter aus dem Ausland vorübergehend sicher aufbewahrt werden können – quasi ein Zwischen- mit Endlagerqualitäten oder „Asyl für Kulturgüter“. Berührt werden in diesem Zusammenhang unwillkürlich Befindlichkeiten von Vertrauen und Glaubwürdigkeit zur als selbstverständlich vorausgesetzten Restitution. Vorreiterrolle für dieses Vorgehen übernimmt seit Jahresbeginn 2015 die Schweiz, welche mit ihrer Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten die rechtlichen Grundlagen für ein bislang einzigartiges Safe-Haven-Angebot für betroffene Staaten und deren durch Konfliktfälle bedrohte Kulturgüter schafft. Damit verbunden sind eine Vielzahl weiterer nationaler Bestimmungen gesetzlicher, logistischer sowie räumlicher und finanzieller Natur.

Vor dem Hintergrund einer 2015 auf den Weg gebrachten und 2016 verabschiedeten, grundlegend überarbeiteten gesetzlichen Grundlage im deutschen Kulturschutz lohnt eine sorgfältige Abwägung von politisch-kulturwissenschaftlichen Aspekten sowie rechtlichen Implikationen von Safe-Haven-Bestimmungen. Aufzuzeigen ist, ob derartige Möglichkeiten *de lege lata* bestehen oder als Alternative zum Kulturgüterschutz *de lege ferenda* angestrebt werden sollten. Ausgelotet wird insbesondere, inwieweit existierende *Guidelines for the Establishment and Conduct of Safe Havens for Cultural Material* der *International Law Association (ILA)* von 2008 im deutschen Kulturgüterrecht Anwendung finden können respektive sollten. In dem Zusammenhang ist von Interesse, wie diese einschlägigen Handlungsempfehlungen, obgleich ohne rechtliche Bindungswirkung, produktiv Einfluss auf die nationale Gesetzgebung entfalten könnten. So hätte sich der deutsche Gesetzgeber im artikulierten Wunsch angeregt sehen können, ein daran angelehntes Safe-Haven-Konzept im Rahmen einer Novellierung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung – *vulgo* Kulturgutschutzgesetz (KultgSchG) – jenseits der Selbstverpflichtung in geltendes Bundesrecht umzusetzen. Die daraus folgenden Handlungsräume rechtlicher, organisatorischer, logistischer und finanzieller Art gilt es punktuell auszu-leuchten. Diesbezüglich erscheinen Querbezüge zum elaborierten Schweizer Modell befruchtend und sinnvoll, im Sinne bewährter Praktiken (*best practices*) geradezu unabdingbar und geboten. Herausfordernd und reizvoll ist ferner zu argumentieren, inwieweit es zum Schutz von Kulturgütern *de facto* nicht zielführender sein könnte, informell-diskrete bis geheime Strukturen präventiv oder für Notfälle zu entwickeln und vorzuhalten.¹⁷ Solche Secret-Safe-Haven entzögen sich dem Druck der Öffentlichkeit; wertvolles Expertenwissen über den Stellenwert einschlägiger Kulturgüter gelänge seltener in falsche Hände; entsprechende Geschäftsmodelle würden wirkungsvoll durchkreuzt und verlören absehbar ihre Attraktivität.

¹⁷ Interview mit Thomas Schuler, 02.07.2015; Interview mit Michael Müller-Karpe, 27.07.2015.

2. Kulturgüterschutz in Theorie und Praxis

2.1 Begriffliches

Kulturgüter sind vom Menschen geschaffene oder erforschte Werke von fundamentaler, kulturhistorischer Bedeutung; sie repräsentieren den konkret verortbaren Teil konservierten kulturellen Gedächtnis' und Vermächtnis' menschlicher Existenz und Fertigkeiten.¹⁸ Sie können von tangibler – materieller – oder intangibler – immaterieller – Natur sein.¹⁹ Gemeinhin wird im Kulturgüterschutzrecht – wie auch in den weiteren Ausführungen – auf Kulturgüter als materialisierte, also dingliche Ausdrucksform kulturellen Natur- oder Kulturerbes Bezug genommen.²⁰ Schützenswerten Rang vermögen Kulturgüter auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene zu erlangen. Bekanntestes Schutzinstitut ist das Weltkulturerbe der Menschheit.²¹ Als solche anerkannte Kulturgüter – beweglich oder unbeweglich – sind gemäß internationaler Bestimmungen zu beschreiben,²² inventarisieren, listen und zu kennzeichnen.²³ Obgleich mitunter umstritten, inwie-

¹⁸ Vgl. Artikel 1 United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 14.05.1954a, S. 8, 10; Gornig 2007, S. 24; Rietschel 2009, S. 12–15.

¹⁹ Vgl. Schorlemer 1992, S. 49–50; Gornig 2007, S. 21–22; Stachowiak 2009, S. 4–5; Schorlemer 2015, S. 518 ff.; vgl. Abb. 4: Kulturgut – Kulturgüterschutz – Safe Haven.

²⁰ Beispiele: Baudenkmäler und archäologische Stätten, Parks und Kulturlandschaften (*cultural landscapes*), Kunstwerke aller Epochen, Schöpfungen und Werke von Dichtern, Denkern, Komponisten und Wissenschaftlern sowie alle schriftlichen Überlieferungen. Vgl. Schorlemer 1992, S. 51–54; Fechner 1996, S. 17–35; Hipp 2000, S. 67; Gornig 2007, S. 24; Rietschel 2009, S. 8–11; Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) 2012, S. 8; Engelhardt 2013, S. 10–11.

²¹ Vgl. United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 23.11.1972.

²² Gemäß Kategorisationsprinzip als „generelle Beschreibung der Güter, die dem Kulturgüterschutz unterfallen; (d)iese Methode findet sich vornehmlich in internationalen Abkommen wie den UNESCO-Konventionen“. Abweichend davon das Enumerationsprinzip, das „Kulturgut (als) ein solches Gut (...) versteh(t), welches in einer Liste bzw. einem Register im Gesetz geführt ist; (d)ieses System wird in Ländern, deren Rechtsordnung auf dem Common Law basiert, angewandt“; sowie das Klassifikationsprinzip zur Bestimmung durch „eine konkrete Verwaltungsentscheidung einer (...) dafür bestimmten Stelle (...); (d)ie somit bestimmten Kulturgüter werden dann in eine Liste ausgenommen; (d)iese Methode ist hauptsächlich in Frankreich und in den vom Code Civil beeinflussten Rechtsordnungen anzutreffen, aber auch in der Bundesrepublik Deutschland“.

Siehe Gornig 2007, S. 18; vgl. El-Bitar 2007, S. 34–36. Vgl. Abb. 8: Internationale Kennzeichnung allgemein und besonders geschützter Kulturgüter und Abb. 10: Vorschlag zur internationalen Kennzeichnung von Kulturgütern unter verstärktem Schutz.

²³ Vgl. Schorlemer 1992, S. 308; Gornig 2007, S. 22–24; Deutsche UNESCO-Kommission (DUK) et al. 2009; Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) 2012, S. 8; vgl. Abb. 8: Internationale Kennzeichnung allgemein und besonders geschützter Kulturgüter und Abb. 10: Vorschlag zur internationalen Kennzeichnung von Kulturgütern unter verstärktem Schutz.

weit eine universell gültige Definition von Kulturgut tatsächlich existiert,²⁴ lässt sich zunächst approximativ festhalten:

„Kulturgüter sind körperliche Gegenstände, beweglich oder unbeweglich, Einzelstücke oder Sammlungen (und) Ensembles, vom Menschen geschaffen, verändert, geprägt oder seine kulturelle Entwicklung widerspiegelnd, denen ein historischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, architektonischer, archäologischer oder sonstiger kultureller Wert unterschiedlicher Dimension zukommt.“²⁵

Legal definiert ist Kulturgut

„jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert“.²⁶

Konflikt- und Krisensituationen können Kulturgüter schlagartig unter existenziellen Druck setzen. Konfliktbedingte Bedrohungslagen – Krieg, Bürgerkrieg, Sezession, Staatenzerfall, Wirtschaftskrise etc. – gipfeln in zweierlei Arten von Gefährdungen. Hierzu zählt zuvorderst die direkte militärische Aggression unter Anwendung von Waffengewalt (bewaffneter Konflikt). Zunehmend in den Fokus rücken demgegenüber diffuse, terroristische Aktivitäten, die mit Anschlägen und Bombendrohungen gezielt oder kollateral Schäden an Kulturgütern verursachen oder billigend in Kauf nehmen. Krisenbedingte Gefährdungen umfassen eine Gemengelage von Natur- und Umweltkatastrophen, die entweder natürlichen Ursprungs oder anthropogen – menschengemacht – sind.²⁷ Ebenso wie im Konfliktfall lassen sich akute von latenten Bedrohungen unterscheiden. Es liegt in der Eigenschaft der Sache, dass immobile Kulturgüter stärker betroffen sind als mobile. Aus epistemologischer Sicht dürfte es jedoch kaum einen signifikanten Unterschied machen, welcher Quelle die Gefährdungen letztlich entspringen, wohl aber in der Wahl der Mittel zur Abwehr oder Verhinderung von Kulturgutzerstörung.²⁸ Erforderlich sind präventive

²⁴ Vgl. etwa Schorlemer 1992, S. 82; Bernsdorff und Kleine-Tebbe 1996, S. 11; Gornig 2007, S. 17; Engelhardt 2013, S. 8.

²⁵ Siehe Odendahl 2005, S. 671.

²⁶ Siehe § 1 Abs. 1 Nr. 10 Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts; vgl. Deutscher Bundestag 05.08.2016.

²⁷ Vgl. Schorlemer 1992, S. 122; Schorlemer und Maus 2014; Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und Bundesministerium des Inneren (BMI) 2015, S. 8–9; Schorlemer 2015, S. 523; vgl. Abb. 3: Potenzielle Gefährdungen von Kulturgut und Safe-Haven-Fälle.

²⁸ Vgl. Engelhardt 2013, S. 259.

Mechanismen sowie wirkungsvolle Vorkehrungen für den akuten Konflikt- und Krisenfall, die sich vom Kulturgüterschutz in Friedens- respektive Nichtkrisenzeiten mit Ziel des reinen Substanzerhalts (Denkmalschutz und -pflege) wesentlich unterscheiden.²⁹

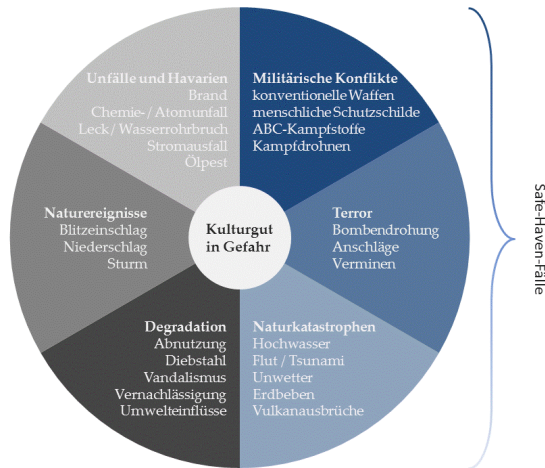


Abb. 3: Potenzielle Gefährdungen von Kulturgut und Safe-Haven-Fälle³⁰

Kulturgüterschutz zielt deshalb auf protektive Mechanismen von Staat oder internationaler Gemeinschaft. Er

„ist der präventiv, wiedergutmachend und repressiv ansetzende Schutz von Kulturgütern vor Verletzung ihrer Substanz, ihrer staatlich-territorialen Bindung sowie vor nicht kulturell bedingten Minderungen ihres kulturellen Wertes“.³¹

Unterschiedliche Maßnahmen werden diskutiert und angewandt, darunter auch der vorbeugende Safe-Haven-Ansatz.

Safe Haven bedürfen eines gewissen kreativen Potenzials, um nicht zu sagen, schöpferischer Phantasie. Das wird schon daran deutlich, dass eine eindeutige Übertragung in die deutsche Sprache mit Unwägbarkeiten verbunden ist. Will man sich nicht zwangsläufig den romantisierenden Vorstellungen von Filmschaffenden hingeben oder krisenresistenten Finanzgebern mit zugesicherter Diskretion verfallen,³² hat man zunächst die Wahl

²⁹ Vgl. Fechner 1991; Schorlemer 1992; Schädler-Saub 2008; Konferenz nationaler Kultureinrichtungen (KNK) 2012; Engelhardt 2013, S. 259; Lenzerini 2015.

³⁰ In Anlehnung an Friedrich 2007, S. 41; vgl. ICOM Deutschland e. V. 2014, S. 25–68.

³¹ Siehe Odendahl 2005, S. 671; vgl. Kila 2008, 219 f.

³² Vgl. Adler und Cerutti 2015; Interview mit Rino Büchel und Tania Aebersold, 13.07.2015.

zwischen den maritim-engen Bedeutungen eines sicheren Hafens oder – etwas nüchterner, jedoch ebenso feucht – eines Auffangbeckens.³³ Trockenem Fußes gelangt man hingegen zu den übertragenen Auslegungen als sichere Zufluchtsstätte, Zufluchtsort, Rückzugsort oder Bergungsort. Als solcher findet Safe Haven zunehmend Eingang in den deutschsprachigen Diskurs zum präventiven Kulturgüterschutz.³⁴ Allein, im Verständnis eines international bereits etablierten *Terminus technicus* lässt sich ein Safe-Haven-Konzept unkompliziert, praktikabel und weitestgehend barrierefrei denken und vertreten.

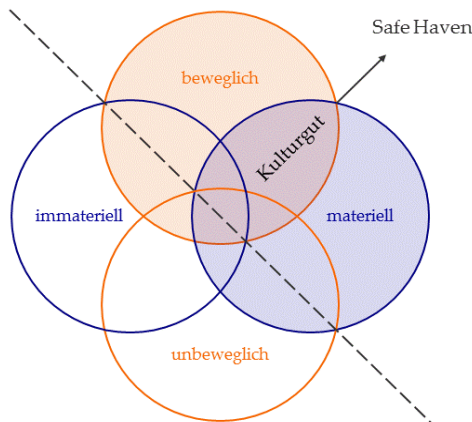


Abb. 4: Kulturgut – Kulturgüterschutz – Safe Haven

2.2 Lessons learnt: Entwicklung des Kulturgüterschutzrechts

Die Einsicht in die Notwendigkeit des Schutzes von kulturell bedeutsamen Gütern reifte über einen ziemlich langen Zeitraum. Gelegentlich werden die zaghafte Anfänge eines Kulturgüterschutzes bereits in die Antike datiert.³⁵ Ausgangspunkt waren primär Bemühungen, religiöse und kultische Stätten vor Zugriffen zu schützen.³⁶ Dabei darf spekuliert werden, ob es sich um aufrichtiges Bemühen handelte oder retrospektiv-verklärende Wunschvorstellungen Vater des Gedankens sind. Denn als gesichert gilt, dass Plünderung, Raub und Zerstörung von Kulturgütern seit jeher probate Mittel zur Kriegsführung waren und sich unter taktisch-strategischen Erwägungen einer skrupellosen Faszination

³³ Vgl. Engelhardt 2013, S. 201.

³⁴ Siehe dazu exemplarisch Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) 2012, S. 8, 10 und Schweizerische Bundeskanzlei 13.11.2013, S. 8988.

³⁵ Vgl. Engelhardt 2013, S. 203.

³⁶ Vgl. Engelhardt 2013, S. 203.

erfreuten.³⁷ In der Folgezeit entwickelten sich bis ins späte Mittelalter erste Ansätze zur geregelten Inanspruchnahme von Kulturschätzen im Kriegs- oder Konfliktfall. Zunächst als reines Kriegsbeuterecht gedacht, wurden im Zuge von zunehmenden und technisch aufgerüsteten, militärischen Auseinandersetzungen Schutzvorschriften für Kulturgüter als Teil des Kriegsvölkerrechts erlassen.³⁸

Mit dem ausgehenden Mittelalter gewannen Überlegungen zum Kulturgüterschutz im Nichtkonfliktfall an Bedeutung. Jenseits der Schlachtfelder rückten Fragestellungen zum bewahrenden Substanzschutz sukzessive in den Mittelpunkt. Entsprechende kulturgüterrechtliche Schutzvorschriften zu Friedenszeiten können als bemerkenswerte Zivilisationsleistung betrachtet werden.³⁹ Nennenswerte internationale Dimension erreicht der systematische Schutz von Kulturgütern, bedingt durch die historisch-politischen Zäsuren erst im 20. Jahrhundert, besonders drastisch und dynamisch infolge des Zweiten Weltkrieges.⁴⁰

Jahr	Regelung	Befund
1648	Westfälischer Friede	Mobile Beutekunstschätze sind mit Einstellung der Kampfhandlungen an Archive, Bibliotheken und Kunstsammlungen zurückzugeben.
1863	Lieber Code	Eine Zerstörung oder Beschädigung von im Kriegsfall beschlagnahmten Kulturgütern ist um jeden Preis zu verhindern.
1874	Brüsseler Deklaration	Kulturgüter privater und staatlicher Eigentümer sind im Konfliktfall gleich zu behandeln und vor Beschlagnahme, Beschädigung und Zerstörung zu bewahren.
1899	Haager Landkriegsordnung	Mit Ausnahme zwingender Kriegsnotwendigkeit sind Kulturgüter vor Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung zu schützen.
1902	Hessisches Gesetz	Bewegliches Kulturgut im öffentlichen und kirchlichen Besitz steht unter Denkmalschutz.

Abb. 5: Entwicklungen des deutschen und internationalen Kulturgüterschutzes bis 1945 im Überblick⁴¹

³⁷ Vgl. Gornig 2007, S. 32; Schmidt-Radefeldt 2007, S. 401–402; Engelhardt 2013, S. 203–204.

³⁸ Vgl. Odendahl 2005, S. 107; Gornig 2007, S. 32; Engelhardt 2013, S. 203.

³⁹ Vgl. Odendahl 2005, S. 107 ff.; Engelhardt 2013, S. 203–204.

⁴⁰ Vgl. etwa Hipp 2000, S. 47; Jakubowski 2015; vgl. Fortsetzung Abb. 5: Entwicklungen des deutschen und internationalen Kulturgüterschutzes bis 1945 im Überblick.

⁴¹ Vgl. Fiedler 1991; Fechner et al. 1996; Hipp 2000, S. 47–65; O’Keefe 2006; Gornig 2007, S. 32 ff.; Schmidt-Radefeldt 2007, S. 402 ff.; Stachowiak 2009, S. 2–3; Engelhardt 2013, S. 204–208; Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) 2016, 116 ff.

Jahr	Regelung	Befund
1911	Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg	Im allgemein zugänglichen und privaten Besitz befindliches Kulturgut mit öffentlichem Interesse wird geschützt.
1919	Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken	Die Ausfuhr von Kunstwerken außer Landes wird genehmigungspflichtig.
1919	Weimarer Reichsverfassung	Im Ersten Weltkrieg sind keine größeren Schäden an Kulturgütern zu verzeichnen. Der Gedanke des Kulturgutschutzes wird erstmals verfassungsrechtlich verankert.
1920	Verordnung über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken	Bewegliche Gegenstände mit geschichtlichem, wissenschaftlichem oder künstlerischen Wert dürfen nur mit Genehmigung veräußert, verpfändet, verändert oder aus dem Reichsgebiet ausgeführt werden.
1935	Roerich-Pakt	Künstlerische und wissenschaftliche Einrichtungen sowie geschichtlichen Denkmälern werden im Kriegsfall unter Schutz gestellt.
1938	Gesetz über die Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst	Gelistete Kunst- und Kulturgüter können ohne Entschädigung zu Gunsten des Reiches eingezogen werden.
1942	Beschlagnahmebefehl	Kulturgüter im Besitz oder Eigentum von Juden, herrenlos oder von nicht einwandfrei zu klärender Herkunft wird konfisziert.
1943	Londoner Gemeinsame Erklärung	Jede, auch vertraglich abgewickelte Verlagerung von Kulturgut im Herrschaftsbereich der Achsenmächte (<i>Kunstraub</i>) wird für nichtig erklärt.
1945	Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	Wunsch und Interesse der Staatengemeinschaft am Erhalt von Kulturgütern wird völkerrechtlich verbindlich dokumentiert.

Fortsetzung Abb. 5: Entwicklungen des deutschen und internationalen Kulturgüterschutzes bis 1945 im Überblick⁴²

⁴² Vgl. Fiedler 1991; Fechner et al. 1996; Hipp 2000, S. 47–65; O’Keefe 2006; Gornig 2007, S. 32 ff.; Schmidt-Radefeldt 2007, S. 402 ff.; Stachowiak 2009, S. 2–3; Engelhardt 2013, S. 204–208; Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) 2016, 116 ff.

Infolge massiver Verletzung von Rechten an Kunst- und Kulturgütern wurde der Schutz derselben in der Nachkriegszeit konsequent als Angelegenheit der Staatengemeinschaft ausgelegt; zudem mehrten sich Stimmen, den Kulturgüterschutz als Bestandteil des humanitären Völkerrechts aufzufassen.⁴³ Spätestens mit der völkerrechtswidrigen Invasion der Vereinigten Staaten von Amerika in den Irak im Frühjahr 2003 wurde dieser Paradigmenwechsel evident.⁴⁴ In jüngster Zeit wird das Zerstören von Kulturgütern diplomatisch ungeschminkt als Kriegsverbrechen bezeichnet.⁴⁵ Ausgeweitet wird dabei der Bezugsrahmen für potenzielle Gefährdungen von Kulturgut. Waren es anfangs eindeutig klassifizierbare Kriterien materieller, beweglicher und konfliktbedrohter Kulturgüter, so deuten einschlägige Einlassungen zum völkerrechtlichen Regelungs- und Handlungsanspruch *expressis verbis* auch auf krisenbedingte Gefährdungslagen durch Naturkatastrophen sowie dadurch in Mitleidenschaft gezogene, immaterielle wie immobile Kulturgüter hin.⁴⁶ Zwar originär abweichend, ist die Erweiterung in der Konsequenz der Schutzbedürftigkeit von Kulturgütern qualitativ ebenbürtig zu beurteilen:

„Im Mittelpunkt der Regelungsbemühungen des Kriegs- und Friedensrechts steht der Schutz vor Plünderung und Zerstörung, mithin der Schutz vor unrechtmäßiger Verlagerung, sowie der Substanzschutz der Kulturgüter.“⁴⁷

Um diesen Anspruch angesichts akuter Konflikt- und Krisenlagen wirkungsvoll einlösen zu können, wird über neue, wirkmächtigere Instrumente im internationalen Kulturgüterschutz nachgedacht. Konzeptionell sehr weit gediehen, aber bislang in der Praxis kaum angewandt ist der in Rede stehende Safe-Haven-Ansatz:⁴⁸

⁴³ Vgl. Schorlemer 1992, S. 560; Büchel und Hostettler 2002, S. 9–10; Turner und Fiedler 2003; Engelhardt 2013, S. 204; Interview mit Sabine von Schorlemer, 25.06.2015.

⁴⁴ Im Zusammenhang mit geduldeten Plünderungen im dortigen Nationalmuseum wären die US-Streitkräfte – obwohl keine Vertragspartei der Haager Konvention – völkergewohnheitsrechtlich *qua* der Haager Landkriegsordnung gebunden und verpflichtet gewesen, die öffentliche Ordnung dergestalt aufrecht zu erhalten, dass Plünderungen verhindert werden. Denn „(n)achdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze“.

Siehe Artikel 43 Deutscher Reichstag 18.10.1907, Artikel 43; vgl. Hensel 2005; Irmischer 2007; Schmidt-Radefeldt 2007, S. 401.

⁴⁵ Vgl. Büchel und Hostettler 2002, S. 10; Article 8 (2) (b) (ix) United Nations 01.07.2002; International Committee of the Red Cross (ICRC) 2008, S. 7–8; Oehlen 2015; Lenzerini 2015; Dutertre 2015; Hilgert 2015.

⁴⁶ Vgl. Schorlemer und Maus 2014; Schorlemer und Stoll 2014.

⁴⁷ Siehe Engelhardt 2013, S. 204; vgl. International Committee of the Red Cross (ICRC) 2004, 4 ff.

⁴⁸ Vgl. Engelhardt 2013, S. 208–212.

„Die Aufbewahrung bis zum Zeitpunkt einer Rückgabe an den Berechtigten und damit eine Regelung, die den Gedanken einer Zufluchtsstätte oder eines ‚Safe Haven‘ für Kulturgut ausdrückt, sucht man allerdings bis zum Anfang des 21. Jahrhunderts vergeblich.“⁴⁹

Weiter zurückverfolgen lässt sich der Gedanke dabei durchaus, denn ein zu verwirklichender Refuge-Ansatz der *Intergovernmental Conference on the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, The Hague, 1954* beinhaltet bereits einschlägige Verweise.⁵⁰ Allenfalls skizzenhaft findet sich ein Konzept zu Aufbau und Anwendung von Ad-hoc-Infrastrukturen in den *Guidelines for the Implementation of the 1999 Second Protocol to the Hague Convention of 1954 for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict*.⁵¹ Abgehoben wird stets auf ein exklusives Angebot zum Sonderschutz im Notfall⁵² für Güter mit herausragender kultureller Bedeutung für die Menschheit.⁵³ Das Prinzip: Die gefährdeten Kulturgüter werden aus dem Herkunftsstaat (*source state*)⁵⁴ in einen vorab vereinbarten Verwahrstaat (*safe-haven state*)⁵⁵ gebracht, „dort gelagert und verwahrt, um nach dem Ende der Gefahren wieder an das Ursprungsland zurückgegeben zu werden“.⁵⁶

⁴⁹ Siehe Engelhardt 2013, S. 204.

⁵⁰ Vgl. Chapter I Artikel 1 b), Artikel 8 Nr. 1 und Nr. 2, und Artikel 17 Nr. 1 lit. c); Chapter II Artikel 11, Artikel 13, Artikel 19 United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 14.05.1954a.

⁵¹ Vgl. United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 22.03.2012, S. 50; Woudenberg 2008, 172 ff.

⁵² *“Emergency measures are, in principle, taken during an armed conflict. Their essential purpose is to ensure the adequate protection of the cultural property concerned and to prevent its deterioration, destruction or looting. [...]”*

Siehe Nr. 118 United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 22.03.2012; vgl. Kila 2008, 214 ff.; Liston 1993, S. 12; Buhse 1959, S. 77.

⁵³ *“Cultural property of national, regional or universal value may have exceptional cultural significance. This significance may be deduced from the following indicative criteria:*

- *it is an exceptional cultural property bearing testimony to one or more periods of the development of humankind at the national, regional or global level;*
- *it represents a masterpiece of human creativity;*
- *it bears an exceptional testimony to a cultural tradition or to a civilization which is living or which has disappeared.”*

Siehe Nr. 33 United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 22.03.2012, S. 13–14; vgl. Odendahl 2009; Engelhardt 2013, S. 209; Schorlemer 2015, S. 520.

⁵⁴ *“‘Source state’ is the state in which cultural material is in need of a safe haven, either in the state itself or in the territory of another state.”*

Siehe 1. Definitions lit. b) International Law Association (ILA) 21.08.2008, S. 2; vgl. Engelhardt 2013, S. 259; vgl. Abb. 12: Pflichten des Herkunftsstaates (*source state*).

⁵⁵ Vgl. Engelhardt 2013, S. 209; vgl. Abb. 11: Pflichten des Verwahrstaates (*safe-haven state*).

⁵⁶ Siehe Engelhardt 2013, S. 209.

2.3 Grenzen des Kulturgüterschutzes status quo

Internationaler Kulturgüterschutz folgt zwei grundlegenden, bisweilen widerstreitenden Maximen, die es im Einzelfall abzuwägen gilt. Auf der einen Seite steht das Prinzip einer orts- und sachbezogenen Verantwortlichkeit im Umgang mit Kulturgütern (*ratione loci* und *ratione materiae*).⁵⁷ Ausfuhr oder Verlagerung von Kulturgütern außerhalb des Landes ist demnach vom Grundsatz her als nachrangige Lösung zu betrachten.⁵⁸ Auf der anderen Seite wird „(a)uf internationaler Ebene (...) der Schutz von Kulturgütern als ein Anliegen der Staatengemeinschaft aufgefasst“.⁵⁹ Es vollzieht sich somit ein Wandel vom territorialen zum humanitären Kulturgüterschutz.⁶⁰ Hohe Bedeutung kommt dem Treuhandgedanken zu.⁶¹ Er bildet die völkerrechtliche Evolution vom *Common-Heritage-of-Mankind*-Ansatz⁶² zum *Erga-Omnes*-Ansatz mit gleichgewichteter Staatenverantwortung ab.⁶³ Aus beiden Prinzipien erwachsen national respektive international differenzierte Verantwortungen mit Umsetzungsverpflichtungen oder -empfehlungen.⁶⁴

Hintergrund für die vorangestellte Überlegung sind zunehmend multiple Gefährdungslagen, die das Wahrnehmen einer kulturgutbezogenen Vor-Ort-Verantwortung in Frage stellen oder gar unmöglich machen.⁶⁵ Vom bedrohten Kulturgut her denkend ver-

⁵⁷ Vgl. Schorlemer 1992, S. 563.

⁵⁸ Vgl. Artikel 4 lit. ii) Deutscher Bundestag 09.10.2002, S. 2713; Interview mit Thomas Schuler, 02.07.2015.

⁵⁹ Siehe Engelhardt 2013, S. 204; vgl. Schorlemer 1992, S. 36 ff.

⁶⁰ Vgl. Fiedler 1996; Dutli 2002, S. 23–24; Zimmermann 2010

⁶¹ Vgl. Schorlemer 1992, S. 564 ff.; Engelhardt 2013, S. 213 ff.

⁶² „Verpflichtung aller Staaten zum gemeinsamen Schutz des Kulturguts als universelles kulturelles Erbe herangezogen. Diese Auffassung beruht auf der Vorstellung einer Verpflichtung aller Staaten, losgelöst vom Aufenthaltsort Kulturgüter zu erhalten.“

Siehe Engelhardt 2013, S. 216; vgl. Schorlemer 1992, S. 566.

⁶³ Vgl. Schorlemer 1992, S. 565, 576; Francioni und Lenzerini 2003; Interview mit Sabine von Schorlemer, 25.06.2015.

⁶⁴ „1) Alle Staaten sollten die Konvention von Den Haag über den Schutz von Kulturgut im Fall von bewaffneten Auseinandersetzungen (1954) und ihre zwei Protokolle (1954, 1999), die Konvention der UNESCO über die Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970) und die UNIDROIT-Konvention über gestohlene oder illegal exportierte Kulturgüter (1995) bestätigen und umsetzen.“

Siehe Stiftung Preußischer Kulturbesitz 2003, Punkt 1.

⁶⁵ Beispiel: „Der Osten Syriens ist das neue Hauptschlachtfeld für die Kämpfer des sogenannten Islamischen Staates (IS). Nachdem sie in der vergangenen Woche Tadmur mit der Weltkulturerbestätte Palmyra erobert haben, gerät nun die Provinzhauptstadt Deir az-Zor in das Visier der Terroristen. [...] Die Vorstellung, dass dem IS solche Kunstschätze in die Hände fallen könnten, ist ein Alptraum für jeden Museumsmann und jeden Archäologen. [...] Kann man sie stoppen?“

Siehe Brockschmidt 2015; vgl. Cunliffe et al. 2016, S. 18; Hollande 01.11.2016; Interview mit Hartmut W. Kühne, 09.07.2015.

liert der *qua* Theorie durchaus berechtigter Anspruch zur eingehenden Qualifizierung und wissenschaftlichen Bewertung schlagartig an Bedeutung. Dazu zählen häufig vorgetragene Implikationen in Bezug auf völkerrechtliche Verpflichtungen beteiligter Konfliktparteien⁶⁶ ebenso wie als Kriegsverbrechen zu verurteilende Zerstörungen:⁶⁷ „*Recalling that intentional attacks against buildings dedicated to religion, education, art, science or charitable purposes and historic monuments may amount to war crimes*“.⁶⁸ Derartige Einlassungen greifen zumindest in dem zu erörternden Kontext zu kurz, weil sie selten konstruktive und zielführende Optionen des Handelns eröffnen.

Ohne die existierenden rechtlichen Grundlagen geringschätzen oder diskreditieren zu wollen, scheint der politisch-pragmatischen Dimension in Konflikt- und Krisensituationen analog zu Evakuierungsszenarien der Katastrophenhilfe eine Schlüsselrolle zuzukommen. Denn

„Staaten sind zwar zu einem umfassenden Kulturgüterschutz im Kriegsfall verpflichtet, das alles hilft aber wenig, wenn entsprechende Abkommen von den Kombattanten nicht respektiert werden, weil ihnen die Achtung vor fremder Kultur nach wie vor fehlt und sie – wie in der Antike – durch die Zerstörung von Denkmälern den Gegner am härtesten treffen und verletzen wollen“.⁶⁹

Kurzum, die weitaus größere Bedeutung im Kulturgüterschutz liegt im Faktischen, dem tatsächlichen Handeln.⁷⁰

⁶⁶ Exemplarisch ist allein schon die Frage, ob der *Islamische Staat (IS/ISIL/Da'ish)* Konfliktpartei im Sinne des Völkerrechts ist. Alle bisherigen völkerrechtlichen Bestimmungen – zum Kulturgüterschutz gehen von souveränen Staaten als Vertragsparteien aus. Mit dem Eintreten von völkerrechtlich möglicherweise nicht eindeutig als Kombattanten definierten Subjekten (Terroristen) in Kampfhandlungen stellt sich mindestens theoretisch die Frage rechtlicher Bindungswirkung an entsprechende Übereinkommen. Vgl. dazu Deutscher Reichstag 18.10.1907.

⁶⁷ Vgl. Dutertre 2015.

⁶⁸ Siehe Auswärtiges Amt 2015, Rn. 6.

Zur strafrechtlichen Relevanz bereits begangener Kulturgutverletzungen vgl. Schmidt-Radefeldt 2007, S. 407–408.

⁶⁹ Siehe Gornig 2007, S. 62.

⁷⁰ Vgl. Abb. 6: Kulturgüterschutz – *de jure versus de facto*.

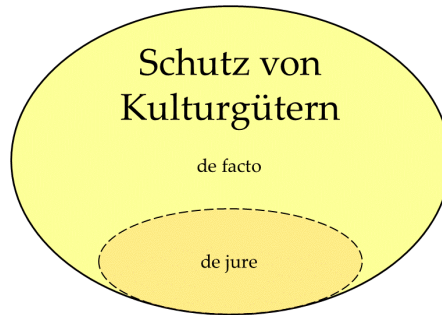


Abb. 6: Kulturgüterschutz – de jure versus de facto

Es bedarf – nicht allein im Zusammenhang mit sicheren Bergungsorten – einer forcierten Fokussierung auf konkrete Angebote und damit verbundenen Einsatzkonzepten zur Sicherung und Rettung von bedrohten Kulturgütern. Auch hier gilt,

„(d)er Ruf nach Ächtung der Vernichtungsaktionen als Kriegsverbrechen ist ehrenwert, läuft aber ins Leere, denn die Haager Konvention (...) bietet bereits eine gute Handhabe gegen die Zerstörung von Kulturgut – doch derartige internationale Vereinbarungen werden vom IS ignoriert“.⁷¹

Der wiederholt vorgetragene Wunsch nach einer mandatierten UN-Eingreiftruppe von Kultur-Blauhelmen entbehrt keineswegs eines kreativen Charmes; allein, deren konkretes Agieren scheint aktuell kaum vorstellbar.⁷² Wenig scheint sich unterdessen am Befund geändert zu haben,

„(...) dass bisher auf internationaler Ebene kein annähernd ausreichendes und umfassendes Schutzsystem besteht. Derzeit können nicht einmal mutwillige Zerstörungen von Fundstellen verhindert werden, wenn sich der Staat, in dessen Gebiet sich die Fundorte befinden, gegenüber Zerstörungen gleichgültig verhält oder diese aus Schwäche nicht verhindern kann“.⁷³

⁷¹ Siehe Schuler 2015, S. 26; vgl. Kila 2008, 214 ff.

⁷² Vgl. Schuler 2015, S. 26; Nr. 23 Auswärtiges Amt 2015, S. 3; Interview mit Birgitta Ringbeck, 15.07.2015; Lenzerini 2015; Scammell 2015.

⁷³ Siehe Fechner 1991, S. 124; vgl. Beuren 2008.

3. Internationale Regelungen und nationaler Handlungsbedarf

3.1 Haager Abkommen und Protokolle für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Im Zusammenhang mit vorrangig präventiven Schutzvorkehrungen von Kulturgütern in Konflikt- und Krisensituationen kommen ausgewählte internationale Rechtsgrundlagen sowie Umsetzungs- und Handlungsempfehlungen in Betracht:

Jahr	Kurztitel	Titel
1954	Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (<i>Haager Konvention</i>)	<i>Final Act of the Intergovernmental Conference on the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, The Hague, 1954</i> ⁷⁴
1954	Erstes Protokoll vom 14.05.1954 zur Haager Konvention	<i>First Protocol of the Intergovernmental Conference on the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, The Hague, 1954</i> ⁷⁵
1999	Zweites Protokoll vom 26.03.1999 zur Haager Konvention	<i>Second Protocol to the Hague Convention of 1954 for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, The Hague, 26 March 1999</i> ⁷⁶
2008	Handlungsempfehlungen zur Schaffung und Umsetzung von <i>Safe Havens</i> (Bergungsorten)	<i>Guidelines for the Establishment and Conduct of Safe Havens</i> ⁷⁷
2012	Umsetzungsempfehlungen zum Zweiten Zusatzprotokoll der Haager Konvention von 1954	<i>Guidelines for the Implementation of the 1999 Second Protocol to the Hague Convention of 1954 for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict</i> ⁷⁸

Abb. 7: Internationale Rechtsgrundlagen im Kulturgüterschutz sowie Umsetzungs- und Handlungsempfehlungen⁷⁹

⁷⁴ Siehe United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 14.05.1954a.

⁷⁵ Siehe United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 14.05.1954b.

⁷⁶ Siehe United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 26.03.1999.

⁷⁷ Siehe International Law Association (ILA) 21.08.2008.

⁷⁸ Siehe United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 22.03.2012.

⁷⁹ Vgl. Woudenberg und Lijnzaad 2010; Toman 2008.

Die begriffliche und konzeptionelle Einordnung von Kulturgut als Normbegriff ist relativ jung. Erst seit Ende der 1940er respektive Anfang der 1950er Jahre kommt ihm völker- und europarechtlich sowie bei nationaler Gesetzgebung Bedeutung zu.⁸⁰ Mit der Haager Konvention von 1954 gilt er *de jure* als eigenständiger Terminus.⁸¹

Im Sinne des Schutzbereiches von Interesse ist zunächst ausschließlich der militärische Aspekt.⁸² Nur im Fall eines bewaffneten Konfliktes können bewegliche Kulturgüter gemäß Haager Konvention unter besonderen räumlichen Schutz gestellt und im *International Register of Cultural Property under Special Protection* als solche verzeichnet werden.⁸³ Diese Schutzbestimmung erfährt in den Folgejahrzehnten federführend durch eine Schweizerische außerparlamentarische Kommission eine evolutionäre Entwicklung dergestalt,⁸⁴ dass dem Zweitem Protokoll zur Haager Konvention von 1999 zufolge verstärkter Schutz für exponiertes Kulturerbe der Menschheit – unter bestimmten Bedingungen – in Aussicht gestellt werden kann.⁸⁵ Eine sachlich gleichsam strukturell begründete Verschränkung zu einschlägigen Regelungen im UNESCO-Welterbe ist unübersehbar; diese Konformität ist intendiert, aber für die Schutzwürdigkeit nicht zwingend erforderlich.⁸⁶

⁸⁰ Vgl. zu Mehrebenenansatz Siehr 2006a.

⁸¹ Vgl. Odendahl 2005, S. 375.

⁸² Vgl. Dutli 2002, S. 39 ff.; O’Keefe 2006, S. 96 ff.; Odendahl 2009, S. 38 ff.; Odendahl 2010; Chamberlain 2013.

⁸³ *Special protection* umfasst *“refuges intended to shelter movable cultural property in the event of armed conflict”*. Noch in der Entwurfsfassung werden Kulturgüter weit restriktiver ausgelegt, dafür wird die Sicherung des Transports mit einbezogen: *“Article 3: (c) The establishment of refuges for the shelter, in case of armed conflict, of the most important and most seriously endangered movable cultural property, and organization of the necessary transport to these refuges”*.

Siehe Toman 1996, S. 60; Artikel 8 Nr. 1 lit. a) United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 14.05.1954a; vgl. Dutli 2002, S. 23-24, 41, 157; Dutertre 2015; United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 2015c. Vgl. Abb. 8: Internationale Kennzeichnung allgemein und besonders geschützter Kulturgüter und Abb. 9: Ausweisdokument zum internationalen Kulturgutschutz.

⁸⁴ Vgl. Interview mit Rino Büchel und Tania Aebersold, 13.07.2015.

⁸⁵ Vgl. Abb. 10: Vorschlag zur internationalen Kennzeichnung von Kulturgütern unter verstärktem Schutz.

⁸⁶ *„Cultural property may be placed under enhanced protection provided that it meets the following three conditions:*

1. *it is cultural heritage of the greatest importance for humanity;*
2. *it is protected by adequate domestic legal and administrative measures recognizing its exceptional cultural and historic value and ensuring the highest level of protection;*
3. *it is not used for military purposes or to shield military sites, and a declaration has been made by the party which has control over the cultural property confirming that it will not be so used.”*

Siehe Artikel 10 United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 26.03.1999; United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 22.03.2012; vgl. Dutli 2002, S. 66–67; Koch 2003.

3. Internationale Regelungen und nationaler Handlungsbedarf

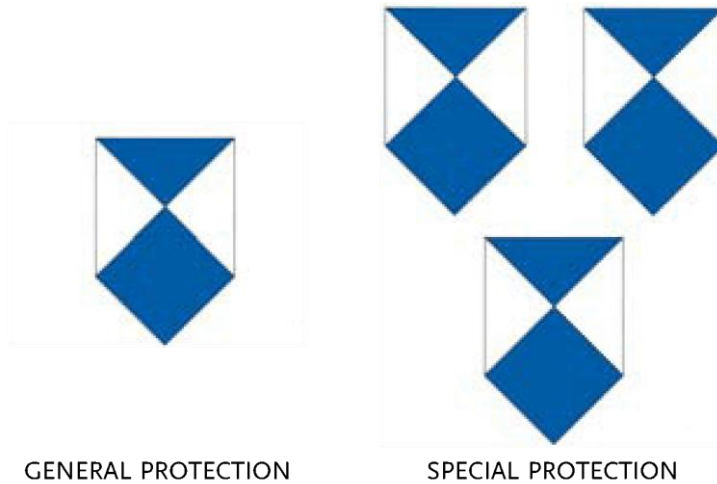


Abb. 8: Internationale Kennzeichnung allgemein und besonders geschützter Kulturgüter⁸⁷



  <p>IDENTITY CARD for personnel engaged in the protection of cultural property</p> <p>Surname</p> <p>First names</p> <p>Date of birth</p> <p>Title or rank</p> <p>Function</p> <p>is the bearer of this card under the terms of the Convention of The Hague, dated 14 May 1954, for the Protection of Cultural Property in the event of Armed Conflict.</p> <p>Date of issue</p> <p>Number of card</p>	<p>Photo of bearer</p> <p>Signature of bearer or finger-prints or both</p> <p>Embossed stamp of authority issuing card</p> <table border="1"> <tr> <td>Height</td> <td>Eyes</td> <td>Hair</td> </tr> </table> <p>Other distinguishing marks</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	Height	Eyes	Hair
Height	Eyes	Hair		
Front	Reverse side			

Abb. 9: Ausweisdokument zum internationalen Kulturgutschutz⁸⁸

⁸⁷ Gemäß Artikel 2 und 8 United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 14.05.1954a; siehe Dutli 2002, S. 156.

⁸⁸ Siehe Dutli 2002, S. 157.

3. Internationale Regelungen und nationaler Handlungsbedarf

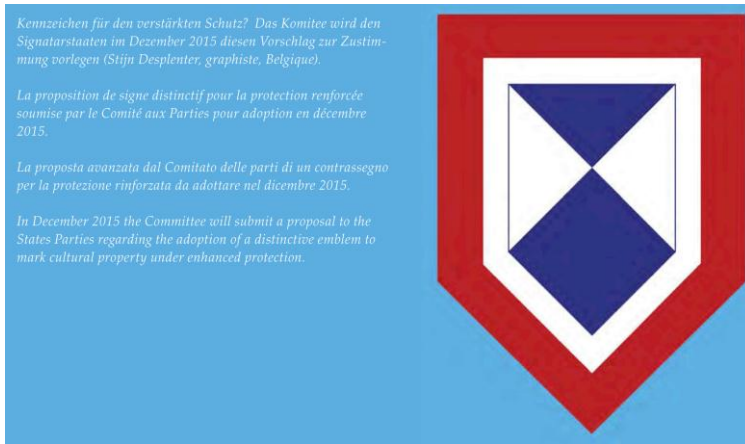


Abb. 10: Vorschlag zur internationalen Kennzeichnung von Kulturgütern unter verstärktem Schutz⁸⁹

Mit Zunahme der weltweiten Konfliktslagen, nicht zuletzt zurückzuführen auf die Anschläge vom 11. September 2001 und dem darauffolgenden militärischen Engagement in Afghanistan und im Irak, erfährt der Kulturgüterschutz im internationalen Maßstab eine eher notgedrungene Renaissance.⁹⁰

„Das immense wirtschaftliche Gefälle zwischen den Staaten weltweit lässt einen die Länder übergreifenden Schutz von Kulturgütern, die ohne technische und finanzielle Mittel vom Zerfall und Untergang – aus welchen Gründen auch immer – bedroht sind, sinnvoll erscheinen. [...] Damit erfahren auch Rechtsfragen, die mit Kulturgütern in Zusammenhang stehen, verstärkte Aufmerksamkeit.“⁹¹

Das damit einhergehende Plädoyer zur Schaffung neuer beziehungsweise Erweiterung geltender Normen im Kulturgüterschutzrecht war kaum zu überhören.⁹² Allein, realistisch handhabbare Umsetzungsmöglichkeiten blieben *de facto* bis auf wenige Ausnahmen auf der Strecke.⁹³

⁸⁹ Gemäß Artikel 10 United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 26.03.1999.

Siehe Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) 2015a, S. 68; Odendahl 2015, S. 11.

⁹⁰ Vgl. Siehr 2006b.

⁹¹ Siehe Gornig 2007, S. 62; van Krieken-Pieters 2006.

⁹² Vgl. Dutli 2002, S. 27 ff.; Odendahl 2005, S. 652.

⁹³ Vgl. Siehr 2006a, S. 37.

Zum Wirkungs- und Anwendungsbereich der Haager Konvention samt ihrer Folgeübereinkommen lässt sich – zurückhaltend formuliert – von einer gewissen Inkubationszeit sprechen. Zentrale Regelungsgehalte sind verzögert oder nur unzureichend verwirklicht worden. Beispielsweise ist die priorisierende Listensystematik zum besonderen Schutz gemessen an den eingetragenen Objekten kaum wirksam; vor allem korrespondierende Schutzorte wurden bis dato selten in Anspruch genommen.⁹⁴ Wiederbelebt und öffentlichkeitswirksam lanciert scheint nun ebendieses 1954er-Konzept in Gestalt eines Safe Haven wieder Gehör zu finden, als optionales Angebot, derzeit vor allem in Form bilateraler Vereinbarungen.⁹⁵

3.2 ILA-Guidelines for the Establishment and Conduct of Safe Havens for Cultural Material

Die *Guidelines for the Establishment and Conduct of Safe Havens for Cultural Material* der *International Law Association* von 2008⁹⁶ sowie die Umsetzungsempfehlungen zum Zweiten Zusatzprotokoll der Haager Konvention von 1954⁹⁷ nehmen explizit den Refuge-Ansatz der Haager Konvention⁹⁸ auf.⁹⁹ Im Unterschied zu letzterer spielen jedoch Kausalitäten und Umstände der Kulturgutverletzung untergeordnete bis keine Rolle, denn

„Anknüpfungspunkt ist (nun) nicht die Ursache der Gefahrensituation, sondern ihre mögliche Auswirkung auf das zu schützende Kulturgut. Die Richtlinien folgen damit nicht der Trennung zwischen kulturgüterschützenden Maßnahmen in Friedenszeiten und solchen im Kriegsrecht“.¹⁰⁰

Einzige Voraussetzung ist, dass am gewöhnlichen Aufbewahrungsort aufgrund von konflikt- oder krisenbedingten Umständen Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von

⁹⁴ Vgl. Dutli 2002, S. 41.

⁹⁵ Vgl. Engelhardt 2013, S. 240; Schweizerische Bundeskanzlei 20.06.2014; Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) 2015a.

⁹⁶ Siehe International Law Association (ILA) 21.08.2008.

⁹⁷ Siehe United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 22.03.2012; Nr. 22 Auswärtiges Amt 2015, S. 3.

⁹⁸ Vgl. Chapter I Artikel 1 b), Artikel 8 Nr. 1 und Nr. 2, und Artikel 17 Nr. 1 lit. c); Chapter II Artikel 11, Artikel 13, Artikel 19 United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 14.05.1954a.

⁹⁹ Hinweis zur Wortwahl guidelines: Da der Begriff Richtlinie europarechtlich überformt ist und rechtsverbindliche Gesetzgebungsakte meint, wird im Folgenden die Formulierung Handlungs- oder Umsetzungsempfehlung bevorzugt, um missverständlicher und irreleitender Intuition zum rechtlichen Charakter vorzubeugen.

¹⁰⁰ Siehe Engelhardt 2010, S. 61; Engelhardt 2013, S. 259; vgl. Goes 2015, S. 50.

Kulturgütern drohen.¹⁰¹ Somit tragen die Empfehlungen einem universellen Anspruch Rechnung, welcher kulturelles Material in seiner potenziellen Verwundbarkeit in den Mittelpunkt rückt und auf die bis dahin übliche, differenzierende Systematik nach Gefährdungsquelle verzichtet. Hier wird ohne Frage eine völlig neue Qualität erkennbar, was Stellenwert und Behandlung von Kulturgut betrifft.

In extenso werden die konstitutiven Elemente im Charakter einer quasi-legalen Definition dargelegt. Unter Safe Haven sind demnach zu verstehen:

- Einrichtungen, die zum Zweck geschaffen werden, kulturelles Material zu betreuen;
- das durch bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, unerlaubte Grabungen oder anderweitige Unwägbarkeiten gefährdet ist;
- und darum zur sicheren Aufbewahrung und Erhaltung ausgelagert wird;
- aus dem Hoheitsgebiet eines Herkunftsstaates in das Staatsgebiet eines anderen Staates oder an einen geschützten Ort im Herkunftsstaat selbst.¹⁰²

Erklärtes Ziel der Empfehlungen ist es, staatliche Stellen dafür zu gewinnen, kulturelles Material sicher zu verwahren, zu erhalten und innerhalb des Herkunftsstaates beziehungsweise nach Verbringen von einem Staatsgebiet in ein anderes zurückzugeben.¹⁰³ Dieses ambitionierte Unterfangen kann nur durch Teilhabe, aktive Bezugnahme und Verpflichtung aus freien Stücken gelingen, denn

„(w)eder die Resolution der ILA noch die Richtlinien sind auf völkerrechtlicher oder innerstaatlicher Ebene rechtlich bindend. Vielmehr sind sie als Aufforderung und Ermunterung an die Staatengemeinschaft zur Errichtung von ‚Safe-Haven‘-Einrichtungen für Kulturgüter zu verstehen. Es handelt sich hierbei um rechtlich unverbindliche Richtlinien für eine innerstaatliche Umsetzung dieser ‚sicheren Häfen‘“.¹⁰⁴

¹⁰¹ Vgl. Engelhardt 2010, S. 60.

¹⁰² *“Safe havens are facilities created in order to care for cultural material that has been endangered by armed conflict, natural disasters, illegal excavation, or other insecurity and has therefore been removed for safekeeping and preservation from the territory of the source state to the territory of another state or to a place of safety in the source state.”* Siehe 2. Safe Havens for Cultural Material International Law Association (ILA) 21.08.2008, S. 3.

¹⁰³ Vgl. International Law Association (ILA) 2008; International Law Association (ILA) 21.08.2008; Siehr und Bauer 2009. Vgl. Abb. 11: Pflichten des Verwahrstaates (*safe-haven state*) und Abb. 12: Pflichten des Herkunftsstaates (*source state*).

¹⁰⁴ Siehe Engelhardt 2013, S. 255.

Unter solch empfehlender Prämisse sind die Regelungen und verpflichtenden Vorgaben zur Umsetzung von Safe Haven für gefährdete Kulturgüter im Einzelnen zu verstehen:

Kriterium	Regelungsgehalt
Treuhänderische Sorgfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung für sichere Verwahrung und Erhalt des anvertrauten kulturellen Materials übernehmen, auch für den Sonderfall unbekannter Provenienz • Maßnahmen mit höchstem Schutzstandard versehen, um Zerstörung oder Gefährdung von kulturellem Material zu vermeiden
Anzuwendendes Recht	<ul style="list-style-type: none"> • Recht des Staates anwenden, in dem das kulturelle Material verwahrt wird (Verwahrstaat) • Respekt gegenüber Gesetzmäßigkeiten und Tradition des Herkunftsstaates üben
Ausfuhrbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme von kulturellem Material ablehnen, das unter Verletzung von offiziellen Exportbestimmungen außer Landes gebracht wurde • Ausnahmen zulassen, wenn als gesichert gilt, dass kulturelles Material unter solchen Bedingungen ausgeführt wird, die eine Ausstellung einer Exportbescheinigung nahelegen
Inventar	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Inventars über alle zur Obhut anvertrauten kulturellen Materialien veranlassen • Zugang für die Öffentlichkeit zu Inventarinformationen garantieren
Ausstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Gelegenheit, verwahrtes kulturelles Material auszustellen, sofern dem keine Regularien und Traditionen des Herkunftsstaates entgegenstehen • Kennzeichnung der präsentierten kulturellen Artefakte als Bergungsmaterial sicherstellen
Verleih	<ul style="list-style-type: none"> • Verleih von Bergungsmaterial nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Herkunftsstaates oder Rechtsträgers gestatten

Abb. 11: Pflichten des Verwahrstaates (safe-haven state)¹⁰⁵

¹⁰⁵ Vgl. 4. Obligations of Safe Havens lit. a) bis lit. j) International Law Association (ILA) 21.08.2008, S. 3–4; Engelhardt 2010, S. 58 ff.; Engelhardt 2013, S. 230 ff.

Kriterium	Regelungsgehalt
Erlöse	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatzerlöse von Ausstellungen oder Leihgaben ausschließlich für Erhalt und sichere Verwahrung von Bergungsmaterial verwenden
Integrität	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen im Verwahrstaat vermeiden, die geeignet sind, illegalen Handel mit kulturellem Material zu fördern oder es anderweitigen Bedrohungen auszusetzen
Restitution (Rückgabe)	<ul style="list-style-type: none"> • Rückgabe von Teilen kulturellen Materials (Kulturgut) ermöglichen, sobald der rechtmäßige Eigentümer oder Rechtsträger es verfügt (Integrität) • Bedingungen zu Erhalt und sicherer Verwahrung von Bergungsmaterial des anfragenden Staates oder Rechtsträgers mit abwägendem Votum prüfen
Gerichtsstand	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit der Gerichte beachten, insbesondere bei konkurrierender Rechtsprechung • Entscheidungen zuständiger Gerichte des Verwahrstaates zum Umgang mit Bergungsmaterial anerkennen

Fortsetzung Abb. 11: Pflichten des Verwahrstaates (safe-haven state)¹⁰⁶

Kriterium	Regelungsgehalt
Information	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, damit der Verwahrstaat seinen Verpflichtungen nachkommen kann
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für sichere Verwahrung, Erhalt und Rückgabe von kulturellem Material im Verwahrstaat in angemessenem Umfang erstatten
Schutzgarantie	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Erhalt von zur Rückgabe angefragtem kulturellen Material nach erfolgter Rücknahme zu sichern

Abb. 12: Pflichten des Herkunftsstaates (source state)¹⁰⁷

¹⁰⁶ Vgl. 4. Obligations of Safe Havens lit. a) bis lit. j) International Law Association (ILA) 21.08.2008, S. 3–4; Engelhardt 2010, S. 58 ff.; Engelhardt 2013, S. 230 ff.

¹⁰⁷ Vgl. 5. Obligations of Source States or Entities lit. a) bis lit. c) International Law Association (ILA) 21.08.2008, S. 3–4; Engelhardt 2013, S. 230 ff.; Engelhardt 2010, S. 60 ff.

Das Gros der (überwiegenden) Pflichten und (überschaubaren) Rechte liegt unverkennbar auf Seiten des Verwahrstaates, was ohne Frage mit der fiduziarischen Natur – der treuhänderischen Verwahrung von fremdem Eigentum – zu tun hat. Die rein deklaratorischen Grundprinzipien lassen sich wie folgt umreißen:¹⁰⁸ Zentral ist die erforderliche Sorgfaltspflicht, die es mit Blick auf kulturelle Bräuche und Traditionen bei der Aufbewahrung einzulösen gilt.¹⁰⁹ Ferner ist dem illegalen Handel mit diesen geborgenen und zu verwahrenden Kulturgütern vorzubeugen.¹¹⁰ Aus dem Grund darf keinem Bergungsmaterial ungeklärter Provenienz sichere Verwahrung zuteilwerden. Um keine getarnten Absatzmärkte zu schaffen, und um Raub und Hehlerei vorzubeugen, ist der Erwerb von widerrechtlich ausgeführten Kulturgütern durch öffentliche Einrichtungen untersagt; Exportvorschriften sind zwingend einzuhalten.¹¹¹ Gleiches gilt für Inventarisierung sowie umfangreiche Informations- und Kennzeichnungspflichten.¹¹² Interessant, da auf den ersten Blick ungewöhnlich sind die in definiertem Umfang eingeräumten Möglichkeiten zur öffentlichen Nutzung und kommerziellen Vermarktung zum Vorteil der anvertrauten Bergungsgüter.¹¹³ Nach Treu und Glauben eingängig, jedoch rechtlich nicht ohne Fallstricke ist die Abwicklung ihrer Rückgabe samt möglichen Restitutionsgarantien zu beurteilen.¹¹⁴

¹⁰⁸ Vgl. Engelhardt 2013, S. 259 ff.

¹⁰⁹ Insbesondere bei der Aufbewahrung oder Einlagerung von menschlichen Überresten (*human remains*) – im engeren Sinne nicht als Kulturgut betrachtet – oder anderen Kulturgütern mit religiösen oder kultischen Funktionen.

Vgl. Engelhardt 2010, S. 61; .

¹¹⁰ Vgl. Engelhardt 2010, S. 61.

¹¹¹ „Artikel 7: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, a) im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Museen und ähnliche Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet am Erwerb von Kulturgut zu hindern, das aus einem anderen Vertragsstaat stammt und nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffenden Staaten widerrechtlich ausgeführt worden ist. Soweit möglich unterrichten sie einen Ursprungsstaat, der Vertragspartei ist, wenn solches Kulturgut angeboten wird, das nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für beide Staaten widerrechtlich aus jenem Staat entfernt worden ist [...]“. Siehe Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 17.11.1970, Artikel 7 lit. a); Engelhardt 2010, S. 63.

¹¹² Vgl. Engelhardt 2010, S. 63–64.

¹¹³ Vgl. Engelhardt 2010, S. 64.

¹¹⁴ Vgl. Schoen 2007; Engelhardt 2010, S. 64; Interview mit Sophie Engelhardt, 15.07.2015; Interview mit Kerstin Odendahl, Kurt Siehr und Sophie Engelhardt, 18.07.2015; Siehr 2015; Anton 2010b, S. 233.

3. Internationale Regelungen und nationaler Handlungsbedarf

The Source State or Entity:

and the Safe Haven:

agree that the items:

1) _____

2) _____

or the Collection

consisting of the items in the inventory or catalogue, as follows:

shall be removed for safekeeping and preservation to

Special conditions for safekeeping:

1) _____

2) _____

The items may be exhibited, but may not be lent without the consent of the Source State or Entity. The items will be returned at the request of the Source State or Entity provided that the Source State or Entity reasonably can ensure that the items will be kept safely and preserved properly after their return.

The Source State or Entity will compensate the Safe Haven for any reasonable expenses, including cost of restorative work done in order to preserve the entrusted objects. This contract is governed by the law of the state in which the Safe Haven is located.

The parties will seek to resolve any dispute under the contract or related to it by recourse to a court in the territory of the Safe Haven, UNESCO dispute resolution procedures, arbitration, or other dispute resolution procedures as the parties may so agree.

Signed _____ Date _____ Place _____

Signed _____ Date _____ Place _____

Abb. 13: Modellvertrag für Safe Haven¹¹⁵

Neben soeben geschilderten Handlungsempfehlungen existieren bereits freiwillige Selbstverpflichtungserklärungen, die mehr oder minder elaboriert auf ein Safe-Haven-

¹¹⁵ Siehe Engelhardt 2013, S. 292.

Konzept analog zur *International Law Association* rekurrieren.¹¹⁶ Im Museumskontext sind etwa die *Berliner Resolution*¹¹⁷ oder die *ICOM Code of Ethics for Museums* mit ihren *Repositories of Last Resort*¹¹⁸ mit weiterreichenden Sorgfaltspflichten vor allem für Kulturgut mit ungeklärter Herkunft (*unprovenanced*) einschlägig.¹¹⁹ Jenseits der Verhaltenskodizes finden die Umsetzungsempfehlungen zum Zweiten Haager Zusatzprotokoll von 1999 ausgewiesene Beachtung.¹²⁰

Bewertend ist festzuhalten, dass Bergungsorte (*safe havens*) als eine Form der Fortentwicklung kulturgüterschützender Instrumente gesehen werden können.¹²¹ Vom theoretischen In-Aussicht-Stellen einer Zufluchts- oder Bergungsstätte zur tatsächlich-praktischen Aufbewahrung von Kulturgütern geben die *Guidelines for the Establishment and Conduct of Safe Havens* der *International Law Association* 2008 einen komplementären *Soft-Law*-Referenzrahmen für die konkrete Ausgestaltung.¹²² Sie

„(...) bieten entscheidende Anhaltspunkte und Vorgaben für eine Umsetzung von Safe Haven als innerstaatliche Initiative und spielen den Ball den einzelnen Staaten zu tätig zu werden“.¹²³

¹¹⁶ Vgl. Engelhardt 2010, S. 57–58; Engelhardt 2013, S. 255; Gersch 2015, S. 17–18; Hollande 20.09.2016.

¹¹⁷ „Die Teilnehmer haben übereingestimmt, im Grundsatz anzuerkennen, dass ein Zufluchts-Museum für jede Region oder Nation bestimmt werden kann, das als legaler Aufnahmeort für illegal ausgegrabene Antiken dienen soll, die innerhalb des Gebiets der jeweiligen Region oder Nation, und zwar nur dort, aufgefunden worden sind.“

Siehe Stiftung Preußischer Kulturbesitz 2003, Punkt 9.

¹¹⁸ *“Repositories of Last Resort: Nothing in this Code of Ethics should prevent a museum from acting as an authorised repository for unprovenanced, illicitly collected or recovered specimens or objects from the territory over which it has lawful responsibility.”*

Siehe Nr. 2.11 International Council of Museums (ICOM) 2004, S. 4; vgl. Interview mit Michael Müller-Karpe, 27.07.2015.

Anwendungsbeispiel aus aktuellem Anlass ist die Ausstellung *The Crimea. Gold and secrets of the Black Sea*, die vom 7. Februar bis 18. Mai 2014 im *Allard Pierson Museum* der *Universität von Amsterdam* zu sehen war. In Folge der Annexion der Krim durch Russland entschied das Museum einseitig und *qua* reiner Selbstverpflichtung, die Kulturgüter mit Verweis auf zu befürchtende Schäden im Rahmen des Konfliktes nicht zurückzugeben, sondern zwischenzeitlich zu verwahren. Es bewegt sich damit in einer Grauzone ohne zweifelsfrei definierte rechtliche Grundlage. Zwar existiert ein Leihvertrag, doch ist die Rechtsnatur des leihgebenden Staates – seinerzeit Ukraine – mit Annexion umstritten. Juristische Auseinandersetzungen werden geführt.

Vgl. Punkt 9 Stiftung Preußischer Kulturbesitz 2003; Engelhardt 2013, S. 234–235; van Jaarsveldt 2015; Interview mit Thomas Schuler, 02.07.2015, Fußnote 266.

¹¹⁹ Vgl. Engelhardt 2013; Interview mit Sophie Engelhardt, 15.07.2015.

¹²⁰ Vgl. United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 22.03.2012.

¹²¹ Vgl. Engelhardt 2013, S. 264 ff.; Engelhardt 2010, S. 66–68.

¹²² Im Unterschied dazu eine verbindliche Regelung eines Aufbewahrungsorts im Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes.

Vgl. Artikel 4 Deutscher Bundestag 09.10.2002, S. 2713; International Law Association (ILA) 21.08.2008; Siehr und Bauer 2009.

¹²³ Siehe Engelhardt 2010, S. 68.

3.3 Rechtslage in Deutschland bis zur Novellierung 2016

Im Rückblick auf die damalige Rechtslage wurde pointiert befunden, „ein normales Hühner (wäre) besser geschützt und besser deklariert als die wertvollste Antike“.¹²⁴ Seit Entstehen von Schutzvorschriften für Kulturgüter in Deutschland in den 1950er Jahren gerieten einzelne Bestimmungen bezogen auf den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland (KultgSchG)¹²⁵ immer wieder ins Kreuzfeuer der Kritik, sowohl auf Bundesebene, *qua* schrittweise zu Rahmengesetzgebung degradierter Kompetenz des Bundes,¹²⁶ als auch auf Länderebene aufgrund mehrhöriger Denkmalschutzgesetze. Deutscher Kulturgüterschutz galt im internationalen Vergleich bislang als schlank und liberal, oder zu lax und dereguliert, wie sich seine Kritiker regelmäßig ausdrücken.¹²⁷

Herzstück staatlich garantierten Schutzes sollte ein Eintragungsverfahren für Kulturgut nationalen Ranges sein, das bei Abwanderung einen wesentlichen Verlust darstellen würde.¹²⁸

„Kunstwerke und anderes Kulturgut – einschließlich Bibliotheksgut –, deren Abwanderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein ‚Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes‘ eingetragen. Das Verzeichnis wird nach Bedarf ergänzt.“¹²⁹

Von Beginn an kam dem Eintragungsverfahren, für das die Bundesländer zuständig sind, nicht annähernd die ursprünglich angedachte Bedeutung zu.¹³⁰ Folge einer unzulänglichen Katalogisierung und Inventarisierung sind inkonsistente Einfuhr- und Ausfuhrpraktiken, die zwar als Genehmigungsvorbehalt gedacht, allerdings nicht konsequent durchgesetzt wurden.¹³¹

¹²⁴ Silvelie Karfeld (Bundeskriminalamt); siehe Schuler 2015, S. 27.

¹²⁵ Siehe Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 06.08.1955.

¹²⁶ Vgl. Hipp 2000, S. 298.

¹²⁷ Vgl. Bernsdorff und Kleine-Tebbe 1996; Hipp 2000, S. 66–104; El-Bitar 2007; Interview mit Birgitta Ringbeck, 15.07.2015.

¹²⁸ Vgl. Rietschel 2009, S. 116 ff.

¹²⁹ Vgl. Absatz 1 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 06.08.1955, § 1.

¹³⁰ Vgl. Hipp 2000, S. 79 ff.; Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 2013, S. 135–136.

¹³¹ Vgl. Hipp 2000, S. 88 ff., 208.

3. Internationale Regelungen und nationaler Handlungsbedarf

„Wir haben jedoch gerade in Deutschland bei der Legislative wie bei der Exekutive einen gewaltigen Nachholbedarf. Die Bundesrepublik hat eine der laxesten Regelungen beim Import und Erwerb von Kunst und Antiquitäten, und es bedurfte erst der UNO-Resolution 2199 sowie einer strengeren EU-Richtlinie, um hierzulande eine adäquate Gesetzgebung auf den Weg zu bringen, die Novellierung ist im Gesetzgebungsverfahren. Sie sieht u. a. schärfere Einfuhrkontrollen und vor allem eine Zertifizierungspflicht aus dem Ursprungsland vor.“¹³²

Ein weiteres Indiz für einen Reformstau im deutschen Kulturgutschutzrecht lag im Faktum, dass es kaum sondergesetzliche Regelungen gab, was unmittelbar Fragen nach Deutschlands Beteiligung an internationalen Abkommen und möglicherweise zögerlicher Umsetzung ebendieser Vereinbarungen aufwarf.¹³³ Vor allem europarechtliche Vorgaben mit klar gesetzten Umsetzungsfristen begründeten den dringenden nationalen Handlungsbedarf im Kulturgüterschutzrecht.¹³⁴ Die Forderungshaltung gegenüber einer proaktiven Zuständigkeit des Bundes ist überdies nicht zu überhören:

„Auch wenn die Zuständigkeit für den Kulturgüterschutz allgemein bei den Ländern liegt, so muss die Initialzündung für die dringend benötigte Initiative zur Stärkung des Kulturgüterschutzes von der Bundesebene ausgehen.“¹³⁵

¹³² Siehe Schuler 2015, S. 27.

Sogenannte Irak-Syrien-Resolution, welche einstimmig die Zerstörung von Kulturerbe im Irak und in Syrien verurteilt und rechtsverbindliche Instrumente verabschiedet, um den illegalen Handel mit Antiken und kulturellen Artefakten aus diesen Ländern einzudämmen.

¹³³ Vgl. Hipp 2000, S. 105–152; Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 2013, S. 37.

¹³⁴ Vgl. Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 2013, S. 4 ff.; Europäisches Parlament; Europäischer Rat 15.05.2014.

¹³⁵ Siehe Deutscher Bundestag 25.06.2013, S. 2.

Jahr	Regelung	Regelungsgehalt
1955	Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultgSchG)	Für den deutschen Kulturbesitz wesentliches Kultur- und Archivgut ist in seinem Bestand zu erhalten und gegen Abwanderung in das Ausland zu schützen.
1967	Beitritt zur Haager Konvention von 1954	Geschützt werden sollen bewegliches <i>und</i> unbewegliches Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.
1967	Beitritt zum Haager Protokoll von 1954	Rechtsverbindlich festgehalten wird das Verbot, bewegliches Kulturgut aus besetzten Gebieten zu verbringen, die Möglichkeit, Kulturgut außerhalb des Kampfgebietes sicher einzulagern, sowie das Recht auf Rückgabe von Kulturgut nach Beendigung von Kampfhandlungen.
1998	Kulturgüterrückgabegesetz (KultGüRückG) (in Umsetzung von Richtlinie 93/7/EWG)	Unrechtmäßig verbrachtes Kulturgut unterliegt dem Schutz durch Anspruch gegenüber EU-Mitgliedstaaten auf Rückgabe.
1999	Neufassung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultgSchG)	Rechtsverbindliche Zusage (Garantie) des Bundes zur Rückgabe von ausländischem Kulturgut an den Verleiher kann erteilt werden.
2007	Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970 (KGÜbk) und Erweiterung des KultGüRückG von 1998	UNESCO-Vertragsstaaten kommen überein, dass gestohlene Kulturgüter nicht gutgläubig erworben werden können, sondern zurückgegeben werden müssen; unrechtmäßig ausgeführte Kulturgüter sind in den Herkunftsstaat zurückzuführen.

Abb. 14: Kulturgüterschutz in Deutschland¹³⁶

¹³⁶ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 06.08.1955; Odendahl 2006; Anton 2010b, S. 221–222; International Council on Archives (ICA) 2011; Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 2013; Staatsministerin für Kultur und Medien 2015; Deutscher Bundestag 05.08.2016.

Jahr	Regelung	Regelungsgehalt
2007	Novellierung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultgSchG)	Kulturgut in öffentlichem Eigentum kann als national wertvoll eingetragen und damit vor Abwanderung ins Ausland gesetzlich geschützt werden.
2015	Novellierungsvorhaben von KultgSchG und KultGüRückG (in Umsetzung von Richtlinie 2014/60/EU und UNESCO-Übereinkommen 1970)	Einfuhr und Ausfuhr von Kulturgütern sollen in einem kohärenten Gesetzesvorhaben geregelt, national wertvoll wird definiert, und EU-Konformität ist herzustellen.
2016	Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts (KGSG)	Einfuhr von Kulturgut wird an Voraussetzungen geknüpft, Ausfuhr von Kulturgut wird nach dem Kategorienprinzip geregelt, und Sorgfaltspflichten (<i>due diligence</i>) beim Inverkehrbringen von Kulturgut werden gesetzlich verankert.

Fortsetzung Abb. 14: Kulturgüterschutz in Deutschland¹³⁷

In diesem Zusammenhang empfahl ein Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland¹³⁸ bereits seit Frühjahr 2013 zahlreiche gesetzliche Änderungen zum Kulturgutschutz in Deutschland, mit dem Auftrag, den Abwanderungsschutz von Kulturgut zu verbessern sowie illegalen Kulturguthandel zu unterbinden.¹³⁹ Vor diesem und dem Hintergrund des aktuellen Koalitionsvertrages wurde im Hause der Kulturstatsministerin Frau Prof. Monika Grütters ein umfassend novellierter Gesetzentwurf in Anpassung an geltendes internationales und EU-Recht erarbeitet.¹⁴⁰ Seit 6. August 2016 ist das Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts in Kraft;¹⁴¹ am 20. September 2016 wurde es in Berlin der Fachöffentlichkeit vorgestellt.¹⁴²

¹³⁷ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 06.08.1955; Odendahl 2006; Anton 2010b, S. 221–222; International Council on Archives (ICA) 2011; Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 2013; Staatsministerin für Kultur und Medien 2015; Deutscher Bundestag 05.08.2016.

¹³⁸ Siehe Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 2013; vgl. Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Deutsches Archäologisches Institut (DAI) 11.11.2014.

¹³⁹ Vgl. Peters 2015, S. 72–73.

¹⁴⁰ Vgl. Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Deutsches Archäologisches Institut (DAI) 11.11.2014; Gersch 2015, S. 15; Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 2015a; Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 2015b.

¹⁴¹ Vgl. Deutscher Bundestag 05.08.2016.

¹⁴² Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 2016; Grütters 20.09.2016; Schließ 2016.

3.4 Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts (KGSG)

Wenig Zweifel bestand, „(...) dass der Kulturgüterschutz in Deutschland deutlich verbesserungswürdig (war)“.¹⁴³ Anspruch der Novellierung war, neben der EU-Konformität Kohärenz von Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern in einem Gesetz herzustellen.¹⁴⁴ Eckpunkte sind:¹⁴⁵

- Stärkung des Abwanderungsschutz durch Eintragungsverfahren (Listenprinzip)
- Legaldefinition von national wertvollem Kulturgut;
- Substanzschutz für national wertvolles Kulturgut;
- Schutz von öffentlichen Sammlungen;
- Schaffung eines einheitlichen, kohärenten Kulturgutschutzgesetzes (Zusammenführung);
- Nutzung der EU- und völkerrechtlichen Schutzmechanismen für denkmalgeschütztes Kulturgut;
- Rechtsvereinfachung und Modernisierung (Online-Portal);
- Abbau von Verwaltungsaufwand;
- Stärkung des Kunsthandelsstandortes Deutschland (Sorgfaltspflichten);
- Schaffung effektiver Rückgabemechanismen und Einfuhrkontrolle;
- Schaffung eines einheitlichen Rechtsinstruments zur Sicherstellung;
- Schaffung eines kulturgüterrechtlichen Rückgabeanspruchs für EU-Verordnungen;
- Vereinfachungen im internationalen Leihverkehr.

Durch die Neuregelung wurde eine systematisch schlüssige Umsetzung von EU- und völkerrechtlichen Vorgaben ermöglicht. Hierzu wurden unterschiedliche Rückgabemechanismen nach UNESCO-Übereinkommen,¹⁴⁶ Richtlinie 2014/60/EU¹⁴⁷ von 2014 sowie Haager Konvention und Protokolle von 1954 und 1999¹⁴⁸ zusammengefasst. Aufgrund weggefallener Zollgrenzkontrollen infolge des Schengener Abkommens erfolgte eine Regulierung über die Richtlinie über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheits-

¹⁴³ Siehe Deutscher Bundestag 25.06.2013, S. 2.

¹⁴⁴ Interview mit Sophie Engelhardt, 15.07.2015.

¹⁴⁵ Vgl. Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 2013, S. 135 ff.

¹⁴⁶ Vgl. Abb. 7: Internationale Rechtsgrundlagen im Kulturgüterschutz sowie Umsetzungs- und Handlungsempfehlungen.

¹⁴⁷ Vgl. Europäisches Parlament; Europäischer Rat 15.05.2014.

¹⁴⁸ Vgl. Abb. 7: Internationale Rechtsgrundlagen im Kulturgüterschutz sowie Umsetzungs- und Handlungsempfehlungen.

gebiet eines Mitgliedsstaates verbrachten Kulturgütern¹⁴⁹ sowie die korrespondierende Verordnung über die Ausfuhr von Kulturgütern in Drittstaaten.¹⁵⁰ Diese ursprünglich nur gegenüber Drittstaaten außerhalb der Schengen-Staaten angewandte Praxis wird – als Ausnahme vom freien Warenverkehr – konsequent auf den gesamten Europäischen Binnenmarkt bezogen. Dadurch soll ein effektiver europäischer Kulturgüterschutz gewährleistet werden.¹⁵¹ Fällig werden nach aktueller Gesetzeslage Ausfuhrgenehmigungen für Kulturgüter – gestaffelt nach Kategorie in Wert (Mindestuntergrenze) und Alter.¹⁵² Es ist anzunehmen, dass sich dadurch der Stellenwert solcher Güter im internationalen Kunsthandel, in der Wertigkeit durch mögliche Eintragung als national wertvolles Kulturgut sowie gegebenenfalls in den Verfügungsrechten als Eigentümer verändern wird.

Sieht man diese Entwicklung als willkommene Gelegenheit für Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung,¹⁵³ lässt sich die umfassende Novelle auch als Aufwertung des Kulturgüterschutzes auf internationalem Parkett zu einem integralen Bestandteil Auswärtiger Kulturpolitik verstehen. Solcher Auslegung entspringt die Erkenntnis, dass

„(d)er Erhalt, Schutz und Wiederaufbau von Kulturgütern (...) systematisch zu einem komplementären Instrument der Außenpolitik ausgebaut werden (muss). Dazu gehört, dass Bedarfe schnell identifiziert werden, Experten aus dem In- und Ausland mit nationalen und internationalen Partnern zusammengebracht werden, um die Nothilfe für Kulturgüter in Gefahr besser zu koordinieren sowie die Unterstützung und das vorhandene Know-how durch Zivilgesellschaft und Wirtschaft wirksamer einzusetzen“.¹⁵⁴

Stellt sich die Frage, welche Durchgriffsmöglichkeiten *de facto* bestehen, um diesen Anspruch für bedrohte Kulturgüter weltweit einzufordern?

Ein Beitrag, der dem Verständnis internationaler Verantwortung für wertgeschätzte Kulturgüter entsprechen mag, lässt sich an gewissen Rahmenüberlegungen zur Umsetzung von Safe-Haven-Einrichtungen in Deutschland ablesen. Zwar sind vereinzelte individuell vereinbarte Initiativen zur vorübergehenden Verwahrung von gefährdeten Kul-

¹⁴⁹ Vgl. Rietschel 2009, S. 92 ff.

¹⁵⁰ Vgl. Rat der Europäischen Union 10.02.2009.

¹⁵¹ Vgl. El-Bitar 2007, S. 15–18; Stock 2016.

¹⁵² Vgl. Deutscher Bundestag 05.08.2016, § 24; Peters 2015; Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 2015b, S. 102.

¹⁵³ Vgl. Gersch 2015, S. 21–22, 27–28.

¹⁵⁴ Siehe Deutscher Bundestag 17.06.2015, S. 2.

turgütern nicht neu,¹⁵⁵ allerdings wird nunmehr aus einer partikularen Notfallmaßnahme erstmals eine international anerkannte Unterstützung und Hilfeleistung im völkerrechtlichen Sinn.¹⁵⁶ Insofern erstaunt es wenig, dass nach der Schweiz nunmehr unter informierten Kulturgüterexperten Umsetzungsvorschläge für ebensolche Bergungsorte in Deutschland Bedeutung gewinnen.¹⁵⁷ Der einschlägige, in der Folge umgesetzte § 29 im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts (2015)¹⁵⁸ knüpft als Ausnahme vom Einfuhrverbot des § 28 ausdrücklich an den Refuge-Ansatz der *Intergovernmental Conference on the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, The Hague, 1954* an:

„Nummer 2 regelt den Verstoß gegen das Verbringungsverbot im Rahmen des Protokolls der Haager Konvention aufgrund eines bewaffneten Konfliktes. Der Begriff ‚deponiert‘ übernimmt die Begrifflichkeit des Protokolls zur Haager Konvention und meint, dass es zur Verwahrung ins Bundesgebiet gegeben werden soll.“¹⁵⁹

Ebendieser Notion wird auch im Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts¹⁶⁰ in Deutschland gefolgt: Die *qua* Haager Konvention existierenden Schutz- und Verwahrmechanismen von Kulturgut in Konflikten und Krisen werden als ausreichend erachtet, sodass von einer gesetzlichen Verankerung einzurichtender Bergungsorte (Safe Haven) bewusst abgesehen wurde. Im Zuge der Neuregelung wurden jedoch im Sinne der zeitweiligen Verwahrung einerseits die rechtmäßige/rechtswidrige Einfuhr von Kulturgut präzisiert, andererseits bezogen auf dessen Ausfuhr Verjährungsfristen für Rückgabeansprüche insbesondere mit Verweis auf Konflikte und vergleichbare Umstände (Krisen) außer Kraft gesetzt.

¹⁵⁵ Beispiel: Afghanistan-Museum Bubendorf (Schweiz): Zwischen 1999/2001 und 2007 werden auf Ersuchen Afghanistans bedeutende Kulturgüter interimweise aufbewahrt und prominent ausgestellt. Vgl. Afghanistan-Institut 1999; Engelhardt 2013, S. 209.

¹⁵⁶ Vgl. De Caro 2015.

¹⁵⁷ Vgl. Engelhardt 2013, S. 273 ff.

¹⁵⁸ „Das Einfuhrverbot ist nicht anzuwenden auf Kulturgut, das [...] 2. zum Schutz vor den Gefahren eines bewaffneten Konflikts im Sinne des Abschnitts II Nummer 5 des Protokolls zur Haager Konvention im Bundesgebiet deponiert werden soll, um es zeitweilig zu verwahren.“

Siehe Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 2015b, § 29; Deutscher Bundestag 05.08.2016.

¹⁵⁹ Siehe Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 2015b, S. 107; vgl. Chapter I Artikel 1 b), Artikel 8 Nr. 1 und Nr. 2, und Artikel 17 Nr. 1 lit. c); Chapter II Artikel 11, Artikel 13, Artikel 19 United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 14.05.1954a.

¹⁶⁰ Vgl. Deutscher Bundestag 05.08.2016.

3. Internationale Regelungen und nationaler Handlungsbedarf

Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts (31.07.2016 / 05.08.2016)

Aufnahme (Einfuhr)

§ 28 Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Kulturgut ist verboten, wenn es [...]

3. unter Verstoß gegen Abschnitt I Nummer 1 des Protokolls zur Haager Konvention aufgrund eines bewaffneten Konflikts verbracht worden ist.

§ 29 Ausnahmen vom Einfuhrverbot

Das Einfuhrverbot ist nicht anzuwenden auf Kulturgut, das [...]

2. zum Schutz vor den Gefahren eines bewaffneten Konflikts im Sinne des Abschnitts II Nummer 5 des Protokolls zur Haager Konvention im Bundesgebiet deponiert werden soll, um es zeitweilig zu verwahren.

Rückgabe (Ausfuhr)

§ 55 Absatz 1 Satz 2 Befristung und Verjährung des Rückgabeanspruchs

(1) Rückgabeansprüche unterliegen nicht der Verjährung, wenn sie auf die Rückgabe von Kulturgut gerichtet sind, das

1. zu öffentlichen Sammlungen nach Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2014/60/EU gehört oder

2. in einem Bestandsverzeichnis kirchlicher oder anderer religiöser Einrichtungen in den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, in denen es nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften besonderen Schutzregelungen unterliegt.

Die Ansprüche nach Satz 1 erlöschen 75 Jahre nach ihrem Entstehen. Ein Anspruch erlischt nicht nach Satz 2, wenn der ersuchende Mitgliedstaat in seinem Recht bestimmt, dass solche Rückgabeansprüche nicht erlöschen.

§ 57 Abs. 2 Hemmung und Neubeginn der Verjährung und Erlöschenfristen

[...]

(2) Die Verjährung und die Frist nach § 55 Absatz 1 Satz 2 sind wegen höherer Gewalt insbesondere auch gehemmt, solange der ersuchende Mitgliedstaat oder Vertragsstaat durch innere Unruhen, bewaffnete Konflikte oder vergleichbare Umstände gehindert ist, seine Ansprüche geltend zu machen.

Abb. 15: Aufnahme und Rückgabe von gefährdetem Kulturgut in Deutschland¹⁶¹

Selbst für den Fall eines proaktiven Eintretens fehlte der Bundesrepublik Deutschland zum gegenwärtigen Zeitpunkt mehr als nur ein zentraler Bergungsort für Kulturgüter aus dem Ausland:

„Abgesehen vom Barbara-Stollen (Oberried bei Freiburg i. Br.) im Schwarzwald (zur Sicherung deutschen Kulturgutes durch Lagerung von Mikrofilmen und den Bundeskunsthallen, hat der Bund wohl keine eigenen Bergungsorte für ausländische Kulturgüter. Er muss sich also mit Ländern in Verbindung setzen, wenn ausländisches Kulturgut in Länderinstitutionen geborgen werden soll. Durch ein Gesetz kann der Bund wohl kaum Länder verpflichten, ausländisches Kulturgut auf eigenen Kosten zu bergen.“¹⁶²

Darüber hinaus ist es im Vorfeld eines solchen Kasus' sinnvoll, der politischen Motivation, einer belastbaren Notfall-Infrastruktur, der föderalen Zuständigkeit sowie einer gesellschaftlichen Einsicht im Sinne eines ergebnisoffenen Prüfauftrags auf den Zahn zu fühlen.¹⁶³

¹⁶¹ Siehe Deutscher Bundestag 05.08.2016.

¹⁶² Siehe Siehr 2015; vgl. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) 2012, S. 10 ff.; Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und Bundesministerium des Inneren (BMI) 2015, S. 20; Interview mit Thomas Schuler, 02.07.2015.

¹⁶³ Vgl. Nr. 1-5 Workshop Kulturgutschutz 2007.



Abb. 16: Barbarastollen – Bergungsort für Mikrofilme¹⁶⁴

Fazit: Im Augenblick ist kein artikuliertes Bemühen bezüglich einer Bergungsortregelung (Safe Haven) für Deutschland auf gesetzlicher Grundlage – über die getroffenen Neuregelungen im Kulturgutschutzrecht hinaus¹⁶⁵ – erkennbar. Nach zugänglichem Kenntnisstand befand sich dieser Aspekt weder auf der Agenda zur Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes noch stehen zukünftig absehbare Initiativen in Aussicht. Die aktuelle Rechtslage wird als ausreichend erachtet. Über Motive lässt sich allenfalls spekulieren: mangelnde Nachfrage seitens potentieller Herkunftsstaaten (*source states*), keine interessensgeleitete Lobby, unpassendes Fenster der Gelegenheit oder schlicht fehlender politischer Wille? Einschlägige Hinweise und Signale für eine zu integrierende Bestimmung fehlen, sowohl seitens der Bundesregierung¹⁶⁶ als auch seitens spartenübergreifen-

¹⁶⁴ Zentraler Bergungsort der Bundesrepublik Deutschland in Oberried bei Freiburg im Breisgau für Mikrofilme von national wertvollem Archiv- und Bibliotheksgut; seit 1978 im *International Register of Cultural Property under Special Protection* der UNESCO (Nr. 611.101 Pr. 512/1) eingetragen. Siehe Stachowiak 2009, S. 7–8; vgl. United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 2015; Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und Bundesministerium des Inneren (BMI) 2015, S. 20.

¹⁶⁵ Vgl. Abb. 15: Aufnahme und Rückgabe von gefährdetem Kulturgut in Deutschland.

¹⁶⁶ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 11.07.2014; Staatsministerin für Kultur und Medien 2015; Interview mit Sophie Engelhardt, 15.07.2015; Franz 2015.

der Verbände.¹⁶⁷ Dessen ungeachtet findet das Thema sehr wohl Eingang und Beachtung in Diskursen informierter Fachkreise. Allein, zwischen den akademischen Einlassungen und den praktischen Erfordernissen besteht eine Kluft des (Un-)Möglichen, die es mutig und wegweisend zu überbrücken gelte. Bedingt durch die mediale Präsenz anhaltender Kulturgutzerstörungen besteht immerhin Grund zur Annahme, dass öffentlich artikuliertes Bewusstsein für internationale Belange des Kulturgüterschutzes auf zivilgesellschaftlicher Ebene zunimmt. Gut möglich, dass Bergungsorte ihren Weg über engagierte Graswurzelbewegungen in die Gesetzgebung finden werden. Denkbar auch, dass geräuschlose, verdeckte Aktionen im Sinne von Secret-Safe-Haven fernab der im Zweifel zu unterrichtenden Öffentlichkeit dem Schutzzweck näher kommen.

¹⁶⁷ „Als ein drängendes Problem sieht der Deutsche Kulturrat den Schutz archäologischen Kulturgutes. Aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in vielen Ländern wächst hier ein grauer und schwarzer Markt von Kulturgut. Folgende Mindestanforderungen sollten für archäologische Kulturgüter gelten: Informationen über Herkunft, Ort und Datum der Ausgrabung oder Entdeckung, Ausfuhrerlaubnis aus dem Herkunftsland sowie überprüfbar Angaben zum früheren oder gegenwärtigen Besitzer.“ Abgehoben wird in der Stellungnahme ausschließlich auf den illegalen Handel mit Kulturgut; keinerlei Erwähnung finden Anregungen zu konkreten Schutzvorkehrungen, beispielsweise Bergungsorten (Safe Haven) in Konflikt- und Krisensituationen. Siehe Deutscher Kulturrat 2014, S. 2; vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 22.04.2015; Gersch 2015, S. 15: 16; Pieke 2015, S. 4–7.

4. Eidgenössische Blaupause?

„Die Schweiz ist Deutschland im Bereich Kulturgüterschutz in Not- und Katastrophenfällen bereits mehrere Schritte voraus. Dort besteht ein umfangreicher staatlicher Katastrophenplan für Kulturgüter.“¹⁶⁸ Solche bestehenden Bestimmungen und Vorkehrungen machen die Schweiz zu einem geeigneten Rollenmodell und Musterland¹⁶⁹ im nationalen wie internationalen Kulturgüterschutz.

Allzu verlockend schiene es demzufolge, eine pauschale Umsetzung in Anlehnung an das Schweizerische Vorbild zu favorisieren. Dabei kann vor lauter Euphorie leicht übersehen werden, dass Traditionslinien und Erfahrungen bezüglich Stellenwert und Schutz von Kulturgut in der Schweiz aufgrund ihrer historischen und geopolitischen Positionierung kaum eine annähernd vergleichbare, originär gewachsene Basis von internationalem Rang haben. Eingängig ist der besondere, bisweilen von außen klischeebehaftete Umgang mit *Heimat* als nationales Identitätskonstrukt,¹⁷⁰ der natürlich in spezifischer Weise den Heimatschutz mit seinen Natur- und Kulturgütern berührt, „denn Kulturgut hat immer etwas mit dem Menschen selbst, mit seiner Herkunft, Identität, Entwicklung und Würde zu tun“.¹⁷¹

4.1 Zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Ogleich der rechtlich geltende Besitzstand in der Schweiz bezüglich des Kulturgüterschutzes vergleichbar mit Deutschland ist,¹⁷² was anzuwendende respektive umzusetzende Grundlagen und Grundsätze betrifft,¹⁷³ so unterscheiden sich Schwerpunkt, Zielrichtung und vor allem Zeithorizonte deutlich vom deutschen Kulturgüterschutzrecht. Vergleichsweise früh lag der gesetzgeberische Fokus etwa auf dem (illegalen) Kulturgüter-

¹⁶⁸ Siehe Deutscher Bundestag 25.06.2013, S. 2.

¹⁶⁹ Siehe Zeller 2014.

¹⁷⁰ Interview mit Rino Büchel und Tania Aebersold, 13.07.2015; Interview mit Birgitta Ringbeck, 15.07.2015.

¹⁷¹ Siehe Büchel 2015, S. 20.

¹⁷² Vgl. Abb. 7: Internationale Rechtsgrundlagen im Kulturgüterschutz sowie Umsetzungs- und Handlungsempfehlungen.

¹⁷³ Vgl. Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) 2015b; Odendahl 2015, S. 9.

4. Eidgenössische Blaupause?

transfer,¹⁷⁴ was vor dem Hintergrund der Schweiz als Drehscheibe des internationalen Handels mit gestohlenen Kunstwerken¹⁷⁵ gesehen werden muss(te).¹⁷⁶

Höchstwahrscheinlich speist sich gerade aus diesen Erfahrungen, welche Fluch und Segen zugleich für die Schweiz als Kunst- und Kulturgutstandort sein mögen, die immanente Vorreiterrolle im internationalen Kulturgüterschutz.¹⁷⁷ So legt es das Verständnis der Schweizer UNESCO-Kommission nahe:

„Aufgrund der inhärenten Grenzen der Anwendung jeglicher nationaler Gesetzgebung ist klar, dass diese positive Entwicklung des Schweizer Rechts, wenn auch noch weit davon entfernt, das Ziel erreicht zu haben, die interessierten Kreise und die zuständigen Behörden veranlassen sollte, ihre Anstrengungen bei der internationalen Arbeit fortzusetzen - dem einzigen geeigneten Weg, um den internationalen Skandal der Plünderung und der Zerstörung des kulturellen Erbes zu stoppen, wenn nicht zu eliminieren.“¹⁷⁸

Aufgrund veränderter politischer Umstände,¹⁷⁹ Gefährdungslagen¹⁸⁰ und Schadensfälle wurde der thematische Geltungsbereich angepasst und erweitert; neu hinzugekommen sind im Zuge der Revision gesetzliche Regelungen bei Katastrophen und Notlagen.¹⁸¹ Aufgehoben wird damit automatisch – in völliger Übereinstimmung mit den *Guidelines for the Establishment and Conduct of Safe Havens for Cultural Material* der *International Law Association (ILA)* von 2008¹⁸² – die wenig zielführende Unterscheidung zwischen durch bewaffnete Konflikte oder in Friedenszeiten anderweitig bedrohte Kulturgüter.¹⁸³ Das schlägt sich auch im neuen Erlassstitel nieder; nunmehr firmiert es unter Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG).¹⁸⁴ In einem straffen Legislativverfahren mit breiter Beteiligung wurde es vom

¹⁷⁴ Vgl. Rascher 2002; Weber 2004; Dutoit et al. 2004; Gutzwiller 2005; Siegfried 2006; Jolles 2008; Fischer 2008; Schwander et al. 2008.

¹⁷⁵ Vgl. Schweizer UNESCO-Kommission 2011, S. 3.

¹⁷⁶ Vgl. Rascher 2002.

¹⁷⁷ Vgl. Hänni und Lischer 1999.

¹⁷⁸ Siehe Schweizer UNESCO-Kommission 2011, S. 5.

¹⁷⁹ Vgl. Amrein 2012.

¹⁸⁰ Vgl. Abb. 3: Potenzielle Gefährdungen von Kulturgut und Safe-Haven-Fälle.

¹⁸¹ Vgl. Schweizerische Depeschagentur (sda) 2013; Büchel 2014, S. 3; Aebersold 2015, S. 15; Bühlmann 2015, S. 3.

¹⁸² Vgl. International Law Association (ILA) 2008; International Law Association (ILA) 21.08.2008.

¹⁸³ Vgl. Goes 2015, S. 52–53.

¹⁸⁴ Vgl. Schweizerische Bundeskanzlei 13.11.2013; Schweizerische Bundeskanzlei 20.06.2014.

4. Eidgenössische Blaupause?

Bundesrat (Regierung) am 13.11.2013 und einstimmig vom Nationalrat (Parlament) am 13.03.2014 verabschiedet; in Kraft getreten ist es zum 01.01.2015.¹⁸⁵

SCHRITTE IM RAHMEN DER ERARBEITUNG DES KGSG	
2012	Vorentwürfe von Gesetzestext und erläuterndem Bericht
2012 Oktober– 2013 Februar	Verwaltungsinterne Konsultationen
2013 Februar	Antrag von Chef VBS an Bundesrat zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
Februar–März	Mitberichtsverfahren
März	Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens durch Bundesrat
März–Juli	Vernehmlassungsverfahren
August	Entwürfe von Gesetzes- und Botschaftstext
August–September	Verwaltungsinterne Konsultationen
Oktober	Antrag von Chef VBS an Bundesrat zur Gutheissung der Botschaft und des Gesetzesentwurfs
Oktober–November	Mitberichtsverfahren
November	Gutheissung der Botschaft und des Gesetzesentwurfs durch Bundesrat
2014 Frühlingssession	Behandlung im Nationalrat
Sommersession	Behandlung im Ständerat
Sommersession	Annahme durch National- und Ständerat in der Schlussabstimmung
Oktober	Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten
2015 1. Januar	Inkrafttreten

Abb. 17: Ambitioniert: KGSG im Gesetzgebungsprozess¹⁸⁶

Angedacht sind Kennzeichnung von Objekten unter verstärktem Schutz (*enhanced protection*)¹⁸⁷ entsprechend Zweitem Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1999.¹⁸⁸ Die Sicherstellungsdokumentation behält ihre hohe Bedeutung und ist für zwei unterschiedliche Anwendungsbereiche vorgesehen: Langfristig wird wegen der Schnittstellenproblematik im Zuge des technologischen Fortschritts am bewährten, analogen Mikrofilmverfahren festgehalten; zu Forschungszwecken werden hingegen zunehmend digitale Technologien verwendet.¹⁸⁹

¹⁸⁵ Vgl. Abb. 16: Barbarastollen – Bergungsort für Mikrofilme; Aebersold 2015, S. 17.

¹⁸⁶ Siehe Aebersold 2015, S. 16.

¹⁸⁷ Vgl. Artikel 9, 10 und 11 Schweizerische Bundeskanzlei 20.06.2014, S. 4–5; Büchel 2014, S. 5; Interview mit Rino Büchel und Tania Aebersold, 13.07.2015; Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) 2015a, S. 23; Committee for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict 2014.

¹⁸⁸ Vgl. Artikel 10 United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 26.03.1999; Odendahl 2015, S. 9, 11.

¹⁸⁹ Vgl. Büchel 2014, S. 15; Interview mit Rino Büchel und Tania Aebersold, 13.07.2015; Albisetti 2015.

**KGSG :
DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK**

Auf nationaler Ebene:

- Thematische Erweiterung: Erweiterung des Geltungsbereichs auf Katastrophen und Notlagen (dementsprechend Anpassung des Erlasstitels);
- Ausbildung von Personal kultureller Institutionen im Bereich des Kulturgüterschutzes (insbesondere solcher, die bewegliche Kulturgüter von nationaler Bedeutung besitzen);
- Kennzeichnung von A-Objekten durch Kantone bereits in Friedenszeiten möglich.

**Auf internationaler Ebene
(Umsetzung des Zweiten Protokolls):**

- Erarbeiten von Grundlagen, um einen «Bergungsort» («Safe Haven») zur Verfügung stellen zu können;
- Ausführung des «verstärkten Schutzes» als neue Schutzkategorie;
- Anpassung des Begriffs «Sichern» entsprechend der Definition des Zweiten Protokolls.

Abb. 18: Neuerungen im KGSG im Überblick¹⁹⁰

Bemerkenswert sind die gesetzten Akzente auf dem zivilen Kulturgüterschutz. Hervorzuheben sind gezielt zu erarbeitende Ausbildungsangebote, insbesondere für Personal kultureller Institutionen – wohlgernekt in Zuständigkeit des Bundes.¹⁹¹ Die Botschaft ist so deutlich wie unmissverständlich: Das Zusammenspiel föderaler Entitäten ist im Rahmen eines angemessenen Ausgleichs möglich – selbst im vermeintlich verminten Feld der Kulturhoheit!¹⁹²

¹⁹⁰ Siehe Aebersold 2015, S. 15.

¹⁹¹ Vgl. Artikel 4 lit. g) Schweizerische Bundeskanzlei 20.06.2014, S. 3; Büchel 2014, S. 8–14.

¹⁹² Vgl. Nr. 2 und 5 Workshop Kulturgutschutz 2007; Goes 2015, S. 48.

4. Eidgenössische Blaupause?

AUSBILDUNG VON PERSONAL AUS KULTURELLEN INSTITUTIONEN

Gemäss dem neuen KGSG können das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) und die Kantone auch «Personal kultureller Institutionen im Bereich des Kulturgüterschutzes ausbilden» (SR 520.3; Art. 4 Bst. h und Art. 5 Abs. 7 KGSG). Art. 4 Abs. 2 der KGS-Verordnung besagt Folgendes:

Art. 4 Ausbildung und Personal

...

2 Die Ausbildung des Personals kultureller Institutionen umfasst insbesondere:

- die Planung von Schutzmassnahmen;
- die Unterstützung und Beratung der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Fall von Katastrophen.

...

Das Personal in den kulturellen Institutionen nimmt seit je eine Schlüsselfunktion im Kulturgüterschutz wahr. Es weiss, wo die wertvollsten Objekte lagern, wer Zugang dazu hat, wie die Situation vor Ort aussieht usw. Deshalb liegt es auf der Hand, dass das Personal auch in Notfallpläne, Konzepte und Schutzmassnahmen eingebunden wird.

Die Aufgaben beginnen aber bereits früher, in der Prävention:

- Bei Bauvorhaben, Umbauten von Räumlichkeiten oder bei der Standortsuche von Depots können bereits wichtige Weichen gestellt werden. Dabei sollen insbesondere auch die Gefahrenkarten der Kantone mitberücksichtigt werden.
- Erfahrungen und Erkenntnisse von Kolleginnen und Kollegen bzw. von anderen Institutionen sind einzubeziehen.
- Das interne Fachpersonal muss geschult werden.
- Die Grundlagen des BABS und der Kantone gemäss KGSV sollen genutzt werden (Publikationen, Merkblätter, Leitfaden Notfallplan usw.). Zudem kann der Bund gemäss Art. 71 Abs. 2bis BZG⁴ «...die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung sowie die Kosten für die Ausrüstung der Kulturgüterschutzräume der kantonalen Archive» tragen.

Im Bereich der Vorsorge gilt es,

- die Leistungen von Partnern aus dem Bevölkerungsschutz im Hinblick auf den Einsatz zu nutzen (z.B. Erarbeitung von Feuerwehrinsatzplänen, gemeinsame Übungen);
- die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern und Institutionen zu fördern.

Mit der Unterstützung einer Arbeitsgruppe, bei der Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz sowie weitere Fachleute beigezogen werden, wird der Fachbereich Kulturgüterschutz ein entsprechendes Ausbildungskonzept erarbeiten und ab 2016 in Testkursen überprüfen.

Abb. 19: Ausbildung in zivilem Kulturgüterschutz¹⁹³

Nicht zuletzt wird mit dem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) ein neuer Weg des zivilen Kulturgüterschutzes beschritten, indem erstmals das Institut des Bergungsortes (Safe Haven) gesetzlich geregelt und angeboten wird. Nahezu prototypisch gehen an dieser Stelle Neutralitätsphilosophie bei gleichzeitig wahrgenommener internationaler Verantwortung eine denkbar günstige Symbiose ein.

Zusammenfassend lässt sich eine gewisse Priorisierung festmachen: 2003 initiiert durch Anpassungen im Kulturgütertransferrecht,¹⁹⁴ wird gut zehn Jahre später das Kulturgüterschutzrecht einer umfassenden Revision unterzogen. Deutlich mehr Gewichtung erhalten zivile Krisensituationen, was dem Selbstverständnis und internationalem Engagement der Schweiz uneingeschränkt entsprechen dürfte.¹⁹⁵ Zielrichtungen sind ein brei-

¹⁹³ Siehe Büchel 2015, S. 21.

¹⁹⁴ Vgl. Anton 2010a, S. 58.

¹⁹⁵ Interview mit Rino Büchel und Tania Aebersold, 13.07.2015.

tes Beteiligungsverfahren, eine kohärente internationale Einbettung sowie zivilgesellschaftliche Akzeptanz und Teilhabe. Trefflich spekulieren ließe sich zudem, ob spätestens seit Inkrafttreten ein gewisses Renommee mit Vermarktungsmöglichkeiten aufgrund eines weltweit einmaligen Alleinstellungsmerkmals Bergungsort intendiert wird. Ein Zeithorizont von zwei Jahren zur Umsetzung, bei umfänglicher legislativer Beteiligung zwischen Ressorts und föderalen Gebietskörperschaften, ist als ungemein ambitioniert zu beurteilen.

„Mit dieser thematischen Erweiterung ist das neue KGSG zu einem genuinen und umfassenden Kulturgüterschutzgesetz geworden, das seinem Namen alle Ehre macht und hoffentlich bald anderen Staaten als Vorbild dient.“¹⁹⁶

4.2 *In fidem recipere*: Sicherer Hafen für Kulturgüter in der Schweiz

Ausgangspunkt und Grundlage für die Schweizerische Bergungsortbestimmung in Artikel 12 Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG)¹⁹⁷ sind Artikel 32 und Artikel 33 des Zweitem Protokolls zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1999.¹⁹⁸ Weder der Artikel zur internationalen noch die Bestimmung zu technischer Unterstützung seitens UNESCO skizzieren annähernd ein Bergungsort-

¹⁹⁶ Siehe Odendahl 2015, S. 9.

¹⁹⁷ Vgl. Schweizerische Bundeskanzlei 20.06.2014.

¹⁹⁸ *Article 32 International assistance*

1. *A Party may request from the Committee international assistance for cultural property under enhanced protection as well as assistance with respect to the preparation, development or implementation of the laws, administrative provisions and measures referred to in Article 10.*
2. *A party to the conflict, which is not a Party to this Protocol but which accepts and applies provisions in accordance with Article 3, paragraph 2, may request appropriate international assistance from the Committee.*
3. *The Committee shall adopt rules for the submission of requests for international assistance and shall define the forms the international assistance may take.*
4. *Parties are encouraged to give technical assistance of all kinds, through the Committee, to those Parties or parties to the conflict who request it.*

Article 33 Assistance of UNESCO

1. *A Party may call upon UNESCO for technical assistance in organizing the protection of its cultural property, such as preparatory action to safeguard cultural property, preventive and organizational measures for emergency situations and compilation of national inventories of cultural property, or in connection with any other problem arising out of the application of this Protocol. UNESCO shall accord such assistance within the limits fixed by its programme and by its resources.*
2. *Parties are encouraged to provide technical assistance at bilateral or multilateral level.*
3. *UNESCO is authorized to make, on its own initiative, proposals on these matters to the Parties.”*

Siehe United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 26.03.1999.

konzept. Erst mit den *Guidelines for the Establishment and Conduct of Safe Havens for Cultural Material* der *International Law Association (ILA)* von 2008¹⁹⁹ wird ein Versuch unternommen, die hinreichend allgemeinen Vorgaben in Richtung Safe Haven (Bergungsort) empfehlend auszugestalten. Das wiederum geschieht unter bereits dargelegter Bezugnahme auf den Refuge-Ansatz der Haager Konvention.²⁰⁰

Art. 12

¹ Sind Kulturgüter durch bewaffnete Konflikte, Katastrophen und Notlagen bedroht, so kann der Bund einen Bergungsort nach Artikel 2 Buchstabe c zur Verfügung stellen, wenn die treuhänderische Aufbewahrung der Kulturgüter unter der Schirmherrschaft der Unesco steht.

² Der Bundesrat kann hierzu Staatsverträge abschliessen. Diese regeln:

- a. die Modalitäten und Voraussetzungen für den Transport der Kulturgüter;
- b. den Schutz, die Aufbewahrung und den Unterhalt der Kulturgüter;
- c. den Zugang zu den Kulturgütern;
- d. die Modalitäten und Voraussetzungen für Ausstellungen mit Kulturgütern und für Studien zu Kulturgütern;
- e. die Dauer der Aufbewahrung;
- f. die Modalitäten und Voraussetzungen für die Rückgabe der Kulturgüter an den Herkunftsstaat;
- g. die Übernahme von Kosten für den Transport, die Versicherung, die Aufbewahrung und den Unterhalt der Kulturgüter;
- h. die Versicherung der Kulturgüter;
- i. die Haftung für die Kulturgüter;
- j. das anwendbare Recht;
- k. den Gerichtsstand.

³ Solange sich die Kulturgüter in der Schweiz befinden, können Dritte keine Rechtsansprüche geltend machen.

*Abb. 20: Bergungsort-Artikel 12 KGSG*²⁰¹

Wenige Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Bergungsort in der Schweiz in Anspruch nehmen zu können:²⁰² Erstens muss es sich um kulturelles Erbe handeln, das im Eigentümer- oder Besitzerstaat akut gefährdet ist; eine UNESCO-konforme Listung über verstärkte Schutzbedürftigkeit ist unterdessen nicht erforderlich, ganz nach der Devise Listing ist wichtig, aber nicht allein seligmachend.²⁰³ Zweitens ist die Schirmherrschaft der

¹⁹⁹ Vgl. International Law Association (ILA) 2008; International Law Association (ILA) 21.08.2008.

²⁰⁰ Vgl. Chapter I Artikel 1 b), Artikel 8 Nr. 1 und Nr. 2, und Artikel 17 Nr. 1 lit. c); Chapter II Artikel 11, Artikel 13, Artikel 19 United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 14.05.1954a.

²⁰¹ Siehe Schweizerische Bundeskanzlei 20.06.2014, S. 5–6.

²⁰² Vgl. Schweizerische Bundeskanzlei 13.11.2013, S. 9011–9012.

²⁰³ Interview mit Rino Büchel und Tania Aebersold, 13.07.2015.

4. Eidgenössische Blaupause?

UNESCO zur vorübergehenden treuhänderischen Aufbewahrung erforderlich. Drittens bedarf es eines Staatsvertrags, der in Anlehnung an die *Guidelines for the Establishment and Conduct of Safe Havens for Cultural Material* der *International Law Association (ILA)* wesentliche Verwahrungsbedingungen regelt. Dabei handelt sich um eine sogenannte *Delegationsnorm*, die der Exekutiven alleinige Kompetenz für den Abschluss solcher Staatsverträge überträgt. Beispielhaft ist die Kostenübernahme zu klären, denn „(s)ollte es zu einem ‚Safe Haven‘-Fall kommen, rechnet der Bund mit jährlichen Kosten von 50.000 bis 100.000 (Schweizer) Franken“, wohlgemerkt allein für die Bereitstellung, Vor- und Instandhaltung der physischen Infrastruktur.²⁰⁴

Die Suche nach einem geeigneten Bergungsort ist im Wesentlichen abgeschlossen; ein Standortentscheid wurde erst nach Umsetzung des neuen Gesetzes getroffen.²⁰⁵ Im wesentlichen Unterschied zu Kulturgüterschutzräumen oder Auslagerungsorten bedürfen Bergungsorte keiner technischen Normierung; gleichwohl sind aus konservatorischen Gesichtspunkten angemessene Bedingungen zu gewährleisten.²⁰⁶

²⁰⁴ Siehe Schweizerische Depeschagentur (sda) 2013; Interview mit Rino Büchel und Tania Aebersold, 13.07.2015.

²⁰⁵ Zentraler Bergungsort (Safe Haven) der Schweiz ist im *Zürcher Knonauer Amt*, ein ehemaliges Munitionsdepot der Armee bei Affoltern am Albis, nahe Zürich. Vgl. Blick.ch 2014; Zeller 2014; Interview mit Rino Büchel und Tania Aebersold, 13.07.2015; vgl. Abb. 19: Ausbildung in zivilem Kulturgüterschutz.

²⁰⁶ „In diesem Gesetz gelten als:

- a. Kulturgüter: Güter, Gebäude und Orte nach Artikel 1 des Abkommens;
- b. Kulturgüterschutzräume: geschützte Depotstandorte für die wichtigsten Bestände von Sammlungen und Archiven der Kulturgüter von nationaler Bedeutung;
- c. Bergungsort: geschützte Räumlichkeit, die der Bund zur vorübergehenden treuhänderischen Aufbewahrung von beweglichen Kulturgütern, die ein Teil des kulturellen Erbes eines Staates sind und in ihrem Eigentümer- oder Besitzerstaat akut gefährdet sind, zur Verfügung stellt.“

Vgl. Schweizerische Bundeskanzlei 20.06.2014, Artikel 2; Interview mit Rino Büchel und Tania Aebersold, 13.07.2015.

 **Bergungsort**
Safe haven



Abb. 21: Zentraler Bergungsort in der Schweiz²⁰⁷

Vor Verwahrung und zu Transportzwecken (Ausfuhrgenehmigung) sind Informationen in inventarisierte Form zur Verfügung zu stellen, die um angefertigte fotografische Kopien als Sicherstellungsdokumentation ergänzt werden.²⁰⁸ Das

„(...) sind Arbeitsinstrumente, die ermöglichen, dass ein Kulturgut im Falle einer Zerstörung oder einer Beschädigung anhand einer Dokumentation von Konstruktion, Form, Dimension und Material restauriert oder rekonstruiert werden kann“.²⁰⁹

Zusammenfassend kann mit Fug und Recht festgehalten werden, dass ein solch niederschwelliges, passioniertes²¹⁰ und unpräntiöses Bergungsortangebot gewissermaßen die Sahnehäubchen auf Méringues eines tief verwurzelten Kulturgüterschutzes in der Schweiz widerspiegeln. Sicherlich nicht völlig ohne Stolz, und vermutlich auch den einen oder anderen berechtigten „Vermarktungsgesichtspunkt“, ergeben sich – klar verbunden mit entsprechenden logistischen, personellen und finanziellen Spielräumen²¹¹ – aus einer

²⁰⁷ Siehe Büchel 2014, S. 16.

²⁰⁸ Vgl. Artikel 3 Nr. 4, Artikel 5 Nr. 3 sowie Artikel 14 Nr. 1 und Nr. 2 Schweizerische Bundeskanzlei 20.06.2014; Deutsches Archäologisches Institut (DAI) 2014a, S. 21 ff.; Albisetti 2015; Interview mit Thomas Schuler, 02.07.2015; Interview mit Rino Büchel und Tania Aebersold, 13.07.2015.

²⁰⁹ Siehe Albisetti 2015, S. 28.

²¹⁰ Vgl. Goes 2015, S. 48.

²¹¹ « *Il faut saluer le travail accompli et les efforts constants fournis par la Suisse, car la mise en oeuvre de ces mesures, tant au niveau de la Confédération qu'au niveau des cantons, implique des investissements humains, logistiques et financiers pour assurer les formations, la mise à jour régulière de l'inventaire, la création d'abris, la rédaction de la documentation de sécurité et son stockage,...* »
Siehe Goes 2015, S. 60.

über Jahrzehnte tradierten Expertise proaktive Handlungsoptionen im internationalen Safe-Haven-Maßstab!²¹² Ohne Zweifel,

„(d)ie Schweiz hat bei der Umsetzung dieser mehr als vagen Norm eine weltweite Vorreiterrolle eingenommen. Sie hat mit (Artikel 12) neues KGSG eine Möglichkeit zur Schaffung von Bergungsorten für bewegliche Kulturgüter anderer Staaten unter der Schirmherrschaft der UNESCO geschaffen. Geboten wird eine zeitlich begrenzte treuhänderische Aufbewahrung für Kulturgüter, die in ihrem Land akut gefährdet sind. Die Einzelheiten werden in völkerrechtlichen Verträgen geregelt. Dieses Angebot von sogenannten ‚Safe Havens‘ steht im Einklang mit der humanitären Tradition der Schweiz und stellt eine echte Pionierleistung dar“.²¹³

4.3 Erfahrungen und weiterführende Herausforderungen

Bislang gibt es noch keine offizielle Anfrage für einen Bergungsortfall. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sobald durch die UNESCO entsprechend berichtet und informiert wird. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Schweiz, die UNESCO-Generalsekretärin per Notifikation davon in Kenntnis zu setzen, dass ein solcher Bergungsort gemäß der Safe-Haven-Empfehlungen besteht.²¹⁴ Eng mit der Benachrichtigung verbunden bleibt die Frage nach der spezifischen Rolle der Organisation bei dem im Grunde bilateralen Angebot seitens der Schweiz. Schirmherrschaft ist kein definierter Rechtsbegriff, sodass davon auszugehen ist, dass die Praxis weisen wird, wie sich das Bergungsort-Dreieck zwischen Verwahrstaat, Herkunftsstaat und internationaler Organisation zukünftig ausgestalten wird.²¹⁵ Stärker wiegt im Schweizerischen Kontext die individualvertragliche Komponente, während die völkerrechtliche Einbettung in einen organisationsbezogenen Kontext von nachrangiger Bedeutung scheint. Diese gewisse Befreiheit steht exemplarisch für das Primat eidgenössischer Vertragsautonomie, zuvorderst für einen proaktiven, pragmatischen und progressiven Ansatz, Regelungen anzupacken, auszuprobieren, gegebenenfalls im Verfahren zu testen und anzupassen. Die Vorteile liegen auf der Hand: schnelleres und weitgehend freies Handeln, angebotsorientierte Grundhaltung, fallbezogene Entscheidungsfreiheit, zukunftsweisende Meinungsführerschaft sowie materielle respektive ideelle Reputationsgewinne.

²¹² Vgl. Wegerhoff 2015.

²¹³ Siehe Odendahl 2015, S. 12.

²¹⁴ Interview mit Rino Büchel und Tania Aebersold, 13.07.2015.

²¹⁵ Vgl. Abb. 20: Bergungsort-Artikel 12 KGSG.

4. Eidgenössische Blaupause?

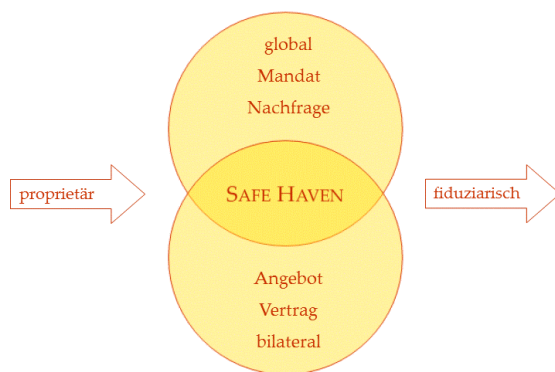


Abb. 22: Safe-Haven-Modelle

Die global-mandatierte Verwahrung unter Beteiligung einer internationalen Organisation (UNESCO) ist ein nachfragegestützter Ansatz mit allen Vor- und Nachteilen, welche das System der Weltgemeinschaft bietet.²¹⁶ Als Vorzug hervorgehoben wird die gewährte staatliche Souveränität der Herkunftsstaaten, die individualvertraglichen Lösungen möglicherweise zurückhaltend gegenüber stünden. Auf der Soll-Seite stehen exemplarisch umfangreiche Aushandlungs- und Ratifikationsverfahren, gegebenenfalls unter Duldung von Veto-Mechanismen, sofern Kompetenzen des UN-Sicherheitsrates berührt sind.

Bilateral ist die Form der Vereinbarung über einen Bergungsort entscheidend. Staatsverträge benötigen einen geraumen Vorlauf, zumeist von mehreren Jahren, sofern sie nicht auch wie beispielsweise in Deutschland *ex post* geschlossen werden können.²¹⁷ Hinsichtlich per Vertrag zu regelnder Inhalte ist zu empfehlen, keine detailliert-abschließende Liste zu inkorporieren; vielmehr sollte vorschlagend und beispielhaft formuliert werden, um sich vertragliche Freiheitsgrade zu wahren, die nicht zwingend per Gesetz vorgeschrieben sind.²¹⁸ Zu vereinbaren ist minimal, wo und wie die Kulturgüter aufbewahrt werden,²¹⁹ wer für die Kosten aufkommt und unter welchen Bedingungen die Rückgabe erfolgt. Insbesondere gilt es zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit ausdrücklich vorzusehen, dass die Rückgabe ausländischen Kulturgutes, welches im Inland geborgen wird, auch ohne ausdrückliche Zusage nach einschlägigem deutschem Recht garantiert wird.²²⁰ Ebenfalls nicht dispositiv ist die *ex ante* zu ersuchende Einbindung der UNESCO im konkreten Safe-Haven-Fall.

²¹⁶ Interview mit Birgitta Ringbeck, 15.07.2015.

²¹⁷ Vgl. Engelhardt 2013, S. 265 ff.; Siehr 2015.

²¹⁸ Vgl. Siehr 2015; vgl. Abb. 13: Modellvertrag für Safe Haven.

²¹⁹ Vgl. Engelhardt 2013, S. 210.

²²⁰ Vgl. Siehr 2015; Anton 2010b, S. 221–222.

Alternativ zu staatsvertraglicher Variante kommen Verwaltungs- respektive Regierungsabkommen einer akuten Evakuierungs- oder Notfallsituation, die typischerweise mit einer Bergung einhergehen, näher, weil konkrete Anfragen zügiger und geräuschloser zu bescheiden sind. Grundsätzlich stellt sich daher in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine diskrete oder öffentliche Lösung mit parlamentarischer Beteiligung präferiert wird. Letztere garantiert zwar ein hohes Maß an Transparenz, bedarf jedoch angesichts tangierter Bund-Länder-Kompetenzen umfangreicher Abstimmung, insbesondere in Budgetfragen. Regierungsabkommen können gemäß der Ressortzugehörigkeit über den ordentlichen Haushalt finanziert und abgewickelt werden, haben daher einen höheren Freiheitsgrad. Ein alternativer, bereits punktuell praktizierter Ansatz²²¹ bietet sich mit Secret-Safe-Haven – geheimen Bergungsorten: Solche verdeckten Verlagerungen entziehen sich weitgehend der Öffentlichkeit, werden durch bewusstes Streuen von Fehlinformationen (Nebelkerzen) verschleiert²²² und sind maßgeblich durch nichtstaatliche Fonds, Stiftungen oder von Privatwirtschaft respektive privaten Mäzenen (Zivilgesellschaft) arrangiert.²²³ Vor- und gleichzeitig Nachteil ist, dass sie sich – in der Natur der Sache liegend – weitgehend staatlicher Kontrolle entziehen.²²⁴ Für diesen Fall braucht es enormes Vertrauen oder ein sich exzellent selbst regulierendes, informelles Netzwerk.²²⁵

Bisherige Überlegungen gingen immer von einer Verlagerung von bedrohten Kulturgütern in das Ausland aus. Dieser Fall ist mit zahlreichen Risiken behaftet, von denen das Prüfen von Transportabsicherung nur ein zu behandelnder Aspekt darstellt.²²⁶ Naheliegender ist die Frage, ob betroffene Kulturgüter nicht im Herkunftsland verbleiben sollten und dort vor Ort gesichert werden können? Also „(k)onkret gilt es zu ermitteln, welche Maßnahmen zum Schutz der Kulturgüter man direkt in den betroffenen Ländern ergreifen kann“.²²⁷ Denn, so der plausible Gedanke, „Kulturgüter werden am besten und kostengünstigsten zu Hause geschützt. Insofern ist der Kulturgüterschutz primär eine Sache der Nationalstaaten“.²²⁸ Man spricht in dem Zusammenhang von einer Bergung innerhalb des Landes (*internally displaced heritage*).²²⁹ Solche regionalen oder kulturraumbasierten

²²¹ Vgl. beispielhaft Spreckelsen 2015.

²²² Interview mit Thomas Schuler, 02.07.2015.

²²³ Vgl. Auswärtiges Amt 29.06.2015; Hollande 20.09.2016.

²²⁴ Beispiel: Rettung der Manuskripte von Timbuktu 2012.

Vgl. Spreckelsen 2015; Dutertre 2015; Interview mit Michael Müller-Karpe, 27.07.2015.

²²⁵ Interview mit Thomas Schuler, 02.07.2015; Schuler 2015, S. 25.

²²⁶ Interview mit Rino Büchel und Tania Aebersold, 13.07.2015.

²²⁷ Vgl. Deutsches Archäologisches Institut (DAI) 2014b, S. 12; vgl. van Ess 2015.

²²⁸ Siehe Siehr 2006a, S. 42.

²²⁹ Interview mit Thomas Schuler, 02.07.2015.

4. Eidgenössische Blaupause?

Lösungen werden bereits gedacht²³⁰ und als Secret-Safe-Haven entweder durchgeführt oder angestrebt.²³¹ Hierzu bestehen einerseits anzuwendende Bestimmungen in Form von anerkannten Verhaltenskodizes:

„Die Teilnehmer haben übereingestimmt, im Grundsatz anzuerkennen, dass ein Zufluchts-Museum für jede Region oder Nation bestimmt werden kann, das als legaler Aufnahmeort für illegal ausgegrabene Antiken dienen soll, die innerhalb des Gebiets der jeweiligen Region oder Nation, und zwar nur dort, aufgefunden worden sind“.²³²

oder *ICOM Code of Ethics for Museums* mit vorgesehenen *Repositories of Last Resort*.²³³ Daneben gibt es andererseits rechtlich verbindliche Spartenregelungen, die sich ebenfalls dem grundsätzlich zu bevorzugenden Verbleib von Kulturgütern im Lande verschreiben.²³⁴

Weiter zu konzeptualisieren und in der Praxis auszuloten ist, inwiefern Safe Haven vornehmlich präventive Wirkmöglichkeiten entfalten oder ebenso im akuten Konflikt- und Krisenfall – analog zu Evakuierungen und Katastrophenfällen – Anwendung finden können. Für letztgenannten Fall sind weiterführende Themenbereiche und Zuständigkeiten, etwa in Bezug auf militärische Mittel, anzudenken. Ähnliches gilt für die zu erörternde Frage, ein Alles-oder-Nichts-Schutzprinzip²³⁵ für zusammenhängende Kollektionen, extensive Grabungskomplexe oder Archivgüter in Bibliotheken zu verwirklichen? Daran knüpft sich die selbst in Fachkreisen ungemein schwer zu beurteilende Frage nach originärer Qualität von beweglich-materiellem Kulturgut, wie es beispielsweise einschlägige internationale Listensysteme nahelegen. Aufgrund der damit einhergehenden Wertigkeit entscheiden sich nicht wenige Experten gegen eine aufzulistende und im Konflikt- und Krisenfall evakuierende Auswahl von Einzelstücken; stattdessen setzen sie sich für Gesamtschutzobjekte ein, was bei komplexen Fundorten mit einer Vielzahl an Artefakten

²³⁰ Vgl. De Caro 2015.

²³¹ Beispiele: Irak (2003), Haiti (2010), Syrien (2011/12), Timbuktu (2012), Mossul (2014). Interview mit Thomas Schuler, 02.07.2015.

²³² Siehe Stiftung Preußischer Kulturbesitz 2003, Punkt 9.

²³³ Vgl. Nr. 2.11 International Council of Museums (ICOM) 2004, S. 4; Interview mit Michael Müller-Karpe, 27.07.2015; Fußnote 118.

²³⁴ Beispiel: *Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes*.

Vgl. Deutscher Bundestag 09.10.2002; Fußnote 272.

²³⁵ In Analogie zum Alles-oder-nichts-Prinzip wird entweder versucht, einen Bestand an Kulturgütern in seiner Gesamtheit, also vollständig (alles) zu schützen, oder bewusst entschieden, gar keine (nichts) Schutz- oder etwaige Bergungsvorkehrungen zu treffen.

Interview mit Friedrich Lüth, 09.07.2015.

4. Eidgenössische Blaupause?

und Kunstgegenständen überaus nachzuvollziehen ist.²³⁶ Konsequent vor Augen halten muss man sich, dass im Katastrophenfall – entgegen der üblichen Verfahrensweise im internationalen Kulturgüterschutzrecht – schwerlich nach vorgegebener Listenhierarchie,²³⁷ sondern nach situativ-pragmatischen Gesichtspunkten geborgen werden kann und muss. Ein als Schatzregal bezeichnetes Zentraldepotsystem mit flächendeckender Erfassung (*blanket coverage*) bietet diesbezüglich auf den ersten Blick entsprechende Vorteile. Dagegen geht der Trend nicht nur in föderal verfassten Staaten zu dezentralen Lösungen; eine priorisierte Regionalisierung wird vor allem deshalb als innovativ und sinnvoll erachtet, weil sie dazu beiträgt, Risiken in Konflikt- und Krisenlagen zu streuen.²³⁸

4.4 Safe-Haven-Entwicklungen im Überblick

Der Handlungsdruck zum praktischen Schutz von durch Konflikte und Krisen bedrohte Kulturgüter führt zu einer offenkundigen Eigendynamik: Nur wenige Jahre nach den Pionierüberlegungen von Experten auf internationaler Ebene,²³⁹ nehmen sowohl individualstaatliche als auch privatrechtlich-zivilgesellschaftliche Initiativen konkrete Züge an:

- Schweiz: seit 2015 Regelung zum Institut des Bergungsortes (Safe Haven) in Artikel 12 Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG);²⁴⁰
- Frankreich: seit August 2016 einschlägige Vorschriften zu *dépôts des biens culturels* im *Code du patrimoine*;²⁴¹ im November 2015 diesbezüglich vorausgegangene *Cinquante propositions françaises pour protéger le patrimoine de l'humanité*;²⁴²

²³⁶ Vgl. Lindner 2015; Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und Bundesministerium des Inneren (BMI) 2015, S. 51; Gersch 2015, S. 15; Interview mit Hartmut W. Kühne, 09.07.2015; Interview mit Friedrich Lüth, 09.07.2015.

²³⁷ Vgl. Abb. 8: Internationale Kennzeichnung allgemein und besonders geschützter Kulturgüter, Abb. 9: Ausweisdokument zum internationalen Kulturgüterschutz und Abb. 10: Vorschlag zur internationalen Kennzeichnung von Kulturgütern unter verstärktem Schutz.

²³⁸ Interview mit Friedrich Lüth, 09.07.2015.

²³⁹ Vgl. International Law Association (ILA) 2008; International Law Association (ILA) 21.08.2008; Siehr und Bauer 2009.

²⁴⁰ Vgl. Schweizerische Bundeskanzlei 20.06.2014.

²⁴¹ « (N)ous devons aussi organiser un droit d'asile pour les œuvres ».

Siehe Hollande 20.09.2016; vgl. Legifrance 15.08.2016; näher Fußnummer 260.

²⁴² Vgl. Martinez 2015; Hollande 01.11.2016.

4. Eidgenössische Blaupause?

- USA: seit September 2015 Angebot zur vorübergehenden Hinterlegung (*depositor*) im Verbund der Association of Art Museum Directors, niedergelegt in *AAMD Protocols for Safe Havens for Works of Cultural Significance from Countries in Crisis*;²⁴³
- Italien: seit Februar 2016 Memorandum of Understanding on the Italian National Task Force zwischen der italienischen Regierung und der UNESCO mit dem Angebot “(a)ssisting in transferring movable cultural heritage property at risk to safe havens”.²⁴⁴

Bislang liegen keine offiziell bekannt gewordenen Anfragen vor, derartige Safe-Haven-Angebote in Anspruch zu nehmen. Dabei wären historische Fälle für Bergungsorte überaus wünschenswert gewesen. Beispielsweise stellte sich 2011 beim verheerenden Erdbeben in Haiti aufgrund eines statisch instabilen Bibliotheksgebäudes akut die Frage, wohin mit den vorhandenen Archivalien?²⁴⁵ Die nahe liegende Option eines auf den ersten Blick sicheren Bergungsortes im unweit gelegenen Santo Domingo entpuppte sich als Trugbild, denn es fehlte aufgrund von Bürokratie, Kriminalität und Korruption schlicht an Vertrauen für den Transport der Güter. So wurde im haitianischen Port-au-Prince ein mobiler Safe Haven in Form von Containern in Flughafennähe in Erwägung gezogen und installiert.²⁴⁶ Artefakte aus Museen wurden in einem gesicherten Bergungs- und Restaurierungsinstitut vor Ort verwahrt und wiederhergestellt.

Ernsthaft geprüft, favorisiert und letztlich aufgrund der hohen Transportrisiken und Gefährdungslage für begleitendes Personal verworfen wurde 2014 ein Safe Haven für IS-gefährdete Kulturgüter aus Mossul. Bagdad schien gleichermaßen instabil, weshalb eine diskrete Lösung à la Timbuktu 2012 über einen Transport in den Libanon angedacht gewesen war.²⁴⁷ Als unvermutet probates und effektives Mittel erwies sich dabei ziviler Widerstand gegen den IS-Terror, welcher sich zugunsten des Schutzes regionaler Kulturgüter auswirken konnte.²⁴⁸

²⁴³ Vgl. Association of Art Museum Directors 2015, S. 2; Weber 2016; angelehnt an die ILA-Handlungs- oder Umsetzungsempfehlung; vgl. Kapitel 3.2 *ILA-Guidelines for the Establishment and Conduct of Safe Havens for Cultural Material*.

²⁴⁴ Siehe Government of the Italian Republic und UNESCO 2016; vgl. Renzi 29.09.2015, S. 6. Zutreffend mit (noch) nicht institutionalisiertem Angebotscharakter und Prüfauftrag für präventive und Postkonfliktszenarien, nicht jedoch für akut bestehende Konflikte.

²⁴⁵ Vgl. International Council on Archives (ICA) 2011; Kurin 2011, S. 44.

²⁴⁶ Vgl. Kurin 2011; Association L'Arche du Bouclier Bleu 2015.

²⁴⁷ Vgl. Spreckelsen 2015; Fußnoten 224 und 231.

²⁴⁸ Interview mit Thomas Schuler, 02.07.2015.

5. Konklusion

Bergungsorte (Safe Haven) in Doppelstrategie verwirklichen

1. Möglichkeit für ein Angebot zur vorübergehenden Verwahrung von Kulturgütern im Sinne bilateraler Einzelfalllösungen als gesetzliche Bestimmung aufnehmen

Bilaterale sind mandatierten Lösungen im Einklang mit Völkerrecht vorzuziehen. Nach Schweizer Vorbild sind sie auf die Bedürfnisse des Einzelfalls zugeschnitten und eröffnen *qua* Vertragsautonomie flexible Gestaltungsspielräume. Ziel sollte sein, Einzelfall bezogen über die treuhänderische Verwahrung (Safe Haven) von Kulturgut entscheiden zu können, um betroffenen Herkunftsstaaten ein individuelles Angebot unterbreiten zu können.²⁴⁹ Dabei ist ein pragmatisch-iterativer und angebotsorientierter Handlungsansatz zu bevorzugen, der flexibel zugeschnittene Optionen zulässt. Erstrebenswert ist im Außenverhältnis eine Rahmenvereinbarung zwischen Verwahr- und Herkunftsstaat, die sowohl langfristig präventiv als auch akut im Notfall schnell und unbürokratisch Unterstützung ermöglicht.²⁵⁰ Zu empfehlen ist, die *Guidelines for the Establishment and Conduct of Safe Havens for Cultural Material* der *International Law Association* von 2008²⁵¹ als Referenz für Regelungen heranzuziehen.²⁵² Insbesondere die konkreten Bedingungen zur Rückgabe oder Rückführung verdienen besondere Beachtung. Im Binnenverhältnis ist zunächst die Zuständigkeit für den Bergungsort in Deutschland zu klären. Bei Verantwortlichkeit des Bundes bedürfte es einer Abstimmung mit den Bundesländern. Alternativ wäre eine federführende Koordination über eine mandatierte Bundesbehörde, finanziert durch Zuweisung über den regulären Bundeshaushalt, denkbar, die günstigstenfalls neben vorhandener Expertise auch über geeignete Liegenschaften des Bundes zur Verwahrung im Sinne eines Bergungsortes verfügt.²⁵³ Für Notfälle könnten dann analog zu Maßnahmen im nationalen Katastrophenschutz komplementäre *End-of-Pipe*-Evakuierungs-

²⁴⁹ Interview mit Rino Büchel und Tania Aebersold, 13.07.2015; Interview mit Kerstin Odendahl, Kurt Siehr und Sophie Engelhardt, 18.07.2015.

²⁵⁰ Interview mit Friedrich Lüth, 09.07.2015; Interview mit Birgitta Ringbeck, 15.07.2015; Interview mit Kerstin Odendahl, Kurt Siehr und Sophie Engelhardt, 18.07.2015.

²⁵¹ Siehe *International Law Association (ILA)* 21.08.2008.

²⁵² Vgl. Abb. 11: Pflichten des Verwahrstaates (*safe-haven state*), Abb. 12: Pflichten des Herkunftsstaates (*source state*) und Abb. 13: Modellvertrag für Safe Haven.

²⁵³ Beispielsweise ausgediente Depots der Bundeswehr, (Atom-)Bunker, Stollen oder Magazine. Vgl. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) 2012; Interview mit Friedrich Lüth, 09.07.2015; Interview mit Lothar Porwich, 28.07.2015; Beiküfner 2015.

szenarien zur Rettung und Bergung von Kulturgütern aus dem Ausland vorgehalten werden.²⁵⁴

2. Internationale Handlungsempfehlungen aufgreifen und anwenden sowie völkerrechtliche Verankerung zur Umsetzung von Bergungsorten voranbringen

Parallel zu individualvertraglichen Regelungen sind Bemühungen zu begrüßen, einem universalen Bergungsortkonzept zu völkerrechtlicher Umsetzungspraxis zu verhelfen. Hierzu gilt es, entsprechende Grundlagen (Haager Konvention und Protokolle von 1954 und 1999²⁵⁵) durch konsequente Anwendung aufzuwerten und zu stärken.²⁵⁶ Dazu zählen nationale Programme, die den Geist internationaler Schutzbestrebungen atmen,²⁵⁷ ebenso wie das Ausschöpfen bestehender rechtlicher Möglichkeiten zur einstweiligen Verwahrung.²⁵⁸ Offenkundig gewinnt ein solch protektiver Gedanke zunehmend an Bedeutung: Nach der Schweiz wurden jüngst auch in Frankreich die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, künftig gefährdete Kulturgüter fiduziarisch, möglicherweise in den Depots oder Außenstellen des Louvre²⁵⁹ aufzunehmen.²⁶⁰ Mit Blick auf eine mögliche Safe-Haven-Strategie/Safe-Haven-Konvention²⁶¹ ist die Rolle der UNESCO hinsichtlich Expertise im internationalen Kulturgüterschutz von grundlegender Bedeutung; notwendige Handlungsempfehlungen sind insbesondere unter sensiblen Rückgabe- und Souveränitätsge-

²⁵⁴ Vgl. Dohrmann 2007, S. 40–41; Nr. 6 Workshop Kulturgutschutz 2007; Schuler 2015; Interview mit Friedrich Lüth, 09.07.2015; Interview mit Lothar Porwich, 28.07.2015.

²⁵⁵ Vgl. Abb. 7: Internationale Rechtsgrundlagen im Kulturgüterschutz sowie Umsetzungs- und Handlungsempfehlungen.

²⁵⁶ Interview mit Friedrich Lüth, 09.07.2015.

²⁵⁷ Beispiel: Rolle des Kulturerhalt-Programms des Auswärtigen Amtes bei der Sicherung der Handschriften in Timbuktu 2012.

Vgl. Auswärtiges Amt 29.06.2015; Beiküfner 2015, Fußnote 224.

²⁵⁸ Beispielsweise die Möglichkeit der Sicherstellung und Einziehung von (nachrichtenlosen) Kulturgütern ungeklärter Herkunft auf dem Verwaltungsweg nach dem Gefahrenabwehrrecht (Präventive Gewinnabschöpfung). „Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Archäologen und Strafverfolgungsbehörden dringend notwendig. Für die öffentlichen Museen erwächst daraus die Verpflichtung, die Funde in ihre Obhut zu nehmen, deren tatsächliche Eigentümer nicht mehr ermittelt werden können. Gleichzeitig eröffnet sich damit aber auch die Chance, Raubgrabungsfunde für die Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu sichern, ohne dass die Museen – durch Hehlerei – selbst Kulturzerstörung fördern.“

Siehe Müller-Karpe 2010, S. 13; vgl. Müller-Karpe 2012, S. 202.

²⁵⁹ Hollande 01.11.2016; Hollande 20.09.2016.

²⁶⁰ Unter dem Stichwort *dépôt des biens culturels*: „III. Propositions [...] 1. Premier axe: renforcer l'exemplarité française en matière de protection du patrimoine: [...] la possibilité de créer en France des « refuges » pour recevoir en dépôt des biens culturels se trouvant dans une situation d'urgence et de grave danger en raison d'un conflit armé ou d'une catastrophe sur le territoire d'un Etat étranger“. Siehe Martinez 2015, S. 26; vgl. einschlägige Regelungen zu *dépôts des biens culturels* in Articles L111-7, L111-11, R142-28 und R451-29 *Legifrance* 15.08.2016; Bietry-Riviere 2015.

²⁶¹ Interview mit Birgitta Ringbeck, 15.07.2015; Interview mit Sabine von Schorlemer, 25.06.2015.

sichtspunkten eingehend zu diskutieren.²⁶² Eben solche können ursächlich dafür sein, dass Herkunftsstaaten einem Safe-Haven-Angebot zurückhaltend, wenn nicht gar ablehnend gegenüberstehen. Darstellbar wäre eine fondsfinanzierte und UN-mandatierte Mission auf Abruf,²⁶³ die sich *ad hoc* im Konflikt- oder Krisenfall der Infrastruktur ihrer zur Verfügung stehenden Signatarstaaten bedienen kann.²⁶⁴ Ansätze hierzu sind erkennbar.²⁶⁵ Folgt man im Kulturgüterschutzrecht einer sich schrittweise durchsetzenden Analogie zum humanitären Völkerrecht,²⁶⁶ so ergäben sich bereits daraus diverse Grundlagen und völkerrechtlich mandatierte Handlungsansätze.²⁶⁷

Kulturräumliche Secret-Safe-Haven anstreben

Vorzugsweise sind konzertierte Unterstützungsleistungen zur Bergung und vorübergehenden Verwahrung im Ursprungsland anzustreben. Bevor Bergung und Verwahrung in Deutschland in Betracht zu ziehen sind, gilt es strategische Optionen zur Sicherung des betroffenen Kulturgutes im Herkunftsstaat selbst respektive innerhalb dessen Kulturräum auszuschöpfen. Solche kulturräumlichen Lösungen, etwa ein Bergungsort pro Teilkon-

²⁶² Vgl. United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 2015b, S. 5, Ziffern 22 und 23.

²⁶³ *“The commanders (...) assigned specifically to support UN humanitarian activities, and other deployed forces performing humanitarian support missions at the request of the UN, will avoid compromising the neutrality and impartiality of these agencies, their implementing and operational partners and other humanitarian actors responding to a (...) disaster. Likewise, all supporting activities will be conducted in a manner that respects the dignity, culture, religions, and laws of the affected population.”*

Siehe Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA) 2007, Rn. 95.

²⁶⁴ Vgl. United Nations Security Council 25.06.2014; Lenzerini 2015; Dutertre 2015.

²⁶⁵ Action Plan for the Implementation of the Strategy for the Reinforcement of UNESCO’s Actions for the Protection of Culture and the Promotion of Cultural Pluralism in the event of armed conflict; vgl. UNESCO 2016d; UNESCO 2016a; UNESCO 2016b; UNESCO 2016c.

²⁶⁶ *“Last Resort: No other option is available to facilitate access and the timely delivery of humanitarian supplies, protection, and personnel required to meet critical humanitarian needs. All other options to reduce risks and ensure timely aid delivery are exhaustively explored and determined not viable.”*

Siehe Inter-Agency Standing Committee (IASC) 2013, S. 3; vgl. Lenzerini 2015.

²⁶⁷ *Mission multidimensionnelle intégrée des Nations Unies pour la stabilisation au Mali – MINUSMA: “(b) Support for cultural preservation: To assist the Malian authorities, as necessary and feasible, in protecting from attack the cultural and historical sites in Mali, in collaboration with UNESCO”.*

Siehe United Nations Security Council 25.06.2014, S. 8.

European Commission’s Humanitarian aid and Civil Protection department – ECHO: “Disaster Risk Reduction (DRR): The concept and practice of reducing disaster risks through systematic efforts to analyse and manage the causal factors of disasters, including through reduced exposure to hazards, lessened vulnerability of people and property, wise management of land and the environment, and improved preparedness for adverse events. (...) Complex emergencies are linked to a range of hazards, including armed conflict”. Siehe Humanitarian Aid and Civil Protection 2013, S. 2; Humanitarian Aid and Civil Protection 2013, S. 44.

Vgl. Beiküfner 2015.

tinent, vermögen einerseits Synergieeffekte in Bezug auf anfallende Kosten entfalten, andererseits könnte die interkulturelle Akzeptanzschwelle wirkungsvoll zum Wohle des Kulturgutes und zur Vorbeugung eines kultureller Postkolonialismus' herabgesetzt werden (Niederschwelligkeit).²⁶⁸ Sinnvoll sind zudem diskrete Lösungen; etwaige Verlautbarungen zum Stellenwert der in Gefahr stehenden Güter seitens staatlicher Stellen oder internationalen Organisationen (UNESCO) können einem reibungslosen Rettungsprozess entgegenstehen. Stattdessen vermögen geräuschlose Aktionen über Netzwerke von glaubwürdigen Geheimnisträgern eher zum Erfolg einer solchen Mission vor Ort führen. Aussichtsreich sind vor allem Kooperationen mit Einrichtungen und Personen, die sich bereits durch einen verlässlichen Verhaltenskodex auszeichnen.²⁶⁹ Derartige Secret-Safe-Haven – das zeigt die Praxis – bedürfen selbst in bewaffneten Konfliktregionen keiner militärisch flankierenden Maßnahmen, sondern beruhen umfänglich auf informellem Handeln der Akteure in einem vertrauensvollen Zusammenspiel von verantwortungsbewusster Zivilgesellschaft und delegierenden Institutionen – frappierend unkonventionell, aber überaus wirkmächtig.²⁷⁰ Voraussetzung für kulturraumbasierte Secret-Safe-Haven sind Vertrauen, zwischenstaatliche Kooperationsbereitschaft²⁷¹ und geeignete Aufbewahrungsorte.²⁷² Die Schweiz bietet bislang als einziger Staat überhaupt – offiziell über die UNESCO – einen solchen zur Inanspruchnahme an.²⁷³ Bezogen auf Deutschland sind zunächst wesentliche Umsetzungsvoraussetzungen vor einem einzurichtenden Bergungsort zu erfüllen. Darunter fallen das konsequente Fortführen und Ausweiten der analogen Sicherstellungsdokumentation insbesondere auf museale Artefakte,²⁷⁴ die gezielte Suche

²⁶⁸ Interview mit Friedrich Lüth, 09.07.2015.

²⁶⁹ Beispielsweise *ICOM Code of Ethics for Museums*.

Vgl. International Council of Museums (ICOM) 2004; Henker und Westphal 2015; Schuler 2015; Gersch 2015, S. 27–28; Dutertre 2015.

²⁷⁰ Vgl. Spreckelsen 2015; Interview mit Thomas Schuler, 02.07.2015; Interview mit Birgitta Ringbeck, 15.07.2015.

²⁷¹ Vgl. United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 2015b, S. 5, Ziffer 22.

²⁷² „Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Maßnahmen zum physischen Schutz des archäologischen Erbes zu ergreifen, indem sie je nach den Umständen Folgendes vorsieht:

- i) Erwerb oder anderweitiger geeigneter Schutz von Gelände seitens der Behörden, das für die Schaffung archäologischer Schutzgebiete vorgesehen ist;
- ii) Erhaltung und Pflege des archäologischen Erbes, vornehmlich an Ort und Stelle;
- iii) Schaffung geeigneter Aufbewahrungsorte für archäologische Überreste, die von ihrem Ursprungsort entfernt wurden.“

Siehe Artikel 4 Deutscher Bundestag 09.10.2002, S. 2713.

²⁷³ Vgl. Schweizerische Depeschagentur (sda) 2013; Schweizerische Bundeskanzlei 13.11.2013, S. 8988; Artikel 2 und Artikel 12 Schweizerische Bundeskanzlei 20.06.2014; Zeller 2014.

²⁷⁴ Vgl. Dohrmann 2007.

nach einem realen Bergungsort sowie die virtuelle (digitale) Sicherung.²⁷⁵ Aus konservatorischen Gründen gilt der Minimalstandard inhaltlicher Sicherung vor umgebender Hülle.²⁷⁶ Im Vorfeld der offiziellen Verlautbarung eines deutschen Bergungsortes bedarf es schließlich einer schlüsselfertigen Infrastruktur sowie eines erfolgreich absolvierten Testfalls. Neben der Bereitstellung eines physischen Bergungsortes ist eine Kriseninfrastruktur notwendig, die dann zum Tragen kommt, wenn präventive Mechanismen nicht mehr anzuwenden sind. Dazu zählen Katastrophenpläne für Kulturgüter²⁷⁷ sowie geeignete Trainingsmaßnahmen für zivile Mitarbeiter und gegebenenfalls Militärangehörige.²⁷⁸

Zivilen Kulturgüterschutz fördern

Von nicht zu vernachlässigender Bedeutung ist die Einbettung des Kulturgüterschutzes in den eigenen nationalen respektive kulturellen Kontext. Von zu Hause aus denken und Eigentum verpflichtet können hilfreiche Prinzipien sein, bevor sich die internationale Dimension in ihrer ganzen Tiefe und Breite eröffnet.²⁷⁹ Kulturgüterschutz und damit auch Bergungsorte funktionieren in einer modernen Demokratie über gesellschaftspolitische Rechtfertigung und kohärente kommunikative Vermittlung. Beide erschließen sich über ein gewachsenes Bewusstsein sowie eine überzeugte Handlungsorientierung.²⁸⁰ Deshalb gilt es, den Kapazitätsaufbau massiv auszubauen. Die Schweiz ist seit Jahrzehnten führend im zivilen Kulturgüterschutz, indem sie hervorragende Aufklärungs- und Ausbildungsangebote für Professionelle wie für Laien schafft, mit der Absicht, die Akzeptanz in getroffene Maßnahmen nach außen wie nach innen zu stärken.²⁸¹ Wir-Gefühl und Identitätsbildung über die Bedeutung der Kulturgüter sind fundamental. Föderal verfasst, werden wesentliche kulturpolitische Themen auf Bundesebene in Bundesgesetzgebung geregelt und recht reibungslos umgesetzt. Aus konstruktiver Zusammenarbeit mit den Kantonen resultiert ein sich selbstverstärkender Prozess, der eine Führungsrolle und

²⁷⁵ Vgl. Deutsches Archäologisches Institut (DAI) 2014a, S. 21 ff.; Interview mit Thomas Schuler, 02.07.2015; Interview mit Hartmut W. Kühne, 09.07.2015.

²⁷⁶ Interview mit Friedrich Lüth, 09.07.2015.

²⁷⁷ Vgl. ICOM Deutschland e. V. 2014, S. 20–24; Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und Bundesministerium des Inneren (BMI) 2015, S. 10 ff.

²⁷⁸ Interview mit Friedrich Lüth, 09.07.2015; Lenzerini 2015; Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) 2016, Rn. 149; Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) 2015, S. 9–10; Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) 2016.

²⁷⁹ Interview mit Friedrich Lüth, 09.07.2015; Bundesministerium des Inneren (BMI) 2016.

²⁸⁰ Zum Beispiel durch *Unite4Heritage – Global Coalition for the Protection of Cultural Heritage*.

Vgl. United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 2015a; Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und Bundesministerium des Inneren (BMI) 2015, S. 19–20.

²⁸¹ Vgl. Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) 2013; Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) 2004a.

Zuständigkeit des Bundes im Bereich des Kulturgüterschutzes rechtfertigt. In Deutschland hingegen sind die Bund-Länder-Beziehungen eher kompetitiver Natur, wenn es um das hohe Gut der Kulturhoheit geht. Hinzu kommt, dass Denkmalschutz, also nationaler Kulturgüterschutz in Länderzuständigkeit, in der öffentlichen Wahrnehmung oftmals ausgesprochen schlecht beleumundet ist, variierend von wohlwollend kritisch bis ablehnend. Wie soll ein wertschätzendes Kulturgutbewusstsein sprießen, wenn mitunter ein- sam getroffene und wenig transparente Ermessensentscheidungen von zuständigen Landesbehörden eigentumsrechtliche Gestaltungsansprüche unvermittelt torpedieren? Wenigstens im Bereich des international-humanitären Kulturgüterschutzes sollte der Bund im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik federführend sein respektive bleiben.²⁸² Wünschenswert wäre es freilich, darüber hinaus die Länder in tragender Funktion für einen übergreifenden Kulturgüterschutz zu gewinnen.

Militärische Zusammenarbeit im Kulturgüterschutz prüfen und ausbauen

Die Rolle des Militärs beim Kulturgüterschutz sollte in zweierlei Hinsicht gestärkt werden.²⁸³ Erstens geht es um die Sensibilisierung von Militärangehörigen für den Stellenwert von Kulturgütern in Friedens- wie in Konfliktzeiten.²⁸⁴ Dazu zählt die Kenntnis einschlägiger internationaler Normen ebenso wie ein praktisches Verständnis von Kulturgütern im eigenen Lande. Entsprechende Trainings- und Schulungsmaßnahmen sind über einschlägige Handreichungen hinaus Grundlage der Streitkräfteausbildung.²⁸⁵ Insbesondere Österreich und die Schweiz sind führend im militärischen Kulturgüterschutz und machen es mustergültig vor. Beratend sind in Österreich beispielsweise Kulturgüterschutzoffiziere für den Kommandanten und als Verbindungsoffiziere zu zivilen Einrichtungen und Personen tätig; jedem Militärkommando werden zwei speziell ausgebildete Fachoffiziere für Kulturgüterschutz zugeordnet.²⁸⁶ Bewusstseinsbildung im Kulturgüterschutz ist in der

²⁸² Interview mit Thomas Schuler, 02.07.2015.

²⁸³ Vgl. Büchel und Hostettler 2002, S. 11.

²⁸⁴ *“The United Nations force is prohibited from attacking monuments of art, architecture or history, archaeological sites, works of art, places of worship and museums and libraries which constitute the cultural or spiritual heritage of peoples. In its area of operation, the United Nations force shall not use such cultural property or their immediate surroundings for purposes which might expose them to destruction or damage. Theft, pillage, misappropriation and any act of vandalism directed against cultural property is strictly prohibited.”*

Siehe Annan 2008, S. 113; vgl. O’Keefe et al. 2016.

²⁸⁵ Vgl. Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) 2016, 490, 558, 901 ff.; Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) 2015, S. 18–19.

²⁸⁶ Ausführlicher über die Österreichische Gesellschaft für Kulturgüterschutz.

Vgl. Schipper et al. 2010, S. 151–156; Interview mit Thomas Schuler, 02.07.2015; Österreichische Gesellschaft für Kulturgüterschutz 2006; Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport 2009, S. 7; Horn 2010.

Schweiz integraler Bestandteil der militärischen Ausbildung; entsprechende Reglements erhält jeder Angehörige der Schweizer Armee.²⁸⁷ Darüber hinaus werden praxisorientierte Schulungen im nationalen und internationalen Kulturgüterschutz mindestens auf Führungskräfteebene verpflichtend.²⁸⁸ Zweitens ist darüber nachzudenken, wie sich über das Militär strategisch-logistische Synergieeffekte für den Kulturgüterschutz erzielen lassen.²⁸⁹ Zu eruieren wäre zum Beispiel, ob speziell gesicherte oder aufgelassene Liegenschaften der Bundeswehr – analog zur Schweizer Armee – als potenzielle Bergungsorte tauglich sein könnten.²⁹⁰ Wenngleich mandatierten Interventionsmöglichkeiten über eine UN-Eingreiftruppe von Kultur-Blauhelmen²⁹¹ absehbar kaum realistische Chancen eingeräumt werden, bleibt zu untersuchen, inwieweit Unterstützung in puncto Sicherung bei Transport und Bergung von Kulturgütern – etwa durch militärische Korridore²⁹² – erfolgen kann.²⁹³ Zwar treffen weder Zweites Zusatzprotokoll zur Haager Konvention von 1954 noch nachgelagerte Umsetzungsempfehlungen²⁹⁴ praxisverwertbare Aussagen,²⁹⁵ jedoch sollte zur zivilen eine militärische Option mitgedacht werden.²⁹⁶

²⁸⁷ Vgl. Schweizer Armee 21.03.2013; vgl. Kila 2008, 221 f.

²⁸⁸ Interview mit Rino Büchel und Tania Aebersold, 13.07.2015.

²⁸⁹ *“When there is a common goal and agreed strategy, and all parties accept to work together, cooperation may become possible, and coordination should focus on improving the effectiveness and efficiency of the combined efforts to serve humanitarian objectives. Experience has shown that when major natural, technological or environmental disasters occur in non-conflict environments, the use of foreign military and civil defence assets is generally readily accepted as less controversial and can even be essential.”* Siehe Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHOA) 2012, S. 4.

²⁹⁰ Vgl. Interview mit Rino Büchel und Tania Aebersold, 13.07.2015.

²⁹¹ Siehe Schuler 2015, S. 26; Interview mit Thomas Schuler, 02.07.2015; Interview mit Birgitta Ringbeck, 15.07.2015; vgl. van Ess 2015.

²⁹² *“In a situation of active hostilities or an insecure operating environment, the use of armed escorts for humanitarian convoys will only be considered under exceptional circumstances. There are various other approaches to reaching affected persons, including (...) humanitarian corridors (...).”* Siehe United Nations 2013, S. 2.

²⁹³ Vgl. United Nations 2008; Interview mit Hartmut W. Kühne, 09.07.2015.

²⁹⁴ Siehe United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) 22.03.2012; Nr. 22 Auswärtiges Amt 2015, S. 3.

²⁹⁵ Vgl. Micewski und Sladek 2002, S. 2, 3; Goes 2015, S. 57.

²⁹⁶ *“In any international humanitarian operation, priority should always be given to the use of civilian assets in responding to needs, but it is also necessary to plan for the possibility that foreign military and civil defence assets may be required.”* Siehe Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHOA) 2012, S. 4.

5. Konklusion



Abb. 23: Zusammenfassung²⁹⁷

²⁹⁷ Siehe Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) 2013, S. 19, 173; Büchel 2014, S. 16; Schuler 2015, S. 27.

6. Handlungsempfehlungen

Die folgenden Handlungsempfehlungen basieren auf einem Expertengespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amts, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, der Bundesländer und des Deutschen Archäologischen Instituts am 14. September 2016 im Auswärtigen Amt, bei dem die Ergebnisse der vorliegenden Studie diskutiert wurden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigten die Auffassung, dass konkreter Bedarf an Safe-Haven-Angeboten weder besteht noch absehbar ist und eine gesetzliche Regelung daher zum jetzigen Zeitpunkt für nicht notwendig gehalten wird. Die für 2021 vorgesehene Evaluierung des KGSG kann den Sachverhalt gegebenenfalls neu bewerten.

Die Empfehlung ging dahin, bilaterale Kooperationen kulturbewahrender Einrichtungen zu unterstützen, dabei fallweise Rahmenbedingungen zu schaffen, sowie bestehende Lagerungsorte für nationales Kulturgut auf Bundes- oder Länderebene im Notfall als Bergungsorte für Drittstaaten zu öffnen. Die Schaffung und Vorhaltung eines dezidierten Bergungsortes für ausländisches Kulturgut auf Bundesebene sollte erst bei nachhaltigem Bedarf angestrebt werden. Priorität wurde bei Unterstützung von Sicherheitsmaßnahmen in den betroffenen Ländern gesehen sowie auf die zentrale Rolle der UNESCO verwiesen bei Schutz und Evakuierung von Kulturgut und gegebenenfalls Schaffung regionaler sogenannter Secret Safe Havens für Konflikt- und Katastrophenfälle.

Die Handlungsempfehlungen im Einzelnen:

regional

- Potenzial für Bergungs- respektive Auslagerungsorte im Archiv-, Museums- und Bibliotheksbereich in Deutschland prüfen,
 - Machbarkeitsstudie anregen,
 - Maßnahmenkatalog entwickeln,
 - Länderübergreifende Kooperation prüfen;
- vorhandene Notfallverbünde ausbauen;
- Kulturgutschutz und Katastrophenschutz verstärkt vernetzen.

national

- Bergungsortstrategie verwirklichen, das heißt mit Kulturgütern bzw. mit deren Schutz befasste Institutionen in Deutschland in Kenntnis setzen,
 - wie in einem Katastrophenfall zu reagieren ist,

- welche Notfallverbände mit professionellen Bergungsmöglichkeiten Unterstützung leisten können,
- wie vorhandenes Know-how zentral zusammengeführt sowie für Training und Weiterbildung nutzbar gemacht werden kann;
- öffentliches Bewusstsein bilden und Kulturgut bewahrende Einrichtungen unterstützen,
 - Informationen zum Katastrophenschutz im Kulturbereich im Internet veröffentlichen,
 - Leitfaden mit Handlungsanweisungen erstellen,
 - szenariobasierte Planspiele zur Katastrophenvorsorge institutionenübergreifend anbieten;
- von gesetzlichen Regelungen absehen;
- auf Einzelfälle zugeschnittene Lösungen bevorzugen.

international

- Bergungsorte (Safe Haven) außerhalb der Herkunftsstaaten der gefährdeten Kulturgüter als *ultima ratio* verstehen,
 - rechtlich unverbindliche Leitlinien (ILA) bei individueller Umsetzung berücksichtigen;
- bilaterale Lösungen im Einklang mit Völkerrecht vorziehen,
 - nach Schweizer Vorbild auf Bedürfnisse des Einzelfalls zuschneiden,
 - *qua* Vertragsautonomie eröffnete flexible Gestaltungsspielräume nutzen;
- Safe-Haven-Empfehlungen in enger Kooperation mit UNESCO, ICOM und anderen relevanten Partnern anstreben,
 - regionale Depots (*secret-safe-haven*) favorisieren,
 - UNESCO-Beteiligung (Mandat) sicherstellen,
 - substanzielle Finanzierungszusagen für Einrichtung eines Krisenfonds machen;
- Mehrebenenansatz mit niederschwelligem Interventionsmechanismus umsetzen,
 - vertrauensbildende Maßnahmen in der kulturellen Zusammenarbeit intensivieren (projektbasiert),
 - strategische Partnerschaften (Allianzen) im Kulturgüterschutz schmieden,
 - präventive Vereinbarungen für Krisen- und Konfliktfälle treffen.

Literaturverzeichnis

Adler, Gustavo/Cerutti, Eugenio (2015): Are Foreign Banks a 'Safe Haven'? Evidence from Past Banking Crises. WP/15/43. Unter Mitarbeit von Stijn Claessens. International Monetary Fund (IMF). Washington, D.C. (IMF Working Paper). Online verfügbar unter <http://www.imf.org/external/pubs/ft/wp/2015/wp1543.pdf> [30.07.2015].

Aebersold, Tania (2015): Rechtsetzung – ein verlässlicher Prozess. Das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen. In: Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (Hg.): Das neue KGS-Gesetz ist in Kraft. 24/2015. Unter Mitarbeit von Rino Büchel, Hans Schüpbach, Eveline Maradan El Bana, Laura Albisetti und Tiziana Cusati. Fachbereich Kulturgüterschutz KGS. Bern, S. 15–19.

Afghanistan-Institut (Hg.) (1999): Afghanistan-Museum Bubendorf. Retten-Bewahren- Zeigen-Rückführen. Online verfügbar unter <http://www.afghanistan-institut.ch/GERMAN/museum.html> [05.07.2016].

Agence France-Presse (AFP) (2016): Malian Jihadi to Plead Guilty in ICC Cultural Destruction Trial. Ahmad Al-Faqi Al-Mahdi Will Ask People of Mali for Forgiveness When He Admits to War Crimes Charges in the Hague. In: *The Guardian*, 24.05.2016. Online verfügbar unter <https://www.theguardian.com/law/2016/may/24/malian-jihadi-to-plead-guilty-forgiveness-icc-cultural-destruction-trial> [30.08.2016].

Albisetti, Laura (2015): Sicherstellungsdokumentationen. Eine der wichtigsten und bewährtesten Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern. In: Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (Hg.): Das neue KGS-Gesetz ist in Kraft. 24/2015. Unter Mitarbeit von Rino Büchel, Hans Schüpbach, Eveline Maradan El Bana, Laura Albisetti und Tiziana Cusati. Fachbereich Kulturgüterschutz KGS. Bern, S. 28–34.

Amrein, Marcel (2012): 50 Jahre Kulturgüterschutz: Den Kalten Krieg beenden. In: *Neue Zürcher Zeitung*, 29.12.2012. Online verfügbar unter <http://www.nzz.ch/schweiz/den-kalten-krieg-beenden-1.17913051> [22.06.2015].

Annan, Kofi A. (2008): Observance by United Nations Forces of International Humanitarian Law. Secretary-General's Bulletin ST/SGB/1999/13 (6 August 1999). In: United Nations (Hg.): Guidelines for Complex Emergencies. Unter Mitarbeit von John Holmes. Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA). New York, S. 109–116. Online verfügbar unter <https://docs.unocha.org/sites/dms/Documents/ENGLISH%20VERSION%20Guidelines%20for%20Complex%20Emergencies.pdf> [28.07.2015].

Anton, Michael (2010a): Illegaler Kulturgüterverkehr. Berlin: De Gruyter (Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht, Band 1).

Anton, Michael (2010b): Internationales Kulturgüterprivat- und Zivilverfahrensrecht. Berlin: De Gruyter (Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht, Band 3).

Association L'Arche Du Bouclier Bleu (2015): L'Arche du Bouclier Bleu – Haïti. Genève. Online verfügbar unter <http://www.arche-bouclierbleu.org/> [25.08.2015].

Association Of Art Museum Directors (2015): AAMD Protocols for Safe Havens for Works of Cultural Significance from Countries in Crisis. Online verfügbar unter <https://www.aamd.org/sites/default/files/document/Save%20Haven%20Protocols%2010%201%2015%20%282%29.pdf> [10.09.2016].

Auswärtiges Amt (29.06.2015): Kulturerhalt in Krisenregionen - Auswärtiges Amt unterstützt Rettung historischer Handschriften aus Mali mit 350.000 Euro. Berlin. Beiküfner, Jens. Online verfügbar unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/Presse/Meldungen/2015/150629-Kulturerhalt_Mali.html [28.07.2015].

Auswärtiges Amt (Hg.) (2015): The Bonn Declaration on World Heritage. 39th session of the World Heritage Committee. Bonn, Berlin. Online verfügbar unter http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/709412/publicationFile/206411/150629-Bonner_Erklaerung-EN.pdf [29.06.2015].

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) (11.07.2014): Rahmenvorgaben für eine Novellierung des Kulturgutschutzes in Deutschland. Schriftliche Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren. BKM K 42. Berlin. Online verfügbar unter http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2015/2015-06-29-rahmenvorgaben-kgsg.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [17.07.2015].

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) (22.04.2015): Gesetzgebungsvorhaben der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Novellierung des Kulturgutschutzes in Deutschland. Diskussionspapier für die mündliche Anhörung von Fachkreisen und Verbänden. Berlin. Online verfügbar unter http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2015/2015-06-29-diskussionspapier-kgsg.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [17.07.2015].

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM); Bundesministerium des Inneren (BMI) (Hg.) (2015): Bestandsaufnahme zu Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Kulturgut bei Katastrophen. (zum Beschluss des Bundestages „Kulturgüterschutz stärken – Neuausrichtung des Kulturgüterschutzes in Deutschland jetzt beginnen“). Unter Mitarbeit von Els Hendrix.

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Berlin. Online verfügbar unter http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/bestandsaufnahme-kulturgutschutz-in-katastrophenf%C3%A4llen.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [03.07.2015].

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) (2015a): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts. Referentenentwurf nach der ersten Runde der Ressortabstimmung. Hg. v. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Berlin. Online verfügbar unter http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2015/2015-09-15-kgsg-entwurf-online.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [15.09.2015].

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) (2015b): Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts. Hg. v. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Berlin. Online verfügbar unter http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2015/2015-11-04-novelle-kulturgutschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [03.12.2015].

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) (2016): Internationaler Kulturgutschutz. Illegalen Handel mit Kulturgut bekämpfen. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/09/2016-09-21-internationaler-kulturgutschutz.html> [22.09.2016].

Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) (2013): Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland. Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (Ausführungsgesetz zum Kulturgutübereinkommen) und den Schutz von Kulturgut vor Abwanderung ins Ausland. Staatsminister für Kultur und Medien. Berlin. Online verfügbar unter http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2013-04-24-bericht-kulturgutschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [30.06.2015].

Beiküfner, Jens (2015): Kulturgüterschutz im Konflikt- und Krisenfall. Berlin, 28.07.2015. Telefongespräch an Martin Gerner.

Bernsdorff, Norbert/Kleine-Tebbe, Andreas (1996): Kulturgutschutz in Deutschland. Ein Kommentar. Köln, Berlin, Bonn, München: Carl Heymann Verlags KG.

Beuren, Jos van (2008): Safe havens. Art theft from fragile states. In: *The Broker Online*. Online verfügbar unter <http://www.thebrokeronline.eu/Articles/Safe-havens> [05.06.2015].

Bietry-Rivierre, Eric (2015): Un «droit d'asile» pour les œuvres d'art menacées par Daech. In: *Le Figaro*, 17.11.2015. Online verfügbar unter <http://www.lefigaro.fr/culture/2015/11/17/03004-20151117ARTFIG00292-un-droit-d-asile-pour-les-oeuvres-d-art-menacees-par-daech.php?print=true> [09.12.2015].

Blick.Ch (2014): Kulturgüterschutz: Parlament will Kulturgüter neu auch vor Feuer und Wasser schützen. In: *Blick.ch*, 04.06.2014. Online verfügbar unter <http://www.blick.ch/news/schweiz/kulturgueterschutz-parlament-will-kulturguetter-neu-auch-vor-feuer-und-wasser-schuetzen-id2891725.html> [03.06.2015].

Brockschmidt, Rolf (2015): Wissen ist stärker als Waffen. Digitales Archiv gegen Kunstraub: Wie Archäologen aus Berlin und Syrien Schätze vor dem „Islamischen Staat“ retten wollen. In: *Der Tagesspiegel*, 02.06.2015 (22417), S. 19 [10.07.2015].

Büchel, Rino (2014): Kulturgüterschutz KGS. Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS). Schwarzenburg, 26.05.2014. Online verfügbar unter http://www.szsv-fspc.ch/images/dokumente/babs-pbc_de.pdf [22.06.2015].

Büchel, Rino (2015): Neuerungen als Chance für den Schweizer KGS. In: Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (Hg.): Das neue KGS-Gesetz ist in Kraft. 24/2015. Unter Mitarbeit von Rino Büchel, Hans Schüpbach, Eveline Maradan El Bana, Laura Albisetti und Tiziana Cusati. Fachbereich Kulturgüterschutz KGS. Bern, S. 20–27.

Büchel, Rino/Hostettler, Peter (2002): Protection of Cultural Property: Reflections from a Civilian and a Military Point of View. In: Edwin R. Micewski und Gerhard Sladek (Hg.): Protection of cultural property in the event of armed conflict. A challenge in peace support operations. Austria: Austrian Military Printing Press, S. 9–14.

Bühlmann, Benno (2015): Das neue Kulturgüterschutzgesetz entspricht den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen. Editorial. In: Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (Hg.): Das neue KGS-Gesetz ist in Kraft. 24/2015. Unter Mitarbeit von Rino Büchel, Hans Schüpbach, Eveline Maradan El Bana, Laura Albisetti und Tiziana Cusati. Fachbereich Kulturgüterschutz KGS. Bern, S. 3.

Buhse, Karl-Heinrich (1959): Der Schutz von Kulturgut im Krieg. Unter besonderer Berücksichtigung der Konvention zum Schutze des Kulturguts im Falle eines bewaffneten Konfliktes vom 14. Mai 1954. Hamburg: Hansischer Gildenverlag (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Band 40).

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) (2012): Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten 7. Auflage. Online verfügbar unter http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Broschueren_Flyer/Kulturgutschutz_7-Auflage.pdf?__blob=publicationFile [03.06.2015].

Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (Hg.) (2004a): Bewahren, sichern, respektieren. Kulturgüterschutz in der Schweiz. Unter Mitarbeit von Rino Büchel und Hans Schüpbach. Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS). Bern: BBL Verkauf Bundespublikation.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (Hg.) (2004b): Expertenbericht: Erdbeben und Kulturgüter. zur Erdbebenertüchtigung von immobilien und mobilen Kulturgütern von nationaler und internationaler Bedeutung auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Schweizerisches Komitee für Kulturgüterschutz. Bern.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (Hg.) (2013): Technisches Handbuch für das KGS-Personal. Unter Mitarbeit von Maradan El Bana, Rose-Eveline. Bern (Instructions, Band 1). Online verfügbar unter http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/amb/kgs/kgs_handbuch.pdf [14.07.2015].

Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (Hg.) (2015a): Das neue KGS-Gesetz ist in Kraft. 24/2015. Unter Mitarbeit von Rino Büchel, Hans Schüpbach, Eveline Maradan El Bana, Laura Albisetti und Tiziana Cusati. Fachbereich Kulturgüterschutz KGS. Bern. Online verfügbar unter http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/themen/kgs/publikationen_kgs/forum_kgs.parsys.70560.DownloadFile.tmp/forum24.pdf [03.07.2015].

Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (Hg.) (2015b): Rechtsgrundlagen im Kulturgüterschutz. Online verfügbar unter <http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/themen/kgs/rechtsgrundlagen.html> [22.06.2015].

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) (2016): Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ). Kulturgüterschutz: Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Bad Neuenahr-Ahrweiler. Online verfügbar unter http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/AKNZ/aknz_node.html, zuletzt aktualisiert am 06.09.2016 [06.09.2016].

Bundesministerium des Inneren (BMI) (2016): Konzeption Zivile Verteidigung (KZV). Berlin. Online verfügbar unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2016/konzeption-zivile-verteidigung.pdf?__blob=publicationFile [06.09.2016].

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (06.08.1955): Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung. KultgSchG, vom 18.05.2007. Fundstelle: BGBl. I S. 1754, S. 757. Online verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kultgSchG/gesamt.pdf> [03.06.2015].

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (17.11.1970): Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut. KGÜbk. Fundstelle: BGBl. 2007 II S. 627. Online verfügbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kg_bk/gesamt.pdf [30.06.2015].

Bundesministerium der Verteidigung (BMVG) (Hg.) (2015): Die Rechtsausbildung der Soldatinnen und Soldaten. A-221/2. Berlin (Zentrale Dienstvorschrift) [04.10.2016].

Bundesministerium der Verteidigung (BMVG) (Hg.) (2016): Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten. A-2141/1. Unter Mitarbeit von A. A. Touaibia. Berlin (Zentrale Dienstvorschrift) [04.10.2016].

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (Hg.) (2009): Richtlinie für den militärischen Kulturgüterschutz und zur militärischen Bewahrung von Kulturellem Erbe. Wien (Schutz & Hilfe), [06.01.2016].

Chamberlain, Kevin (2013): War and cultural heritage. An analysis of the 1954 Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict and its two protocols. Second edition.

Costa, Silvia (2015): Destruction and trafficking of cultural heritage (Public Hearing, Welcome address). European Parliament News, 13.07.2015. Online verfügbar unter <http://www.europarl.europa.eu/ep-live/en/committees/video?event=20150713-1500-COMMITTEE-CULT> [15.07.2015].

Committee for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict (Hg.) (2014): List of Cultural Property under Enhanced Protection. United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO). Online verfügbar unter http://www.unesco.org/new/fileadmin/MULTIMEDIA/HQ/CLT/pdf/19542P-enhanced-protection-list-en_20140320.pdf, [05.07.2016].

Cunliffe, Emma/Muhsen, Nibal/Lostal, Marina (2016): The Destruction of Cultural Property in the Syrian Conflict: Legal Implications and Obligations. In: *International Journal of Cultural Property* 23 (1), S. 1–31. Online verfügbar unter doi:10.1017/S0940739116000011, [09.03.2016].

de Caro, Stefano (2015): Short- and long-term solutions for the protection of cultural heritage in armed conflicts (Public Hearing, Part I: Destruction of cultural heritage). European Parliament News, 13.07.2015. Online verfügbar unter <http://www.europarl.europa.eu/ep-live/en/committees/video?event=20150713-1500-COMMITTEE-CULT> [15.07.2015].

Deutscher Bundestag (09.10.2002): Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes. Fundstelle: BGBl. II S. 2709 2002 (39), S. 2709–2729. Online verfügbar unter http://www.denkmalpflege-bw.de/fileadmin/media/geschichte_auftrag_struktur/denkmalpflege_in_bw/gesetzliche_grundlagen/charta_valetta.pdf [10.07.2015].

Deutscher Bundestag (25.06.2013): Kulturgüterschutz stärken – Neuausrichtung des Kulturgüterschutzes in Deutschland jetzt beginnen. Drucksache 17/14115. Fundstelle: 17. Wahlperiode, S. 1–3. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/141/1714115.pdf> [03.07.2015].

Deutscher Bundestag (17.06.2015): UNESCO-Weltkulturerbe dauerhaft sichern. Drucksache 18/5216. Fundstelle: 18. Wahlperiode, S. 1–6. Online verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/052/1805216.pdf> [23.06.2015].

Deutscher Bundestag (05.08.2016): Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts. KGSG, vom 31.07.2016. Fundstelle: BGBl. I S. 1914. Online verfügbar unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl116s1914.pdf [09.08.2016].

Deutscher Kulturrat (Hg.) (2014): Novellierung des Kulturgutschutzes in Deutschland. Stellungnahme des Deutschen Kulturrates. Berlin. Online verfügbar unter <http://www.kulturrat.de/detail.php?detail=3006&rubrik=4> [07.07.2015].

Deutscher Reichstag (18.10.1907): Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Haager Landkriegsordnung. Fundstelle: Bayerische Staatsbibliothek. In: *Reichsgesetzblatt (RGBl)* 1910, S. 107–151. Online verfügbar unter www.1000dokumente.de/pdf/dok_0201_haa_de.pdf [07.07.2015].

Deutsches Archäologisches Institut (DAI) (2014a): Archäologie Weltweit 2-2014. In: *Archäologie Weltweit* Zweiter Jahrgang (2). Online verfügbar unter <https://www.dainst.org/documents/10180/359174/Arch%C3%A4ologie+Weltweit+2-2014/4fec6e35-a7a1-4229-86c1-c14bd90ff6db> [05.06.2015].

Deutsches Archäologisches Institut (DAI) (2014b): Review-Prozess. Sonderbeilage AW 4. In: *Archäologie Weltweit* 2. Jahrgang (9). Online verfügbar unter <https://www.dainst.org/documents/10180/305065/Sonderbeilage+AW+4+--+Review-Prozess/d5eab2df-003b-4a2c-9269-e3c0a4506abe> [05.06.2015].

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (Hg.) (2016): Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDGs) - Menschliche Entwicklung stärken. Der Post-2015-Prozess und die Ziele für nachhaltige Entwicklung. Online verfügbar unter <http://menschliche-entwicklung-staerken.dgvn.de/menschliche-entwicklung/ziele-fuer-nachhaltige-entwicklung-sdgs/>, [01.05.2016].

Deutsche UNESCO-Kommission (Duk); Luxemburgische Unesco-Kommission; Österreichische UNESCO-Kommission; Schweizerische Unesco-Kommission (Hg.) (2009): *Welterbe-Manual*. Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz. Unter Mitarbeit von Dieter Offenhäußer, Claudia Brincks-Murmann, Katja

Römer und Kurt Schlünkes. 2. erweiterte Auflage. Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission (DUK). Online verfügbar unter https://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bibliothek/Welterbe-Manual_DUK_2009/Welterbe-Manual_2__Aufl_volltext.pdf [29.06.2015].

Dohrmann, Alke (Hg.) (2007): Sicherheit und Katastrophenschutz für Museen, Archive und Bibliotheken. Unter Mitarbeit von Alke Dohrmann, Roland Enke, Bettina Probst, Almut Siegel und Sandra Thomas. Sicherheit und Katastrophenschutz für Museen, Archive und Bibliotheken. Grassi Museum Leipzig, 26.-29.10. 2006. Konferenz Nationaler Kultureinrichtungen (KNK). Dresden: Typostudio SchumacherGebler Dresden. Online verfügbar unter http://www.konferenz-kultur.de/SLF/tagungen/Tagungsband_Sicherheit_Katastrophenschutz_2006.pdf [22.06.2015].

Dutertre, Gilles (2015): War crimes and crimes against humanity and the possible actions of the ICC in relation to cases of destruction of cultural heritage (Public Hearing, Part I: Destruction of cultural heritage). European Parliament News, 13.07.2015. Online verfügbar unter <http://www.europarl.europa.eu/ep-live/en/committees/video?event=20150713-1500-COMMITTEE-CULT> [15.07.2015].

Dutli, María Teresa (2002): Protection of cultural property in the event of armed conflict. Report on the meeting of experts. Unter Mitarbeit von María Teresa Dutli, Joanna Bourke Martignoni und Julie Gaudreau. Hg. v. International Committee of the Red Cross (ICRC). Advisory Service on International Humanitarian Law. Geneva [03.06.2015].

Dutoit, Bernard/Berti, Stephen V./Isler, Peter R./Pichonnaz, Pascal/Thürer, Daniel/Walter, Hans Peter (Hg.) (2004): Zeitschrift für Schweizerisches Recht: Helbing Lichtenhahn Verlag (Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR)).

El-Bitar, Julia (2007): Der deutsche und der französische Kulturgüterschutz nach der Umsetzung der Kulturgüterrückgaberrichtlinie. Eine materiellrechtliche und kollisionsrechtliche Untersuchung. Frankfurt am Main, New York: Peter Lang (Studien zum Vergleichenden und Internationalen Recht / Comparative and International Law Studies, Band 144).

Engelhardt, Sophie (2010): Safe Haven für gefährdete Kulturgüter - Überblick über eine erste Vorlage zur Umsetzung sogenannter „sicherer Häfen“ unter besonderer Berücksichtigung von Kulturgütern unbekannter Herkunft. In: Kerstin Odendahl (Hg.): Kulturgüterschutz - Kunstrecht - Kulturrecht. Festschrift für Kurt Siehr zum 75. Geburtstag aus dem Kreise des Doktoranden- und Habilitandenseminars "Kunst und Recht". Unter Mitarbeit von Kurt Siehr. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos; Dike; Facultas.wuv (Schriften zum Kunst- und Kulturrecht, 8), S. 55–82.

Engelhardt, Sophie (2013): Nachrichtenlose Kulturgüter. Berlin: De Gruyter (Schriften zum Kulturgüterschutz / Cultural Property Studies).

Ess, Margarete van (2015): IS-Zerstörungen. In militärische Aktionen hinein Kulturgüterschutz verankern. Margarete van Ess im Gespräch mit Mascha Drost. Unter Mitarbeit von Mascha Drost (Kultur heute). DEUTSCHLANDFUNK, 22.03.2015. Online verfügbar unter http://www.deutschlandfunk.de/is-zerstoerungen-in-militaerische-aktionen-hinein.691.de.html?dram:article_id=314984 [20.12.2016].

Europäisches Parlament; Europäischer Rat (15.05.2014): Richtlinie 2014/60/EU über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/201. PE-CONS 55/1/14 REV 1, vom Neufassung. Fundstelle: ABl. L 147 12.06.2015. In: *Amtsblatt der Europäischen Union*. Online verfügbar unter http://www.bvdg.de/sites/default/files/Richtlinie%202014%2060%20EU_DE.pdf [30.06.2015].

Fechner, Frank (1991): Rechtlicher Schutz archäologischen Kulturguts. Regelungen im innerstaatlichen Recht, im Europa- und Völkerrecht sowie Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung. Berlin: Duncker & Humblot (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Band 25).

Fechner, Frank (1996): Prinzipien des Kulturgüterschutzes. Eine Einführung. In: Frank Fechner, Thomas Oppermann und Lyndel V. Prott (Hg.): *Prinzipien des Kulturgüterschutzes. Ansätze im deutschen, europäischen und internationalen Recht*. Berlin: Duncker & Humblot (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, 37), S. 11–46.

Fechner, Frank/Oppermann, Thomas/Prott, Lyndel V. (Hg.) (1996): *Prinzipien des Kulturgüterschutzes. Ansätze im deutschen, europäischen und internationalen Recht*. Berlin: Duncker & Humblot (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Band 37).

Fiedler, Wilfried (Hg.) (1991): *Internationaler Kulturgüterschutz und deutsche Frage. Völkerrechtliche Probleme der Auslagerung, Zerstreuung und Rückführung deutscher Kulturgüter nach dem Zweiten Weltkrieg*. Berlin: Gebrüder Mann Verlag (Forschungsergebnisse der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 7).

Fiedler, Wilfried (1996): Vom territorialen zum humanitären Kulturgüterschutz. Zur Entwicklung des Kulturgüterschutzes nach kriegerischen Konflikten. In: Frank Fechner, Thomas Oppermann und Lyndel V. Prott (Hg.): *Prinzipien des Kulturgüterschutzes. Ansätze im deutschen, europäischen und internationalen Recht*. Berlin: Duncker & Humblot (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, 37), S. 159–174.

Fischer, Yves (2008): Das Kulturgütertransfergesetz (KGTG) in der Praxis. In: Ivo Schwander, Yves Fischer und Peter Studer (Hg.): Neuigkeiten im Kunstrecht. Referate der Tagung des IRP-HSG und des Schweizerischen Kunstvereins vom 19.10.2007 im Kunsthaus Zürich, Bd. 53. St. Gallen: Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (IRP-HSG) (Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft, 53), S. 127–140.

Francioni, Francesco/Lenzerini, Federico (2003): The Destruction of the Buddhas of Bamiyan and International Law. In: *European Journal of International Law (EJIL)* 14 (4), S. 619–651. Online verfügbar unter <http://ejil.org/pdfs/14/4/436.pdf> [30.07.2015].

Franz, Michael (2015): Deutsches Zentrum Kulturgutverluste und Safe Haven. Magdeburg, 21.07.2015. E-Mail an Martin Gerner.

Friedrich, Dorothee (2007): Ausgewählte Aspekte zum Thema Notfallplanung im Kulturgutschutz. In: Alke Dohrmann (Hg.): Sicherheit und Katastrophenschutz für Museen, Archive und Bibliotheken. Unter Mitarbeit von Alke Dohrmann, Roland Enke, Bettina Probst, Almut Siegel und Sandra Thomas. Sicherheit und Katastrophenschutz für Museen, Archive und Bibliotheken. Grassi Museum Leipzig, 26.-29.10. 2006. Konferenz nationaler Kultureinrichtungen (KNK). Dresden: Typostudio SchumacherGebler Dresden, S. 40–41. Online verfügbar unter http://www.konferenz-kultur.de/SLF/tagungen/Tagungsband_Sicherheit_Katastrophenschutz_2006.pdf [22.06.2015].

Gersch, Cornelia (Hg.) (2015): Kulturgut in Gefahr. Raubgrabungen und illegaler Handel. Tagungsbericht. Berlin, 11. und 12. Dezember 2014. Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Deutsches Archäologisches Institut; Deutscher Verband für Archäologie. Berlin. Online verfügbar unter http://www.preussischer-kulturbesitz.de/fileadmin/user_upload/documents/mediathek/schwerpunkte/provenienz_eigentum/rp/Tagungsbericht_Kulturgut_in_Gefahr_2015-05-19_final_.pdf [24.08.2015].

Goes, Benjamin (2015): La nouvelle Loi fédérale sur la PBC en Suisse. Vision comparée au regard de la situation en Belgique et de l'action du Comité intergouvernemental pour la protection des biens culturels en cas de conflit armé. In: Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (Hg.): Das neue KGS-Gesetz ist in Kraft. 24/2015. Unter Mitarbeit von Rino Büchel, Hans Schüpbach, Eveline Maradan El Bana, Laura Albisetti und Tiziana Cusati. Fachbereich Kulturgüterschutz KGS. Bern, S. 47–64.

Gornig, Gilbert-Hanno (2007): Der internationale Kulturgüterschutz. In: Gilbert-Hanno Gornig, Hans-Detlef Horn und Dietrich Murswiek (Hg.): Kulturgüterschutz - internationale und nationale Aspekte. Berlin: Duncker & Humblot (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, 24), S. 17–63.

Gornig, Gilbert-Hanno/Horn, Hans-Detlef/Murswiek, Dietrich (Hg.) (2007): Kulturgüterschutz - internationale und nationale Aspekte. Berlin: Duncker & Humblot (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 24).

Government of the Italian Republic; UNESCO (2016): Memorandum of Understanding on the Italian National "Task Force in the framework of UNESCO's Global Coalition Unite4Heritage" (hereafter referred to as the "Italian Task Force") for initiatives in favor of Countries facing emergencies that may affect the protection and safeguarding of culture and the promotion of cultural pluralism. Rome. Online verfügbar unter http://www.beniculturali.it/mibac/multimedia/MiBAC/documents/1455616287505_2._Memorandum_of_Understanding__11_II_2016_DRAFT_Finale_UNESCO_versione_Italia.pdf [20.10.2016].

Grütters, Monika (20.09.2016): Rede von Kulturstatsministerin Grütters beim Informationsabend "Internationaler Kulturgüterschutz durch das neue Kulturgüterschutzgesetz" am 20. September 2016 in Berlin. Berlin.

Gutzwiller, Peter Max (2005): Zum Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer. In: *Schweizerische Juristenzeitung (SJZ)* 101 (22), S. 517–519.

Hänni, Peter/Lischer, Judith (1999): Die Schweiz und der internationale Kulturgüterschutz. In: *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht* 100 (7), S. 345–371.

Henker, Michael/Westphal, Johanna (Hg.) (2015): Mitteilungen 2015. *ICOM Deutschland* 22 (37). Berlin: Oktoberdruck AG.

Hensel, Howard M. (Hg.) (2005): The law of armed conflict. Constraints on the contemporary use of military force. Aldershot, Hants, England, Burlington, VT: Ashgate Pub. Co. (Global interdisciplinary studies series).

Hensel, Howard M. (2005): The Protection of Cultural Objects During Armed Conflicts. In: Howard M. Hensel (Hg.): The law of armed conflict. Constraints on the contemporary use of military force. Aldershot, Hants, England, Burlington, VT: Ashgate Pub. Co. (Global interdisciplinary studies series), S. 39–104.

Hilgert, Markus (2015): Welterbe in Syrien - IS zerstört bedeutenden Baalschamin-Tempel in Palmyra. Unter Mitarbeit von Dina Netz (Kultur heute). Deutschlandfunk, 24.08.2015. Online verfügbar unter http://www.deutschlandfunk.de/kultur-heute-die-sendung-vom-24-august-2015.691.de.html?dram:article_id=329140 [26.08.2015].

Hilgert, Markus/Drost, Mascha (2016): Kulturzerstörung. Solche Verbrechen zu verfolgen, ist keine Selbstverständlichkeit (Kultur heute). Deutschlandfunk, 22.08.2016. Online verfügbar unter http://www.deutschlandfunk.de/kulturzerstoerung-solche-verbrechen-zu-verfolgen-ist-keine.691.de.html?dram:article_id=363784 [30.08.2016].

- Hipp, Anette (2000): Schutz von Kulturgütern in Deutschland. Berlin: De Gruyter (Schriften zum Kulturgüterschutz Cultural property studies).
- Hofmann, Laura (2015): The Prosecutor v Ahmad Al Faqi Al Mahdi. The First Case to Be Brought before the ICC concerning Alleged War Crimes regarding the Destruction of Historical and Religious Monuments. Institut Für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht. Bochum (BOFAXE, 477E). Online verfügbar unter <http://www.ifhv.de/documents/bofaxe/bofaxe2015/477e.pdf> [09.05.2016].
- Hollande, François (20.09.2016): Discours à l'occasion de l'événement consacré au patrimoine culturel mondial menacé au Metropolitan Museum. New York.
- Hollande, François (01.11.2016): Discours lors de l'inauguration de l'exposition "L'Histoire commence en Mésopotamie". Lens, Pas-de-Calais.
- Horn, Dominik (2010): Der militärische Kulturgüterschutz und die militärische Bewahrung von Kulturellem Erbe. In: *Truppendienst* 316 (4). Online verfügbar unter <http://www.bundesheer.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=1029> [06.01.2016].
- Howard, Russell/Prohov, Jonathan/Elliott, Marc (2015): Digging In and Trafficking Out: How the Destruction of Cultural Heritage Funds Terrorism. Combating Terrorism Center at West Point. In: *Combating Terrorism Center Sentinel* 8 (2), S. 14–18. Online verfügbar unter <https://www.ctc.usma.edu/posts/digging-in-and-trafficking-out-how-the-destruction-of-cultural-heritage-funds-terrorism> [15.03.2016].
- Humanitarian Aid and Civil Protection (Hg.) (2013): Disaster Risk Reduction. Increasing resilience by reducing disaster risk in humanitarian action. DG ECHO Thematic Policy Document n° 5. European Commission. Brussels (DG ECHO Thematic Policy Documents, 5) [28.07.2015].
- ICOM Deutschland E. V. (Hg.) (2014): Präventive Konservierung. Ein Leitfaden. Unter Mitarbeit von Friederike Waentig, Melanie Dropmann und Karin Konold. Berlin: ICOM Deutschland (Beiträge zur Museologie, Band 5).
- Inter-Agency Standing Committee (IASC) (Hg.) (2013): IASC Non-Binding Guidelines on the Use of Armed Escorts for Humanitarian Convoys. Geneva. Online verfügbar unter <https://docs.unocha.org/sites/dms/Documents/Armed%20Escort%20Guidelines%20-%20Final.pdf#page=1&zoom=auto,-158,781> [28.07.2015].
- International Council of Museums (ICOM) (Hg.) (2004): ICOM Code of Ethics for Museums. ICOM Code of Professional Ethics. Unter Mitarbeit von André Desvallées und Suzanne Nash. International Council of Museums (ICOM). Paris. Online verfügbar unter http://icom.museum/fileadmin/user_upload/pdf/Codes/code_ethics2013_eng.pdf [27.06.2015].

International Council on Archives (ICA) (Hg.) (2011): Universal Declaration on Archives. 36th Session of the General Conference of UNESCO. United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO). Paris. Online verfügbar unter <http://www.ica.org/download.php?id=2406> [30.07.2015].

International Criminal Court (ICC) (26.09.2015a): Situation in Mali: Ahmad Al Faqi Al Mahdi surrendered to the ICC on charges of war crimes regarding the destruction of historical and religious monuments in Timbuktu. Case: The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. ICC-CPI-20150926-PR1154. The Hague. Online verfügbar unter <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=pr1154&ln=en> [30.08.2016].

International Criminal Court (ICC) (26.09.2015b): Situation in Mali: Ahmad Al Faqi Al Mahdi Surrendered to the ICC on Charges of War Crimes regarding the Destruction of Historical and Religious Monuments in Timbuktu. Case: The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. ICC-CPI-20150926-PR1154. The Hague. Online verfügbar unter <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=pr1154&ln=en> [24.05.2016].

International Criminal Court (ICC) (27.09.2016): Summary of the Judgment and Sentence in the case of The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. The Hague. Online verfügbar unter <https://www.icc-cpi.int/itemsDocuments/160926Al-MahdiSummary.pdf> [03.11.2016].

International Criminal Court (ICC), Judgment and Sentence vom 27.09.2016, Aktenzeichen ICC-01/12-01/15.

International Committee of the Red Cross (ICRC) (2004): Practical Advice for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict. Hg. v. Advisory Service on International Humanitarian Law. Geneva. Online verfügbar unter <https://www.icrc.org/en/download/file/1040/advice-protection-cultural-property-armed-conflict.pdf> [20.01.2016].

International Committee of the Red Cross (ICRC) (2008): War Crimes under the Rome Statute of the International Criminal Court and their source in International Humanitarian Law. Comparative Table. Hg. v. Advisory Service on International Humanitarian Law. Geneva. Online verfügbar unter <https://www.icrc.org/en/download/file/1420/war-crimes-comparative-table.pdf> [20.01.2016].

International Law Association (ILA) (21.08.2008): Guidelines for the Establishment and Conduct of Safe Havens. Resolution No 2/2008: Cultural Heritage Law. Online verfügbar unter http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCoQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.ila-hq.org%2Fdownload.cfm%2Fdocid%2F10E229EC-51F2-473A-8712445353580BC6&ei=qrJxVfvLIMy3sQHi3YGwDg&usg=AFQjCNHnvPs3umb1_XTFLAeZxxb4LLh8Mg&bvm=bv.95039771,d.bGg&cad=rja [05.06.2015].

International Law Association (ILA) (2008): Rio de Janeiro Conference (2008): Cultural Heritage Law. Draft Report. International Law Association (ILA). Rio de Janeiro [05.06.2015].

Irmscher, Tobias H. (2007): Kulturgüterschutz im humanitären Völkerrecht. In: Gilbert-Hanno Gornig, Hans-Detlef Horn und Dietrich Murswiek (Hg.): Kulturgüterschutz - internationale und nationale Aspekte. Berlin: Duncker & Humblot (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, 24), S. 65–92.

Jakubowski, Andrzej (2015): State Succession in Cultural Property: Oxford University Press (Cultural Heritage Law and Policy Series).

Jolles, Alexander (2008): Das Kulturgütertransfergesetz (KGTG) und die Verordnung 2005 in der Praxis. In: Ivo Schwander, Yves Fischer und Peter Studer (Hg.): Neuigkeiten im Kunstrecht. Referate der Tagung des IRP-HSG und des Schweizerischen Kunstvereins vom 19.10.2007 im Kunsthaus Zürich, Bd. 53. St. Gallen: Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (IRP-HSG) (Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft, 53), S. 141–150.

Kemle, Nicolai/Weller, Matthias (Hg.) (2015): Eigentum - Kunstfreiheit - Kulturgüterschutz. Tagungsband des Achten Heidelberger Kunstrechtstags am 31. Oktober und 1. November 2014. Institut für Kunst und Recht. 1. Auflage, neue Ausgabe. Baden-Baden: Nomos; Dike; Facultas.wuv (Schriften zum Kunst- und Kulturrecht, Band 21).

Kila, Joris D. (2008): Utilizing Military Cultural Experts in Times of War and Peace: An introduction. Cultural Property Protection within the Military, Experiences in Theatre, Different Perceptions of Culture and Practical Problems. In: Paul Meerts (Hg.): Culture and International Law. Hague, West Nyack, NY: Hague Academic Press/T.M.C. Asser Press; Cambridge University Press (From peace to justice series), S. 183–230.

Koch, Corine (2003): A Blue shield for the protection of our endangered cultural heritage. Proceedings of the open session co-organized by PAC core activity and the section on national libraries. Washington, D.C.: International Federation of Library Associations and Institutions, Core Activity on Preservation and Conservation (International preservation issues, Band 4).

Konferenz Nationaler Kultureinrichtungen (KNK) (Hg.) (2012): Kultur!Gut!Schützen! Sicherheit und Katastrophenschutz für Museen, Archive und Bibliotheken. Konferenz nationaler Kultureinrichtungen. Unter Mitarbeit von Alke Dohrmann, Almut Siegel und Katrin Schöne. Schloss Glienicke Berlin, 23.-24.10.2012. Halle (Saale): Mitteldeutscher Verlag. Online verfügbar unter http://www.konferenz-kultur.de/SLF/tagungen/Tagungsband_KULTURGUTSCHUETZEN_2012.pdf [16.06.2015].

Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg; Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) (Hg.) (2007): Im Labyrinth des Rechts? - Wege zum Kulturgüterschutz. Konferenz des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 9. bis 10. Oktober 2006 in Bonn. Unter Mitarbeit von Susanne Schoen, Philip Kardel und Andrea Baresel-Brand. Magdeburg: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Band 5).

Kurin, Richard (Hg.) (2011): Saving Haiti's heritage. Cultural recovery after the earthquake. Washington: Smithsonian Institution. Online verfügbar unter http://haiti.si.edu/docs/saving_haitis_heritage_book.pdf [25.08.2015].

Legifrance (15.08.2016): Code du patrimoine, Version consolidée au 15.08.2016. Online verfügbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LE-GITEXT000006074236&dateTexte=20160922> [22.09.2016].

Lenzerini, Federico (2015): The responsibility to protect: can third States and international organisations intervene in case of destruction of cultural heritage? (Public Hearing, Part I: Destruction of cultural heritage). European Parliament News, 13.07.2015. Online verfügbar unter <http://www.europarl.europa.eu/ep-live/en/committees/video?event=20150713-1500-COMMITTEE-CULT> [15.07.2015].

Lindner, Eva (2015): Raubkunst: Wettlauf mit der Zeit. Gespräch mit dem Archäologen Michael Müller-Karpe. In: *Die ZEIT online* 2015, 03.04.2015 (9). Online verfügbar unter <http://www.zeit.de/2015/09/illegaler-handel-raubkunst-islamsicher-staat-gesetz> [27.07.2015].

Liston, David (1993): Museum security and protection. A handbook for cultural heritage institutions. Paris, London, New York: ICOM; Routledge.

Martinez, Jean-Luc (2015): Cinquante propositions françaises pour protéger le patrimoine de l'humanité. Rapport au Président de la République sur la protection du patrimoine en situation de conflit armé. Hg. v. Ministère de la culture et de la communication. Paris. Online verfügbar unter <http://www.elysee.fr/assets/Uploads/Cinquante-propositions-francaises-pour-protoger-le-patrimoine-de-lhumanite.pdf> [09.12.2015].

Meerts, Paul (Hg.) (2008): Culture and International Law. Hague, West Nyack, NY: Hague Academic Press/T.M.C. Asser Press; Cambridge University Press (From peace to justice series).

Micewski, Edwin R./Sladek, Gerhard (Hg.) (2002): Protection of cultural property in the event of armed conflict. A challenge in peace support operations. Austria: Austrian Military Printing Press. Online verfügbar unter http://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/05_pcp.pdf [21.07.2015].

Müller-Karpe, Michael (2010): Deutschland als Paradies für zwielichtige Antikenhändler? Machen sich die deutschen Behörden zu Handlangern von Kriminellen? Zum Umgang mit archäologischem Kulturgut „lückenhafter“ Provenienz an einem Beispiel. In: Klaus Weschenfelder und Johanna Westphal (Hg.): *Mitteilungen 2010*. ICOM Deutschland 17 (32). Berlin: Oktoberdruck AG, S. 10–13.

Müller-Karpe, Michael (2012): Antikenmarkt als Geldwäsche: Der Silberbecher des Königs Ebarat. In: *KUR - Kunst und Recht | Journal für Kunstrecht, Urheberrecht und Kulturpolitik* 14 (6), S. 195–202. Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.15542/KUR/2012/6/2> [28.07.2015].

Odendahl, Kerstin (2005): *Kulturgüterschutz. Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems*. Tübingen: Mohr Siebeck (*Jus publicum*, Band 140).

Odendahl, Kerstin (Hg.) (2006): *Kulturgüterrecht*. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos (Nomos Gesetze).

Odendahl, Kerstin (2009): Der Schutz der wertvollsten Kulturgüter der Menschheit: aktuelle völkerrechtliche Entwicklungen. In: Matthias Weller (Hg.): *Kulturgüterschutz - Künstlerschutz*. Tagungsband des Zweiten Heidelberger Kunstrechtstags am 5. und 6. September 2008 in Heidelberg. 1. Auflage. Baden-Baden, Zürich, Wien: Nomos; Dike; Facultas.wuv (*Schriften zum Kunst- und Kulturrecht*, 4), S. 23–48.

Odendahl, Kerstin (2010): Der Schutz von Kulturgütern bei militärischen Konflikten auch aus privatrechtlicher Sicht. In: Andreas Zimmermann (Hg.): *Moderne Konfliktformen. Humanitäres Völkerrecht und privatrechtliche Folgen*. Heidelberg: C.F. Müller (*Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, 44), S. 113–156.

Odendahl, Kerstin (Hg.) (2010): *Kulturgüterschutz - Kunstrecht - Kulturrecht*. Festschrift für Kurt Siehr zum 75. Geburtstag aus dem Kreise des Doktoranden- und Habilitandenseminars "Kunst und Recht". Unter Mitarbeit von Kurt Siehr. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos; Dike; Facultas.wuv (*Schriften zum Kunst- und Kulturrecht*, Band 8).

Odendahl, Kerstin (2015): Das neue schweizerische Kulturgüterschutzgesetz aus dem Blickwinkel des Völkerrechts. In: Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (Hg.): *Das neue KGS-Gesetz ist in Kraft*. 24/2015. Unter Mitarbeit von Rino Büchel, Hans Schüpbach, Eveline Maradan El Bana, Laura Albisetti und Tiziana Cusati. Fachbereich Kulturgüterschutz KGS. Bern, S. 9–14.

Oehlen, Martin (2015): UNESCO-Konferenz in Bonn: „Die Zerstörungen von Welterbestätten sind Kriegsverbrechen“. Interview mit der Vorsitzenden des Welterbekomitees Böhmer über zwingende Maßnahmen zum Schutz der wertvollen Kulturgüter. In: *Kölner Stadtanzeiger* 2015, 27.06.2015. Online verfügbar unter <http://www.ksta.de/kultur/unesco-konferenz-in-bonn--die-zerstoerungen-von-welterbestaetten-sind-kriegsverbrechen-,15189520,-31052968.html> [29.06.2015].

Office for The Coordination of Humanitarian Affairs (OCHOA) (Hg.) (2007): Oslo Guidelines. Guidelines on The Use of Foreign Military and Civil Defence Assets In Disaster Relief. United Nations. Oslo. Online verfügbar unter <https://docs.unocha.org/sites/dms/-Documents/Oslo%20Guidelines%20ENGLISH%20%28November%202007%29.pdf> [28.07.2015].

Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHOA) (Hg.) (2012): Last Resort Pamphlet. OCHA/ESB/CMCS. New York. Online verfügbar unter <https://docs.unocha.org/sites/dms/Documents/Last%20Resort%20Pamphlet%20-%20FINAL%20April%202012.pdf> [28.07.2015].

O’Keefe, Roger (2006): The protection of cultural property in armed conflict. Cambridge, UK, New York: Cambridge University Press (Cambridge studies in international and comparative law).

O’Keefe, Roger; Péron, Camille; Musayev, Tofiq; Ferrari, Gianluca (2016): Protection of Cultural Property. Military Manual. Hg. v. UNESCO. Paris, Sanremo. Online verfügbar unter <http://unesdoc.unesco.org/images/0024/002466/246633e.pdf> [09.03.2017].

Open Society Justice Initiative (Hg.) (2016a): Ahmad Al Faqi Al Mahdi at the ICC: Confirmation of Charges. Briefing Paper. Unter Mitarbeit von Jeanne Criscola. Open Society Foundations. New York. Online verfügbar unter <https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/briefing-almahdi-icc-confirmation-charges%2020160225.pdf> [30.08.2016].

Open Society Justice Initiative (Hg.) (2016b): The Trial of Ahmad Al Faqi Al Mahdi at the International Criminal Court. Briefing Paper. Open Society Foundations. New York. Online verfügbar unter https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/briefing-almahdi-icc-trial%2020160819_1.pdf [30.08.2016].

Österreichische Gesellschaft für Kulturgüterschutz (Hg.) (2006): Geschichte des Kulturgüterschutzes in Österreich. WordPress.com (KGS-Journal). Online verfügbar unter <https://kulturgueterschutz.wordpress.com/kulturguterschutz/geschichte-des-kulturguterschutzes-in-osterreich/> [20.07.2015].

Paton, Callum (2016): Mali: Al-Qaeda Radical Who Destroyed Timbuktu Mausoleums Beggars for Forgiveness at ICC Trial. In: *International Business Times (IBT)*, 22.08.2016. Online verfügbar unter <http://www.ibtimes.co.uk/mali-al-qaeda-radical-who-destroyed-timbuktu-mausoleums-beggars-forgiveness-icc-trial-1577333> [30.08.2016].

Peters, Robert (2015): Reformprozess des deutschen und europäischen Kulturgutschutzrechts. In: Nicolai Kemle und Matthias Weller (Hg.): *Eigentum - Kunstfreiheit - Kulturgüterschutz*. Tagungsband des Achten Heidelberger Kunstrechtstags am 31. Oktober und 1. November 2014. 1. Auflage, neue Ausgabe. Baden-Baden: Nomos; Dike; Facultas.wuv (Schriften zum Kunst- und Kulturrecht, 21), S. 67–76.

Pieke, Garbiele (2015): Museen und Gesetzgebung. In: Michael Henker und Johanna Westphal (Hg.): *Mitteilungen 2015*. ICOM Deutschland 22 (37). Berlin: Oktoberdruck AG, S. 4–7.

Rascher, Andrea F.G. (2002): Dubiose Geschäfte sind keine Kunst : die schweizerischen Regeln zum Kulturgütertransfer im internationalen Vergleich. In: *Traverse: Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire* 9 (1), S. 164–177. Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.5169/seals-21607> [30.06.2015].

Rat der Europäischen Gemeinschaften (15.03.1993): Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern. In: *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (L 74/74)*. Online verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31993L0007&from=DE> [30.06.2015].

Rat der Europäischen Union (10.02.2009): Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern. L 39/1, vom kodifizierte Fassung. Fundstelle: *Amtsblatt der Europäischen Union L 39/1*. In: *Amtsblatt der Europäischen Union* 52, S. 1–7. Online verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R0116&from=DE> [13.10.2016].

Renzi, Matteo (29.09.2015): Statement to the 70th United Nations General Assembly by the Prime Minister of Italy the Honorable Matteo Renzi. United Nations General Assembly, New York.

Rietschel, Solveig (2009): Internationale Vorgaben zum Kulturgüterschutz und ihre Umsetzung in Deutschland. Das KGÜAG-Meilenstein, oder, fauler Kompromiss in der Geschichte des deutschen Kulturgüterschutzes? Berlin: De Gruyter Recht (Schriften zum Kulturgüterschutz Cultural property studies).

Rush, Laurie Watson (Hg.) (2010): *Archaeology, cultural property, and the military*. Woodbridge: The Boydell Press (Band 3).

Scammell, Rosie (2015): Create UN force to protect ancient heritage from Isis, says Italy. In: *The Guardian* 2015, 19.03.2015. Online verfügbar unter <http://www.theguardian.com/science/2015/mar/19/create-un-military-unit-to-protect-ancient-sites-from-isis-says-italy> [13.01.2016].

Schädler-Saub, Ursula (Hg.) (2008): Weltkulturerbe Deutschland. Präventive Konservierung und Erhaltungsperspektiven. Internationale Fachtagung des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS, Hildesheim, 23. - 25. November 2006. 1. Auflage. Regensburg: Schnell & Steiner (Hefte des Deutschen Nationalkomitees / ICOMOS, Internationaler Rat für Denkmäler und Schutzgebiete, Band 45). Online verfügbar unter http://www.icomos.de/pdf/ICOMOS_welterbe-deutschland_praeventive-konservierung.pdf [15.06.2015].

Schipper, Friedrich/Schuller, Franz/Habsburg-Lothringen, Karl von/Eichberger, Holger/Frank, Erich/Fürstenhofer, Norbert (2010): Cultural Property Protection in the Event of Armed Conflict - Austrian Experiences. In: Laurie Watson Rush (Hg.): *Archaeology, cultural property, and the military*. Woodbridge: The Boydell Press (3), S. 145–158. Online verfügbar unter https://kulturgueterschutz.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/kz_kulturgueterschutz/Publikationen/Schipper/cultural_property_protection.pdf [21.07.2015].

Schließ, Gero (2016): Debatte über Kulturgutschutzgesetz (DW Nachrichten). Deutsche Welle (www.dw.com), 20.09.2016. Online verfügbar unter <http://m.dw.com/de/debatte-%C3%BCber-kulturgutschutzgesetz/av-19564766> [22.09.2016].

Schmidt-Radefeldt, Roman (2007): Internationaler Schutz von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten - Eine Einführung. In: *Unterrichtsblätter für die Bundeswehrverwaltung (UBWV)* (11), S. 401–408. Online verfügbar unter http://www.deutsches-wehrrecht.de/Aufsaeetze/UBWV_2007_401.pdf [14.07.2015].

Schoen, Susanne (2007): Die rechtsverbindliche Rückgabebesatzung – Das „Freie Geleit“ für Kulturgut. In: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg und Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) (Hg.): *Im Labyrinth des Rechts? - Wege zum Kulturgüterschutz*. Konferenz des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 9. bis 10. Oktober 2006 in Bonn. Unter Mitarbeit von Susanne Schoen, Philip Kardel und Andrea Baresel-Brand. Magdeburg: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, 5), S. 79–102.

Schorlemer, Sabine von (1992): *Internationaler Kulturgüterschutz. Ansätze zur Prävention im Frieden sowie im bewaffneten Konflikt*. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum Völkerrecht, Band 102).

Schorlemer, Sabine von/Maus, Sylvia (Hg.) (2014): *Climate Change as a Threat to Peace. Impacts on Cultural Heritage and Cultural Diversity*. Frankfurt am Main, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Warszawa, Wien: Peter Lang (Band 19).

Schorlemer, Sabine von/Stoll, Peter-Tobias (Hg.) (2014): *The UNESCO Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions. Explanatory Notes.* Aufl. 2012. Berlin: Springer Berlin.

Schorlemer, Sabine von (2015): Weltkulturerbe. In: Wichard Woyke und Johannes Varwick (Hg.): *Handwörterbuch Internationale Politik.* 13., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Opladen: Budrich (UTB Politikwissenschaft, 702), S. 518–526.

Schorlemer, Sabine von (2017): *Kulturgutzerstörung. Die Auslöschung von Kulturerbe in Krisenländern als Herausforderung für die Vereinten Nationen.* 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos (United Nations and Global Change, Band 11).

Schuler, Thomas (2015): Kulturgutschutz in Irak und Syrien. In: Michael Henker und Johanna Westphal (Hg.): *Mitteilungen 2015. ICOM Deutschland 22 (37).* Berlin: Oktoberdruck AG, S. 24–27.

Schwander, Ivo/Fischer, Yves/Studer, Peter (Hg.) (2008): *Neuigkeiten im Kunstrecht. Referate der Tagung des IRP-HSG und des Schweizerischen Kunstvereins vom 19.10.2007 im Kunsthaus Zürich.* St. Gallen: Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (IRP-HSG) (Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft, Band 53).

Schweizer Armee (21.03.2013): *Die zehn Grundregeln des Kulturgüterschutzes. Reglement 51.007.05 d.*

Schweizer UNESCO-Kommission (Hg.) (2011): *Die UNESCO-Konvention 1970 und ihre Anwendung: Standortbestimmung und Perspektiven / La Convention UNESCO de 1970 et sa mise en application: État des lieux et perspectives.* Beiträge der Informations- und Austauschtagung vom 1. Juni 2010 in Bern. Baden-Baden, Zürich, St. Gallen, Wien, Baden-Baden: Nomos; Dike; Facultas.wuv (Schriften zum Kunst- und Kulturrecht, Band 14).

Schweizerische Bundeskanzlei (13.11.2013): *Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten 2013-1953 (13.090), S. 8987–9016.* Online verfügbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/8987.pdf> [03.06.2015].

Schweizerische Bundeskanzlei (20.06.2014): *Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen. KGSG, vom 01.01.2015 SR 520.3.* Online verfügbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122172/201501010000/520.3.pdf> [03.06.2015].

Schweizerische Depeschagentur (SDA) (2013): *Schweiz schafft Voraussetzungen: Ein sicherer Hafen für Kulturgüter.* In: *Neue Zürcher Zeitung*, 15.03.2013. Online verfügbar unter <http://www.nzz.ch/schweiz/kulturgueterschutz-kulturgueter-save-haven-schweiz-1.18047556> [03.06.2015].

Shaw, Anny (2016): First Cultural Destruction Trial Opens at the Hague's International Criminal Court. Former Teacher Ahmad Al-Faqi Al-Mahdi Is Accused of Alleged War Crimes for Ordering the Razing of Mausoleums in Timbuktu. In: *The Art Newspaper*, 29.02.2016. Online verfügbar unter <http://theartnewspaper.com/news/news/first-cultural-destruction-trial-opens-at-the-hague-s-international-criminal-court/> [30.08.2016].

Siegfried, Felix Heinz (2006): Internationaler Kulturgüterschutz in der Schweiz. Das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG). Frankfurt a.M., Bern, Berlin, Bruxelles, New York, Oxford, Wien: Peter Lang (Schriftenreihe zum Urheber- und Kunstrecht, Band 4).

Siehr, Kurt (2006a): Nationaler und übernationaler Rechtsschutz von Kulturgütern. In: *AKMB-news* 12 (2), S. 35–42. Online verfügbar unter <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/artdok/657/1/siehr.pdf> [17.06.2015].

Siehr, Kurt (2006b): "Safe Havens" for Endangered Cultural Objects. In: Juliette van Krieken-Pieters (Hg.): *Art and Archaeology of Afghanistan. Its Fall and Survival. A Multi-disciplinary Approach*. Leiden, Boston: Brill (Handbuch der Orientalistik/Zentralasien Handbook of Oriental studies, 14), S. 189–200.

Siehr, Kurt (2015): KGSG (Schweiz). Hamburg, 20.07.2015. E-Mail an Martin Gerner. Word-Dokument.

Siehr, Kurt/Bauer, Alexander (2009): Guidelines for the Establishment and Conduct of Safe Havens. Adopted by the International Law Association at its 73rd Conference held in Rio De Janeiro, Brazil, 17-21 August 2008. In: *International Journal of Cultural Property* 16 (04), S. 371–378. DOI: 10.1017/S0940739109990300.

Spreckelsen, Tilman (2015): Welterbe in Timbuktu: Afrikas Schatz in Stahlkisten verpackt. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)*, 01.07.2015 (Mittwoch den 01.07.2015), S. 11. Online verfügbar unter <http://www.faz.net/-gr0-855pk> [02.07.2015].

Staatsministerin für Kultur und Medien (Hg.) (2015): Novellierung des Kulturgutschutzrechts. Statement zur Pressekonferenz. Bpinternet. Online verfügbar unter <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/07/2015-07-15-statement-novelle-kulturgutschutzgesetz.html;jsessionid=60375B7F5B461574FF1A51C8D8ADEAD.s2t1?nn=391670> [15.07.2015].

Stachowiak, Roland (2009): Der Schutz von Kulturgut. Gestern - Heute - Morgen. Deutsche Gesellschaft für Kulturgutschutz e. V. (DGKS). Online verfügbar unter http://www.kulturgutschutz.eu/downloads/Publikation_Der_Schutz_von_Kulturgut.pdf [14.07.2015].

Stapley-Brown, Victoria (2015): First Hearings Held in the Hague over Alleged Cultural Heritage War Crimes. Ahmad Al Faqi Al Mahdi Appeared at the International Criminal Court This

Week in Connection to 2012 Attacks on Timbuktu. In: *The Art Newspaper*, 30.09.2015. Online verfügbar unter <http://theartnewspaper.com/news/news/first-hearings-held-in-the-hague-over-alleged-cultural-heritage-war-crimes/> [24.05.2016].

Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Hg.) (2003): Berliner Resolution 2003. Illegale Archäologie? - Internationale Konferenz über zukünftige Probleme bei unerlaubtem Antikentransfer. Berlin. Online verfügbar unter https://www.preussischer-kulturbesitz.de/fileadmin/user_upload/documents/mediathek/schwerpunkte/provenienz_eigentum/rp/berliner_resolution_2003_dt.pdf [27.06.2015].

Stiftung Preußischer Kulturbesitz/Deutsches Archäologisches Institut (DAI) (11.11.2014): Kulturgut in Gefahr: Raubgrabungen und illegaler Handel. Tagung. Berlin. Kern, Ingolf, i.kern@hv.spk-berlin.de. Online verfügbar unter <http://www.preussischer-kulturbesitz.de/pressemitteilung/news/2014/11/11/tagung-kulturgut-in-gefahr-raubgrabungen-und-illegaler-handel-1.html> [15.06.2015].

Stock, Amei (2016): Das EU-Rückgabesystem für unrechtmäßig verbrachte Kulturgüter. Die neugefasste Richtlinie 2014/60/EU und ihr Einfluss auf die deutsche Rechtsetzung. Hg. v. Sabine von Schorlemer. Dresden: Qucosa (Beiträge des UNESCO-Lehrstuhls für Internationale Beziehungen, Band 3) [20.06.2016].

Toman, Jiří (1996): The protection of cultural property in the event of armed conflict. Commentary on the Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict and its protocol, signed on 14 May, 1954 in the Hague, and on other instruments of international law concerning such protection. Aldershot, Brookfield, Vt.: Dartmouth; UNESCO.

Toman, Jiří (2008): The Control System under the 1954 Hague Convention and its 1999 Second Protocol. In: Paul Meerts (Hg.): Culture and International Law. Hague, West Nyack, NY: Hague Academic Press/T.M.C. Asser Press; Cambridge University Press (From peace to justice series), S. 121–154.

Turner, Stefan/Fiedler, Wilfried (2003): Bibliographie zum Recht des internationalen Kulturgüterschutzes. Berlin: De Gruyter Recht (Schriften zum Kulturgüterschutz).

United Nations (Hg.) (2008): Guidelines for Complex Emergencies. Unter Mitarbeit von John Holmes. Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA). New York. Online verfügbar unter <https://docs.unocha.org/sites/dms/Documents/ENGLISH%20VERSION%20Guidelines%20for%20Complex%20Emergencies.pdf> [28.07.2015].

United Nations (Hg.) (2013): Guidance on the Use of Foreign Military and Civil Defence Assets (MCDA) to Support Humanitarian Operations in the Context of the Current Military Intervention in Mali. Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA). Geneva.

Online verfügbar unter <https://docs.unocha.org/sites/dms/Documents/130201%20Guidance%20on%20the%20Use%20of%20MCDA%20in%20Mali%20FINAL.pdf> [28.07.2015].

United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) (14.05.1954a): Final Act of the Intergovernmental Conference on the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, The Hague, 1954, S. 4–65. Online verfügbar unter <http://unesdoc.unesco.org/images/0008/000824/082464mb.pdf> [04.06.2015].

United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) (14.05.1954b): First Protocol of the Intergovernmental Conference on the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, The Hague, 1954, S. 69–83. Online verfügbar unter <http://unesdoc.unesco.org/images/0008/000824/082464mb.pdf> [04.06.2015].

United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) (23.11.1972): Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage. Online verfügbar unter <http://whc.unesco.org/archive/convention-en.pdf> [30.07.2015].

United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) (26.03.1999): Second Protocol to the Hague Convention of 1954 for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, The Hague, 26 March 1999. Online verfügbar unter <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001306/130696eo.pdf> [04.06.2015].

United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) (22.03.2012): Guidelines for the Implementation of the 1999 Second Protocol to the Hague Convention of 1954 for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict. CLT-09/CONF/219/3 REV. 4, vom 12.12.2011. Online verfügbar unter <http://unesdoc.unesco.org/images/0018/001867/186742E.pdf> [26.06.2015].

United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) (Hg.) (2015a): Unite4Heritage. Global Coalition for the Protection of Cultural Heritage. Unter Mitarbeit von Denis Pitzalis, Andrea Morandini, Alex Pinarello und Marinella Dalla Colletta. Online verfügbar unter <http://www.unite4heritage.org/> [29.06.2015].

United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) (2015b): UNESCO Expert Meeting on the ‘Responsibility to Protect’ as Applied to the Protection of Cultural Heritage in Armed Conflict. Paris, 26-27 November 2015. Final Report. Paris. Online verfügbar unter <http://www.unesco.org/new/fileadmin/MULTIMEDIA/HQ/CLT/pdf/R2P-FinalReport-EN.pdf> [15.08.2016].

United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) (2015c): International Register of Cultural Property under Special Protection. CLT/HER/CHP. Paris. Online

verfügbar unter <http://www.unesco.org/new/fileadmin/MULTIMEDIA/HQ/CLT/pdf/Register2015EN.pdf> [12.09.2016].

United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) (Hg.) (2016a): Action Plan for the Implementation of the Strategy for the Reinforcement of UNESCO's Actions for the Protection of Culture and the Promotion of Cultural Pluralism in the event of armed conflict. CLT/HER/EPR/16/4926. Paris. Online verfügbar unter http://en.unesco.org/sites/default/files/consultation_docs-heritage_at_risk_en.pdf [09.03.2017].

United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) (Hg.) (2016b): Follow-up to decisions and resolutions adopted by the Executive Board and the General Conference at their previous sessions. Action Plan for the Implementation of the Strategy for the Reinforcement of UNESCO's Actions for the Protection of Culture and the Promotion of Cultural Pluralism in the event of armed conflict. 200 EX/5 Part I Add. Annex I. Executive Board. Paris. Online verfügbar unter <http://unesdoc.unesco.org/images/0024/002457/245703e.pdf> [09.03.2017].

United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) (Hg.) (2016c): Follow-up to decisions and resolutions adopted by the Executive Board and the General Conference at their previous sessions. Proposal for the Establishment and Maintenance of a Mechanism for the Rapid Intervention and Mobilization of National Experts (Roster "Unite4Heritage"). 200 EX/5 Part I Add. Annex II. Executive Board. Paris. Online verfügbar unter <http://unesdoc.unesco.org/images/0024/002457/245703e.pdf> [09.03.2017].

United Nations Organization for Education, Science and Culture (UNESCO) (Hg.) (2016d): Draft Action Plan for the Implementation of the Strategy for the reinforcement of UNESCO's action for the protection of culture and the promotion of cultural pluralism in the event of armed conflict. Results of the Consultation with Member States. Unter Mitarbeit von Léonie Evers. Paris. Online verfügbar unter http://en.unesco.org/sites/default/files/results_web-heritage_at_risk.pdf [09.03.2017].

United Nations (01.07.2002): Rome Statute of the International Criminal Court. A/CONF.183/9. Fundstelle: Codification Division Office of Legal Affairs. Online verfügbar unter https://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/EA9AEFF7-5752-4F84-BE94-0A655EB30E16/0/Rome_Statute_English.pdf [20.02.2016].

United Nations Security Council (25.06.2014): Resolution (2014) 2164. S/RES/2164 (2014), vom 14-56271 (E), S. 1–11. Online verfügbar unter [http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2164\(2014\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2164(2014)) [28.07.2015].

van Jaarsveldt, Janene (2015): Ukraine jumps into fray over Crimea artifacts in Amsterdam. In: *NL Times*, 21.01.2015. Online verfügbar unter <http://www.nltimes.nl/2015/01/21/ukraine-jumps-fray-crimea-artifacts-amsterdam/> [07.07.2015].

van Krieken-Pieters, Juliette (Hg.) (2006): *Art and Archaeology of Afghanistan. Its Fall and Survival. A Multi-disciplinary Approach*. Leiden, Boston: Brill (Handbuch der Orientalistik / Zentralasien Handbook of Oriental studies, Band 14).

Weber, Marc (2004): Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer. In: Bernard Dutoit, Stephen V. Berti, Peter R. Isler, Pascal Pichonnaz, Daniel Thürer und Hans Peter Walter (Hg.): *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, Bd. 5: Helbing Lichtenhahn Verlag (*Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR)*), S. 495–527. Online verfügbar unter http://www.lanter.biz/downloads/Marc_Weber_Bundesgesetz_ueber_den_Kulturguetertra nsfer.pdf [30.06.2015].

Weber, Elizabeth (2016): U.S. Museums May Serve As Safe Havens to protect ISIS-Looted Antiquities from Destruction. Center for Art Law. 2016. Online verfügbar unter <http://itsartlaw.com/2016/02/04/u-s-museums-may-serve-as-safe-havens-to-protect-isis-looted-antiquities-from-destruction/> [15.03.2016].

Wegerhoff, Cornelia (2015): Ein sicherer Fels für bedrohte Schätze. Schweiz als Bergungsort für ausländische Kulturgüter (Scala). Westdeutscher Rundfunk WDR 5, 10.07.2015. Online verfügbar unter <http://www.wdr5.de/av/audioeinsichererfelsfuerbedrohteschaeetze-schweizalsbergungsortfuerauslaendischekulturguetter100-audioplayer.html> [14.07.2015].

Weller, Matthias (Hg.) (2009): *Kulturgüterschutz - Künstlerschutz*. Tagungsband des Zweiten Heidelberger Kunstrechtstags am 5. und 6. September 2008 in Heidelberg. 1. Auflage. Baden-Baden, Zürich, Wien: Nomos; Dike; Facultas.wuv (Schriften zum Kunst- und Kulturrecht, Band 4).

Weschenfelder, Klaus/Westphal, Johanna (Hg.) (2010): *Mitteilungen 2010. ICOM Deutschland 17 (32)*. Berlin: Oktoberdruck AG.

Workshop Kulturgutschutz (Hg.) (2007): *Ahrweiler Empfehlungen. Entwicklungsperspektiven für den Kulturgutschutz in Deutschland*. Ahrweiler. Online verfügbar unter <http://www.museumspraxis.info/disaster/Ahrweiler.html> [25.08.2015].

Woudenberg, Nout/Lijnzaad, Liesbeth (2010): *Protecting Cultural Property in Armed Conflict*: Brill.

Woudenberg, Nout van (2008): *Second Protocol to the 1954 Hague Convention - Dutch Involvement*. In: Paul Meerts (Hg.): *Culture and International Law*. Hague, West Nyack, NY: Hague Academic Press/T.M.C. Asser Press; Cambridge University Press (From peace to justice series), S. 167–182.

Woyke, Wichard/Varwick, Johannes (Hg.) (2015): *Handwörterbuch Internationale Politik*. 13., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Opladen: Budrich (UTB Politikwissenschaft, Band 702).

Zeller, René (2014): Musterland des Kulturgüterschutzes. Die Schweiz stellt im Zürcher Knonauer Amt ein Depot für gefährdete ausländische Schätze bereit. In: *Neue Zürcher Zeitung* 261, 10.11.2014, S. 7. Online verfügbar unter https://www.wiso-net.de:443/document/NZZ__LO1SE [15.07.2015].

Zimmermann, Andreas (Hg.) (2010): Moderne Konfliktformen. Humanitäres Völkerrecht und privatrechtliche Folgen. Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht. Heidelberg: C.F. Müller (Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Band 44).

Interviewverzeichnis

- Rino Büchel, Chef Kulturgüterschutz im Bundesamt für Bevölkerungsschutz – BABS, und Tania Aebersold, Juristin im Fachbereich Kulturgüterschutz im Bundesamt für Bevölkerungsschutz – BABS. Bern, 13.07.2015. Kulturgüterschutz in der Schweiz. Safe Haven.
- Sophie Engelhardt, Referentin bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien – BKM. Berlin, 15.07.2015. Safe Haven: Realisierungsperspektiven im Lichte der Novellierung des KultgSchG. Novelle des Kulturgutschutzgesetzes.
- Hartmut W. Kühne, Lehrstuhlinhaber am Institut für Vorderasiatische Archäologie, Freie Universität Berlin. Berlin, 09.07.2015. Museale Artefakte im Fokus des Kulturgüterschutzes. Fallbeispiel Syrien.
- Friedrich Lüth, Sonderbeauftragter für Kulturgutschutz des Deutschen Archäologischen Instituts – DAI. Berlin, 09.07.2015. Denkanstöße zur zukünftigen Ausrichtung des Kulturgüterschutzes in Deutschland.
- Michael Müller-Karpe, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Römisch-Germanischen Zentralmuseum – Leibniz-Forschungsinstitut für Archäologie. Mainz, 27.07.2015. Fiduziarische Verwahrung de lege lata. Römisch-Germanisches Zentralmuseum / Leibniz-Forschungsinstitut für Archäologie.
- Kerstin Odendahl, Lehrstuhlinhaberin am Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität, Kiel, Kurt Siehr, Freier Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, und Sophie Engelhardt, Referentin bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien – BKM. Kiel, 18.07.2015. Deutschland und Kulturgüterschutz. Anregungen zu Safe-Haven in Deutschland.
- Lothar Porwich, Referent zum Risikomanagement im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe – BBK. Bonn, 28.07.2015. Bergungsort in Deutschland: Zuständigkeit des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).
- Birgitta Ringbeck, Ministerialrätin im Referat 603 für Multilaterale Kultur- und Medienpolitik / Welterbe im Auswärtigen Amt. Berlin, 15.07.2015. UNESCO-Safe-Haven-Konvention.

- Sabine von Schorlemer, Inhaberin des UNESCO-Lehrstuhls für Internationale Beziehungen, Technische Universität Dresden. Leipzig, 25.06.2015. Internationaler Kulturgüterschutz. Rechtliche Aspekte von Safe Haven.
- Thomas Schuler, Mitglied im internationalen Krisenstab des International Council of Museums – ICOM. Chemnitz, 02.07.2015. Kulturgüterschutz und International Council of Museums (ICOM)

Dank

An dieser Stelle sei den Auftraggebern der Studie, dem ifa – Institut für Auslandsbeziehungen, Stuttgart, sowie dem Deutschen Archäologischen Institut, Berlin, sowie dem Auswärtigen Amt für die freundliche Mittelbereitstellung gedankt. *Ad personam* bin ich Frau Sarah Widmaier, Frau Dorothea Grassmann sowie Herrn Prof. Dr. Friedrich Lüth und Frau Dr. Margarete van Ess für vertrauensvolle, geduldige und weitgehend freie Zusammenarbeit zu wertschätzendem Dank verpflichtet! Frau Martina Werth-Mühl (Auswärtiges Amt, Referat 603: Überregionale Kulturprojekte, Künste, Kulturgüterrückführung) gebührt Dank für die geduldige Koordination und gastgebende Organisation des nachgelagerten Werkstattgesprächs! *En plus, je suis bien obligé aux collègues franco-allemand-italiens d'un discours intense et stimulant dans le contexte d'un atelier des jeunes chercheurs sur le droit international face aux défis culturels, initié et organisé par Monsieur le Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack, maître en droit, ayant eu lieu à Ratisbonne!*

Folgenden Experten (und Institutionen) danke ich für ihre fachliche Unterstützung und Anregungen in Interviews und Hintergrundgesprächen: Herrn Jens Beiküfner (Auswärtiges Amt / Referat 603: Multilaterale Kultur- und Medienpolitik; überregionale Kulturprojekte; Künste, Literatur- u. Filmförderung; Kulturgüterrückführung; Freiwilligendienst kulturweit), Herrn Rino Büchel (Kulturgüterschutz / Bundesamt für Bevölkerungsschutz – BABS), Frau Dr. Sophie Engelhardt (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien – BKM), Herrn Dr. Michael Franz (Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste), Herrn Prof. Dr. Hartmut Kühne (Institut für Vorderasiatische Archäologie, Freie Universität Berlin), Herrn Prof. Dr. Friedrich Lüth (Deutsches Archäologisches Institut – DAI), Herrn Dr. Michael Müller-Karpe (Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Leibniz-Forschungsinstitut für Archäologie), Frau Prof. Dr. Kerstin Odendahl (Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität, Kiel), Herrn Dr. Robert Peters (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien – BKM), Herrn Lothar Porwich (Risikomanagement / Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe – BBK), Herrn Dr. Bernhard Post (Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar), Herrn Dr. Bernhard Preuss (Beauftragter für Kulturgutschutz nach der Haager Konvention, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe – BBK), Frau Dr. Birgitta Ringbeck (Auswärtiges Amt / Referat 603-9: Multilaterale Kultur- und Medienpolitik / Welterbe), Frau Liane Rybczyk (Der Regierende Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei / Referat Kulturelle Grundsatzangelegenheiten), Herrn Prof. Dr. Friedrich T. Schipper (Alois-Musil-Center für Orientalische Archäologie, Universität Wien), Herrn Dr. Thomas Schuler (International Council of Museums – ICOM), Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt

Dank

Siehr, M.C.L. (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg), Frau Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer (UNESCO-Lehrstuhl für Internationale Beziehungen, Technische Universität Dresden)!

Zu besonderem Dank verbunden bin ich meiner geschätzten Kollegin Frau Sylvia Maus, LL.M. am UNESCO-Lehrstuhl für Internationale Beziehungen der Technischen Universität Dresden für überaus empathisches Begleiten des Projektes und zeitkritisches Lektorieren der Studie! Hinzu kommt die unkomplizierte Inanspruchnahme der akademischen Infrastruktur!

Zum Autor

Martin Gerner promovierte nach Studien der Wirtschaftswissenschaften und Interkulturellen Kommunikation sowie der Kirchenmusik fächerübergreifend in Internationalen Beziehungen mit Themenschwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung. Neben der konzeptionellen und redaktionellen Betreuung von Wissenschaftsprojekten am Lehrstuhl für Völkerrecht, Recht der EU und Internationale Beziehungen/UNESCO-Lehrstuhl für Internationale Beziehungen ist er lehrend und vermittelnd in der kulturell-politischen Bildung, bevorzugt in interdisziplinären und interkulturellen Kontexten, tätig.

Kontakt: martin.gerner@tu-dresden.de

Impressum

Die Studie ist entstanden im Rahmen des ifa-Forschungsprogramms „Kultur und Außenpolitik“ und erscheint in der ifa-Edition Kultur und Außenpolitik. Das Forschungsprogramm wird finanziert aus Mitteln des Auswärtigen Amts.

Die Publikation gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder.

Herausgeber: ifa (Institut für Auslandsbeziehungen e. V.),
Charlottenplatz 17, 70173 Stuttgart,
Postfach 10 24 63, D-70020 Stuttgart,
info@ifa.de, www.ifa.de
© ifa 2017

Autor: Martin Gerner

Redaktion/Lektorat:
ifa-Forschungsprogramm „Kultur und
Außenpolitik“, Friedrich Lüth,
Margarete van Ess

Bildnachweis: ©UNESCO/A. Maiga

Design: Eberhard Wolf, München

ISBN: 978-3-921970-38-6
2. überarbeitete Auflage

Weitere Publikationen der ifa-Edition Kultur und Außenpolitik



Bert Hoffmann: „Wandel und Annäherung. Perspektiven deutsch-kubanischer Beziehungen in Kultur und Bildung“ Stuttgart: ifa, 2016. (ifa-Edition Kultur und Außenpolitik)



Paul Mihailidis, Liat Racin, Eric Gordon: „Digital Crossroads. Civic Media and Migration“ Stuttgart: ifa, 2016. (ifa Edition Culture and Foreign Policy)



Mathieu Rousselin: „Can Asymmetrical Cooperation be Legitimised? Habermas, Foucault and Spivak on German-Tunisian Cooperation in Higher Education“ Stuttgart: ifa, 2017 (ifa Edition Culture and Foreign Policy)



Edgar Wolfrum, Odila Triebel, Cord Arendes, Angela Siebold, Joana Duyster Borredà (eds): „European Commemoration. Locating World War I“ Stuttgart: ifa, 2016. (ifa Edition Culture and Foreign Policy)

Publikationen des ifa finden Sie unter www.media.ifa.de

Safe Haven in Deutschland?

„Als kulturelle Essenz werden Kulturgüter bisweilen bezeichnet; im Wesen des Seins entfalten sie ihre überaus große Bedeutung für die gesamte Menschheit. [...] Aus dieser Tatsache erwächst eine Verantwortung zur Bewahrung solcher Kulturgüter für kommende Generationen, die in globalisierten Zeiten freilich auch vor Staatengrenzen nicht Halt macht.“

Angesichts zunehmender Gefährdungen von Kulturgütern weltweit durch bewaffnete Konflikte und Krisen unterschiedlichen Ursprungs und Ausmaßes stellt sich die Frage, wie sie wirkungsvoll geschützt werden können. Wenn alle Schutzvorkehrungen im Herkunftsland versagen, bleibt oft als letztes Mittel zur Rettung vor Zerstörung die Evakuierung im Katastrophenfall innerhalb der oder über die Landesgrenzen hinaus. Nach internationalem Recht können hierfür Bergungsorte, sogenannte Safe Haven eingerichtet werden. Könnte auch Deutschland eine solche Form von Asyl für Kulturgüter einrichten und anbieten? Welche rechtlichen Bedingungen müssen geschaffen werden? In welchen Fällen ist dies sinnvoll? Martin Gerner stellt in der vorliegenden Studie Erwägungen vor und empfiehlt Maßnahmen für den Schutz von Kulturgütern.